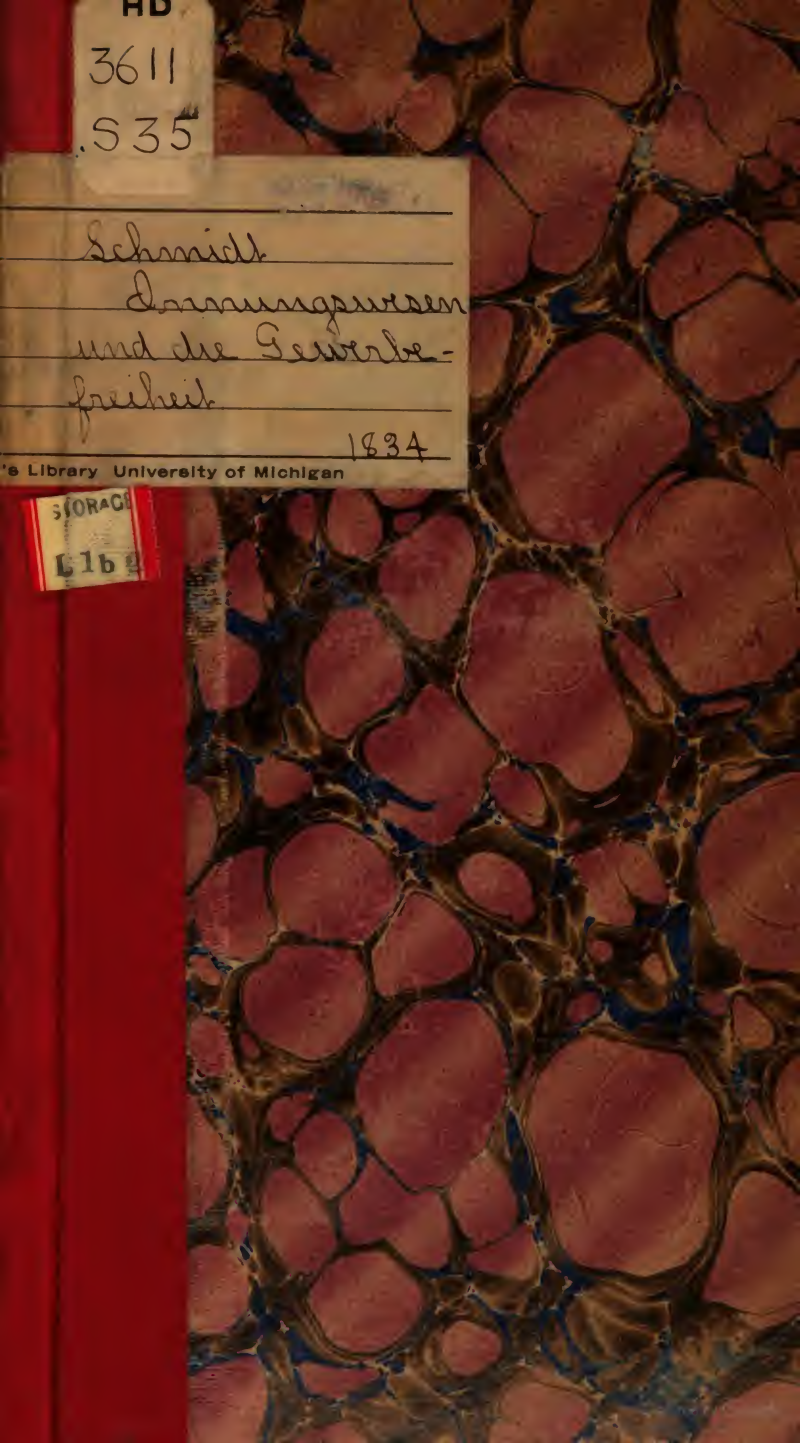
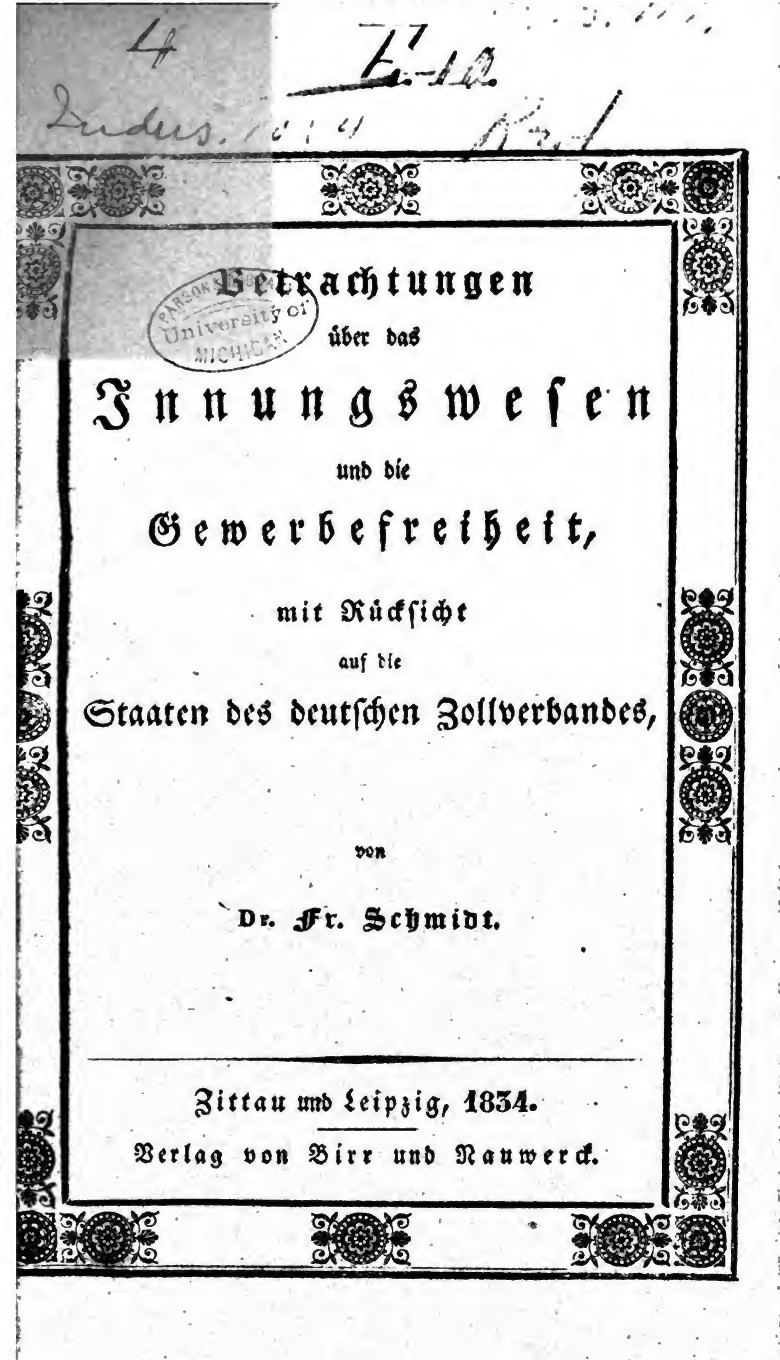

HD
3611
.S35
Schmidt
Innungswesen
und die Gewerbe-
freiheit
1834
's Library University of Michigan
STORAGE



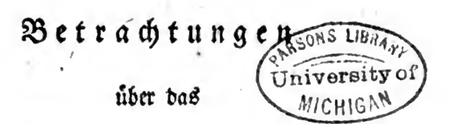
Betrachtungen
über das
Innungswesen
und die
Gewerbefreiheit,
mit Rücksicht
auf die
Staaten des deutschen Zollverbandes,

von

Dr. Fr. Schmidt.

Zittau und Leipzig, 1834.

Verlag von Birr und Nauwerck.



Betrachtungen

über das

Innungswesen und die Gewerbefreiheit,

mit Rücksicht

auf die Staaten des deutschen Zollverbandes,

von

Dr. Friedrich Schmidt.

A la vérité l'économie politique n'a point atteint à ce degré de certitude et d'évidence, qui ne permet plus le doute et la controverse aux bons esprit; mais elle est assez avancée, pour imposer des règles de conduite, qu'aucun peuple ne peut négliger, sans se rendre tributaire des peuples, qui les observent, sans perdre une partie de ses avantages naturels et acquis, et sans déchoir du rang qu'il devroit occuper parmi les autres puissances.

Ganilh.

Zittau & Leipzig, 1834.
Verlag von Birr und Nauwerck.

Vorwort.

In einer so viel bewegten Zeit wie die gegenwärtige, wo eine bedeutende Anzahl deutscher Staaten sich mit mehr oder minder glücklichem Erfolge bestrebt die veralteten und ihren Zweck nicht mehr erfüllenden Einrichtungen mit zweck- und zeitgemäßeren Institutionen zu vertauschen, kann es um so weniger fehlen, daß auch über das wichtige und immer noch weit verbreitete Innungswesen, über dessen Beibehaltung, Umbildung oder Abschaffung Untersuchungen angestellt werden, als sich die ganze Richtung des Zeitgeistes als eine politisch-industrielle darlegt und vorzugsweise auf die Verfolgung der sogenannten materiellen Interessen erstreckt, in Bezug auf welche das Innungswesen eine der Hauptrollen spielt. Gewichtige Stimmen haben sich gegen dieselben erhoben, schlagende Gründe sind dagegen geltend gemacht worden, allein sie sind zerstreut in den einzelnen, wichtigeren Werken über die politische

Oekonomie, welche zwar bei dem wissenschaftlichen Publikum verdiente Anerkennung gefunden, bei weitem aber noch nicht die allgemeine Theilnahme in Deutschland erregt haben, welche sie wegen ihrer großen und umfassenden Bedeutsamkeit so sehr verdienen, und welche die ähnlichen Arbeiten der englischen und französischen Gelehrten in England und Frankreich längst schon erhalten haben. Jene Gründe sind also in Deutschland im allgemeinen noch so gut wie unbekannt. Allein dem kann nicht ferner so bleiben; denn, wie jetzt die Verhältnisse sich gestaltet haben, so ist die Frage über Beibehaltung, Umbildung oder Abschaffung der Zünfte wahrhaft zu einer Lebensfrage geworden, welche nicht erschöpfend und nicht allgemein genug discutirt werden kann.

Zwar sind auch in Deutschland mehre Monographien über das Zunftwesen erschienen, denen ähnliche Ansichten, wie die oben angegebenen, zum Grunde liegen; allein theils ist ihre Anzahl zu geringe, theils sind sie vor bereits zu langer Zeit erschienen, als daß die gegenwärtig eingetretenen früher gar nicht geahneten Verhältnisse hätten in Betracht gezogen werden können; theils endlich sind auch nicht alle Gründe, welche sich nach dem gegenwärtigen Stande der politischen Oekonomie gegen das Fortbestehen dieses Instituts aufstellen lassen, dabei benutzt worden. Dagegen sind in neuerer und neuester Zeit eine Menge von Schriften und Schriftchen zu Gunsten des Zunftwesens erschienen, und das Geschrei, welches die Tagesblätter gegen die Gewerbefreiheit und gegen die Aufhebung des Zunftzwanges erheben, wird täglich größer und allgemeiner verbreitet. Es kann daher nicht befremden, wenn mittelst der steten Wiederholung derselben die Meinung von den Vortheilen

des letzteren und den Nachtheilen der ersteren nach und nach immer festeren Fuß faßt und zuletzt zur stehenden wird, welche den größten Einfluß auf die Entscheidung dieser wichtigen Frage haben muß; wird ja doch der Irrthum selbst durch fortwährende Wiederholung zur Wahrheit, und der Mensch findet es bequemer das stets Wiederholte, eben weil es immer und von Vielen wiederholt wird, ohne Untersuchung anzunehmen, als sich einer Untersuchung zu unterziehen, zu welcher es ihm vielleicht oft an Kräften, öfter aber noch an dem nöthigen Willen fehlt. Bei der Wichtigkeit der zu verhandelnden Frage und unter den eben angegebenen Verhältnissen scheint es daher nothwendig, daß nachdem sich so viele Stimmen gegen die Gewerbefreiheit erhoben haben, auch eine für dieselbe laut werde. Zwar ist sie nur eine schwache und darf kaum hoffen, durch eigene Kraft sich großen Eingang zu verschaffen; zwar wäre es vielleicht gerathener gewesen, zu erwarten, ob nicht ein tüchtigerer Kämpe für sie auftreten und seinem gewichtigeren Worte bessern Eingang verschaffen werde; aber wer dürfte, wenn die Entscheidung nahe ist, ungestraft die Hände müssig in den Schoos legen bis der Bessere kommt, der vielleicht nicht kommen kann, weil er anderswo und Wichtigeres zu thun hat? Darum unternehme ich es in den nachfolgenden Blättern, sowohl die Gründe, welche einzeln in den größeren Werken über die politische Oekonomie gegen das Innungswesen und für die Gewerbefreiheit zerstreut sind, nochmals zusammenstellen und, wie es das Wesen einer Monographie erfordert, näher zu entwickeln, als auch die seit der Entstehung des deutschen Zollverbandes in industrieller Hinsicht wesentlich geänderten Umstände und deren Einfluß auf die Entscheidung der

vorliegenden Streitfrage in Betracht zu ziehen, so wie die allerdings zuweilen sonderbar klingenden Gründe, auf welche sich die Vertheidiger des Zunftwesens beziehen, näher zu untersuchen. Mein Zweck wird erreicht sein, wenn dadurch alle diejenigen Männer, die berufen sind an der praktischen Lösung dieser Aufgabe Theil zu nehmen, zu einer nochmaligen strengen Prüfung der dafür und dawider streitenden Gründe veranlaßt werden.

Der Verfasser.

Einleitung.

Kaum in irgend einer menschlichen Angelegenheit ist die Theorie weiter von der Praxis entfernt, tritt der in allen Lebensverhältnissen sich offenbarende Kampf zwischen Freiheit und Nothwendigkeit stärker zu Tage, als bei der Darstellung der Grundsätze der politischen Oekonomie und ihrer Anwendung auf das Leben. Fast feindlich stehen sich die Theoretiker und die Praktiker gegenüber und nirgends ist die Spaltung größer als in Deutschland, wo gleichwohl die Wissenschaft in Bezug auf Systematisirung am höchsten stehet. Die berühmtesten Staatsmänner sind kaum noch geneigt, sie als Wissenschaft anzuerkennen. „Die Staatswirthsschaft ist weit entfernt, ihrer Vollendung nahe zu sein; sie bietet noch immer mehr Probleme als Theoreme dar, und in ihrem vermeintlichen Systeme giebt es noch viele und große Lücken", sagt einer derselben.*) Ein anderer gab ihr bei den Verhandlungen der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung, bei Gelegenheit einer Diskussion über das Zunftwesen, Schuld: „sie biete nur gefärbte Gläser dar." Fast alle aber, wenn sie sich auch nicht öffentlich so unumwunden gegen dieselbe aussprechen, handeln doch nicht minder unumwunden den Grundsätzen derselben entgegen, und beweisen ihre Erfolge mit den trüglichen Zahlen der Statistiker und den daraus gezogenen oft eben so trüglichen Schlüssen, welche ihnen ungleich besser zusagen als die strengen Aussprüche der Oekonomisten, deren

*) Ancillon: Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Berl. 1829. Th. I. S. 90.

Lehren ihnen besonders in finanziellen Verhältnissen oft hemmend oder erschwerend in den Weg treten würden; den allgemeinen und abstracten Lehren der Wissenschaft setzen sie wohl einzelne aus dem Zusammenhange gerissene und darum nicht immer richtig aufgefaßte Erfahrungen entgegen, und ziehen aus einzelnen Fällen, vielleicht aus Ausnahmen, die Folgerung, daß die Regel selbst nicht gelte, ja daß die ganze Wissenschaft überhaupt noch allzuschwankend sei, als daß sie noch irgend das geringste Zutrauen erwecken könnte. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn die politische Oekonomie in Deutschland noch weiter als irgendwo entfernt ist, ihre Lehren in Ausführung übergehen zu sehen.

Dieses Zerwürfniß zwischen Theoretikern und Praktikern ist gewiß höchst beklagenswerth und kann kaum andere als nachtheilige Folgen haben. Sobald sich einmal irgend ein Zweig der Staatsverwaltung bis zur Wissenschaft emporgehoben hat, ist die bloße Geschäftsübung (Routine), ohne Studium und Berücksichtigung der durch die Wissenschaft aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Verwaltung nicht mehr ausreichend; selbst die Zahlen der Statistiker und die von ihnen ermittelten Thatsachen lassen sich weder richtig noch gnügend erklären, sobald sie nicht unter einem allgemeinen Gesichtspunkte, welchen allein die Wissenschaft feststellen kann, zusammengefaßt und aus ihm betrachtet werden. Ohne leitende Grundsätze erlangen nur zu oft die unter den Beamten oder dem Volke herrschenden Meinungen, öfter noch die eigennützigen Ansichten Betheiligter, die, je selbstsüchtiger sie sind, nur um so gewisser und um so häufiger in der Form von Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden, sich den Weg zu dem Ohre der Staatsverwalter bahnen, einen Einfluß, den sie keinesweges verdienen, der in der Zeitfolge dem Ganzen, ja zuweilen ihnen selbst mehr oder weniger Nachtheil bringt. So gewiß in jedem Geschäfte die Praxis der Theorie vorausgeht, so gewiß kann sich Niemand ohne Nachtheil der Erforschung der Grundsätze der letzteren entziehen, sobald sie einmal existirt; so wie es überhaupt nur durch treue Verbindung der Erfahrung mit der Wissenschaft möglich wird, die Irrthümer beider zu berichtigen und die Spreu von dem Weizen zu sondern. Freilich

ziehen die Praktiker in Zweifel, ob das, was sich unter dem Namen der politischen Oekonomie, der Staatswirthschaftslehre, als eine Wissenschaft darstellt, auch wirklich eine solche sei, und weisen vorkommenden Falls jeden, der sich ihnen und ihren Maßregeln gegenüber auf die Wissenschaft bezieht, kurzweg zurück. Aber nicht jenes Zweifeln, nicht dieses kurze Absprechen, nur eine sorgfältige und aufrichtige Prüfung der von der Wissenschaft dargebotenen Grundsätze kann entscheiden, und die Praktiker können sich auf die Länge einer solchen Prüfung nicht entziehen, wollen sie ihrer Pflicht gegen den Staat nachkommen und sie überall gewissenhaft erfüllen.

Forschet man nun nach den Ursachen dieser feindlichen Stellung beider, so mögen sie theils in der Wissenschaft selbst und der Art ihrer Bearbeitung durch die Theoretiker liegen, theils in den unabweislich gegebenen Verhältnissen, theils endlich in dem Standpunkte der Praktiker und in den an sie gestellten peremtorischen Anforderungen ihren Grund haben.

Die Wissenschaft selbst als solche ist noch zu jung, als daß sie in allen ihren Theilen schon völlig festbegründet und durchgebildet sein könnte; noch herrscht unter den Bearbeitern derselben über viele Punkte große Verschiedenheit der Ansichten, großer Kampf der Meinungen, aus welchem zwar die Wahrheit unstreitig zuletzt hervorgehen wird, der aber allerdings nicht geeignet ist, den Praktikern großes Vertrauen einzuflößen.

Die Bearbeiter derselben, besonders die Deutschen systematisiren vielleicht *zu* viel; in ihrem Streben nach Allgemeinheit gehen sie vielleicht *zu* weit. Sie denken sich bei ihrer Theorie meist jede Beschränkung, sogar den Staat selbst hinweg, binden sich nicht sonderlich an Zeit und Raum, und erwarten ruhig, wie sich alles von selbst reguliren werde, wie z. B. das Gleichgewicht zwischen Angebot der Arbeit und Nachfrage nach derselben sich entweder durch zufälliges Steigen der letztern, oder durch die, mittelst der durch die Noth herbeigeführten Krankheiten und Todesfälle stattfindende Verminderung der Zahl der Arbeiter wieder herstellen werde, und überlassen alles dem Eigennutze der Einzelnen, die unbegränzte Vermehrung materieller Güter als einziges Ziel ins Auge fassend.

Der Staatsmann hingegen hat gegebene Verhältnisse, hat den Staat mit allen seinen verschiedenartigen Bedürfnissen zu berücksichtigen. Diese wollen befriediget sein und es treten jeden Augenblick andere Anforderungen zu Tage; müssige Arbeiter wollen beschäftigt oder unterstützt sein, wenn sie nicht hungern oder zu Verbrechern werden sollen; wohlerworbene Rechte machen Anspruch auf Achtung; der Eigennutz der Einzelnen tritt in gemeinschädlichen Wirkungen zu Tage, wie z. B. bei den Entkräftung und Verkrüpelung herbeiführenden übermäßigen Arbeiten der Kinder in den englischen Fabriken u. s. w. Befragt er über solche und ähnliche Verhältnisse die Lehrer der politischen Oekonomie, so sieht er sich nicht selten mehr oder weniger verlassen. Wie kann er, von dem augenblickliche Hülfe gefordert wird, es ruhig abwarten, bis Noth und Elend die Schaaren der Arbeiter so weit gelichtet haben, daß sich das rechte Verhältniß zwischen dem Angebote der Arbeit und der Nachfrage nach derselben wieder hergestellt hat? wie kann er wohlerworbene Rechte mit Füßen treten? wie ruhig zusehen, daß die Gesundheit des heranwachsenden Geschlechts durch den Eigennutz Einzelner schon in ihrem Keime vernichtet wird? da er, seinem Standpunkte nach, unmöglich von dem Staate abstrahiren und rein volkswirthschaftlichen Lehren folgen kann, sondern außer diesen und zwar vorzugsweise philosophisch-rechtliche und politische Rücksichten zu nehmen hat.

Diesen letzteren ist es zuzuschreiben, daß manches Theorem der politischen Oekonomie, wie richtig es auch an sich selbst sein mag, dennoch nicht angewendet werden kann, und vielleicht in einzelnen Fällen ganz entgegengesetzte Maßregeln erfordert werden. So z. B. ist gewiß an sich eine Herabsetzung des Münzfusses nach den allgemeinen Grundsätzen der politischen Oekonomie eine verwerfliche Maßregel. Dennoch dürfte nach den durch den Zollverband herbeigeführten Verhältnissen eine Gleichstellung, wie des Maßes und des Gewichts, so auch des Münzfusses der Vereinstaaten, unerläßlich sein. Damit ist aber auch, weil die kleinere Masse nothwendig der größern folgen muß, die Einführung des preußischen Münzfußes und somit in allen Staaten, welche nach dem 20 Guldenfusse prägen, eine Herabsetzung des Münzfusses als nothwendig und nützlich ausgesprochen. Wenn aber auch

alle diese Fehler, welche theils der noch jugendlichen Wissenschaft selbst, theils ihren Bearbeitern zur Last fallen, in ihrer Gesammtwirkung einer fruchtbaren Anwendung derselben hemmend in den Weg treten, so sind sie doch lange nicht die einzigen Hindernisse. Auch die Verhältnisse haben ihren Theil an jener unglücklichen Spaltung. Alle deutsche Staaten sind mehr oder weniger tief verschuldet, die größeren durch politische Rücksichten, die kleineren durch Verträge zu Unterhaltung einer starken Militairmacht genöthiget. Beide Umstände steigern die Ausgaben der Staaten so hoch, daß, um die erforderlichen Summen zu ihrer Deckung herbeizuschaffen, es nicht überall möglich ist, die Grundsätze, welche die politische Oekonomie über die Besteuerung aufstellt, in ihrer Reinheit zu befolgen, ja daß man in dringenden Fällen sogar zu Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, welche die Wissenschaft gänzlich verwirft. Hierzu kommt noch in Staaten untergeordneten Ranges die Abhängigkeit von den größeren Reichen, welche sie in vielen Dingen hindert Herr bei sich selbst zu sein, sie nöthiget in manchen Stücken, dem auf größere Verhältnisse berechneten Verwaltungssysteme jener Reiche mehr oder minder zu folgen, und es den Verwaltern der kleineren Staaten, auch bei dem besten Willen, zuweilen unmöglich macht, die richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätze zu befolgen.

Es können aber auch die Praktiker ihrer Seits lange nicht von aller Schuld freigesprochen werden. Sie stellen ihre Anforderungen zu hoch. Sie verlangen vielleicht augenblickliche Erfolge, wo sie der Natur der Sache nach erst später bemerkbar werden können; sie gefallen sich vielleicht zu sehr in der Idee die Umstände beherrschen zu wollen, und glauben dieses Ziel zu erreichen, wenn sie überall kräftig einwirkend sich zum Meister des ganzen Menschenlebens machen, um desto zuverlässiger über dasselbe für den Staatszweck gebieten zu können, während sie doch zuletzt stets von den Verhältnissen beherrscht werden; sie versuchen es vielleicht von den Veränderungen des Weltlaufs gar keine Notiz zu nehmen, im herkömmlichen Gleise beharrend, in veralteten, immer morscher werdenden, Formen das Heil suchend, und sind zu bequem, um die mit der Praxis eingesogenen und nach und nach unwillkührlich als Richtschnur ihres Handelns

angenommenen Verwaltungsansichten der Vorzeit einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen; es hat sich vielleicht ein und der andere unrichtig dargestellte oder noch nicht gehörig geprüfte Grundsatz der politischen Oekonomie in der Ausführung nicht bewährt, und sie verwerfen darum allzuschnell und ohne gehörige Prüfung das Ganze; vielleicht endlich ist aber auch das, was die Staatsmänner ihre Erfahrungen nennen, zuweilen nichts als ein Trugbild, welches man sie durch die dargereichten Gläser erblicken läßt; denn gestellt auf der Menschheit Höhen sind die Verwalter der Staaten zu weit entfernt von dem niedern Getriebe des Lebens, um es selbst genau und in seinen Einzelnheiten kennen lernen und verfolgen zu können; fremder Augen und Instrumente müssen sie sich dazu bedienen und nur zu oft ist es die Selbstsucht und der Ehrgeiz der Betheiligten, oder die Schmeichelei, welche ihnen die Gläser dazu schleift.

Das Zusammentreffen aller dieser Umstände verfehlt aber selten, bei den Staatsmännern eine Abneigung gegen die Wissenschaft selbst hervorzubringen, die zuweilen in völlige Geringschätzung übergeht, und zwar nicht für die Wissenschaft, wohl aber für den Staat von den nachtheiligsten Folgen ist. Weil sie sich zuweilen von ihr verlassen, zuweilen von ihr getadelt sehen, weil sie die Pracht der Höfe und ihrer Gesandschaften, den Troß unnützer Höflinge und die Verschwendung durch Anstellung einer übermäßigen Menge unnöthiger Staatsdiener nicht billiget, weil sie, die Sachen von der realen Seiten betrachtend, dieselben nimmt, wie sie wirklich sind, nicht wie sie prunkend dargestellt werden, weil sie eifert gegen das kostspielige und schädliche Zuvielregieren und die ununterbrochene und viel zu häufige Einmischung in die Privatverhältnisse der Staatsbürger — darum werfen manche Praktiker einen völligen Haß auf die Wissenschaft.

Daher ist es etwas unerhörtes, daß ein deutscher Staatsmann, eine deutsche Kammer, wenn es sich auch um die wichtigsten Angelegenheiten der National-Oekonomie handelt, je einen Mann vom Fache um seine Ansichten befrage. Der eine, wie die andere, würden glauben, sich dadurch etwas zu vergeben, obwohl die englischen Minister, das englische Parlament, bei wichtigen Gegenständen ihre Zuflucht unbedenklich und nicht so

selten zu dem Rathe solcher Männer nehmen, welche ihr Leben der Erforschung der Grundsätze der politischen Oekonomie gewidmet haben. Indessen darf man nicht außer Acht lassen, daß die englischen Bearbeiter der Wissenschaft weniger Gewicht auf strenge Durchführung des wissenschaftlichen Systems legen, sondern sich vorzüglich mit der Untersuchung einzelner tief in das practische Leben eingreifender Fragen beschäftigen, und dabei stets die besonderen in England bestehenden Verhaltnisse im Auge behalten, ohne deswegen nicht minder gelegentlich zu zeigen, wie wenig sie sich mit den richtigen allgemeinen Grundsätzen der politischen Oekonomie vertragen.

Gewiß ist dieser Weg der sicherste, um Theorie und Praxis mit einander zu verbinden, zu befreunden, und die Grundsätze der Wissenschaft auf die kürzeste Art ins Leben einzuführen. Vielleicht würde es auf demselben auch in Deutschland gelingen, die zwischen beiden bestehende Spaltung nach und nach auszugleichen, und sie, zum Besten der Völker, nach und nach mit einander zu versöhnen. Denn so viel bleibt gewiß, daß, nach dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, nicht die Theorie allein, aber auch nicht die Routine allein, ausreicht, um den Völkern den ihren Verhältnissen nach möglichst höchsten Grad geistigen und materiellen Wohlbefindens zu verschaffen, sondern daß Theorie und Praxis Hand in Hand, jede durch die andere berichtiget und geläutert, gehen müssen, wenn ihr erhabner Zweck, so weit es menschlichen Kräften möglich ist, erreicht werden soll.

Wenn aber auch zu besserer Erreichung dieses Zweckes die Wissenschaft die gegebenen Verhältnisse, mehr als es zeither von den deutschen Bearbeitern derselben geschehen ist, in ihren Bereich zu ziehen haben möchte, so dürfen darum die allgemeinen Grundsätze überall nicht vernachlässiget werden, nur müssen sie mit den bestehenden Verhältnissen verglichen und die Gründe, welche in den letzteren für oder gegen die Anwendbarkeit jener liegen, sorgfältig erörtert werden, um zu erforschen, ob sich nach den Umständen andere Maßregeln als diejenigen, welche die Wissenschaft fordert, nothwendig machen oder nicht. Mit einem Worte: die Bearbeiter der Wissenschaft sollten weniger nach dem Ruhme streben, ein möglicherweise, wenn auch nicht wahrscheinlicherweise,

für alle Zeiten brauchbares Werk zu schreiben, als vielmehr sich bemühen, der Gegenwart nützlich zu werden; sie sollten dies schon darum thun, weil sie sonst, und wenn sie sich fortwährend in zu großer Entfernung von dem Praktiker und den besondern dermaligen Bedürfnissen halten, offenbar Gefahr laufen, noch auf lange hin, wo nicht auf immer von den Praktikern unbeachtet zu bleiben, und somit völlig umsonst gearbeitet zu haben.

Nach diesen Vordersätzen ergiebt sich der Gang, welchen die nachfolgenden Betrachtungen über das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit zu nehmen haben werden, von selbst. Sie haben zuerst jenes von dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten und damit den Zustand der Gewerbefreiheit stets zu vergleichen, sodann den Einfluß, welchen der Zusammentritt mehrerer deutschen Staaten, in denen theils noch das Innungswesen, theils aber auch die Gewerbefreiheit herrscht, auf dasselbe ausüben, in Erwägung zu ziehen, um zu einer Beantwortung der Frage zu gelangen: ob es aufzulösen, oder unverändert, oder modificirt beizubehalten ist; endlich, wenn Wissenschaft und Verhältnisse die Auflösung fordern, ob und unter welchen Bedingungen diese Auflösung nach philosophisch-rechtlichen und politischen Gründen sich rechtfertigen lasse, zu untersuchen, zu prüfen, ob eine völlige Gewerbefreiheit thunlich, oder ob es dennoch rathsam sei, gewisse allgemeine Beschränkungen eintreten zu lassen, und endlich im letzten Falle diese Beschränkungen kürzlich anzudeuten.

§. 1.

Unter der Benennung „Innungen“ werden sowohl Gilden als Zünfte begriffen. Es umfaßt dieses Wort alle Gesellschaften, welche sich unter Einrichtung gewisser Statuten und Artikel zur ausschließlichen Betreibung irgend eines Handels- und Gewerbszweiges vereiniget haben, und unter Zulassung des Staates entweder über eine gewisse Zahl hinaus Niemanden den Beitritt verstatten, oder ihn, wenn die Zahl der Mitglieder nicht beschränkt ist, von mehr oder weniger lästigen und erschwerenden Bedingungen abhängen machen.

Sie wurden nicht durch besondere Gesetze ins Leben gerufen, sondern waren anfänglich ein reines Erzeugniß des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit, in welche die Bürger versetzt wurden, sich selbst dasjenige zu verschaffen, was ihnen bei der damaligen Schwäche der Staatsverfassungen und bei den lockern Banden, welche Herrscher und Beherrschte nur kümmerlich zusammenhielt, der Staat nicht zu gewähren vermochte.

Die Gewerbe wurden in Griechenland wie in Rom fast ohne Ausnahme verachtet und es ruhte eine gewisse Schmach auf deren Betreibung. Die angesehenern Bürger widmeten sich ihnen gar nicht, sondern überließen die Ausübung derselben den niedrigsten Klassen, den Schutzverwandten, Freigelassenen und Sclaven. Die Schmach, welche auf ihnen haftete, überdauerte das Römerreich, und es wurden nach der Zeit seines Sturzes, die wenigen Gewerbe, welche in jenen Zeiten des durch die Völkerwanderung herbeigeführten allgemeinen Zerwürfnisses kümmerlich genug vegetirten von Hörigen betrieben, bis mit der Wiedergeburt und dem Emporblühen des Städtewesens ein neuer Umschwung der Dinge begann.

Die Wiege desselben war Italien. Dort entwickelten sich zuerst freie Städte und die Gewerbe folgten dort wie überall der Entwickelung des Städtewesens. Es war dies der natürliche Gang, denn in den Städten waren alle Bedingungen zu dem Emporblühen der Gewerbe eben so sehr gegeben, als sie auf dem Lande fehlten. Dort gab es Schutz und Sicherheit für die Person und das Eigenthum, hier aber fehlte beides, wegen der vielen kleinen Kriege und Befehdungen, wegen der vielen Räuber und Wegelagerer; die Gewerbe gedeihen nicht, wo Gewalt vor Recht geht.

Aber blühten auch die Gewerbe in den Städten, so waren doch die Gewerbetreibenden mancherlei Bedrückungen und Plackereien von Seiten der herrschenden Geschlechter oder der Patricier im Innern ausgesetzt, so wie der rechtlose Zustand, welcher auf dem platten Lande herrschte, dem Transporte der verfertigten Waaren und somit der Ausbreitung der Gewerbe im hohen Grade hinderlich war. Die Gewerbetreibenden ergriffen aber kräftige Maßregeln; dem Drucke setzten sie geordneten Widerstand,

der Gewalt der einzelnen Räuber und Wegelagerer die vereinte Kraft der Genossen entgegen. Darum schaarten sie sich in Vereine, Gilden und Innungen zusammen uud verschafften sich durch ihre Menge und durch festes Zusammenhalten bald die nöthige Achtung, den nöthigen Schutz gegen den Druck der Geschlechter im Innern und gegen die Ritter, Räuber und Wegelagerer von Außen. Hierauf waren alle ihre Pläne gerichtet. *) — So hatten also ursprünglich die Zünfte eine rein politische Bedeutung. Sie waren:

> Vereine zu Schutz und Trutz, zu Sicherung der Personen und des Eigenthums der Mitglieder gegen innere Bedrükkungen und äußere Feinde.

Auf diese Weise verschafften sie sich selbst, was ihnen die Landesherren bei der damaligen Schwäche der Regierungsgewalt nicht zu gewähren vermochten, und erlangten durch ihre feste Einigung bald großen Einfluß. Daher traten auch häufig Personen, die keinen eigentlichen Gewerbe betrieben in solche Vereinigungen zusammen, wie z. B. in Florenz Sachwalter und Aerzte **) und die politische Tendenz dieser Vereine, deren erste Spuren sich im Jahre 943 in der Schola piscatorum zu Ravenna und 995 in der Credentia zu Mailand finden ***), trat späterhin noch

---

*) Ein italienischer Schriftsteller Bernardino Corio bei Muratori-Antiquit. Italicae med. aevi, Mediol. 1741. Fol. pag. 658. sagt von ihnen.

> Il secondo reggimento fu la credenza di Sto. Ambrogio. Questo erano i Mecanici, i quelli per defendersi dalle contumelie e estorsione, che di continuo ricevavani da i nobili, fecero uno tribuno per loro defensore.

Zweierlei erhellet hieraus mit Gewißheit; zuerst, daß derursprüngliche Zweck der Einigung ein rein politischer war und nichts weniger als den Betrieb der Gewerbe zum Gegenstande hatte, sodann, daß eine Menge später sehr scharf geschiedener Handwerke einen gemeinschaftlichen Verein gebildet hatte.

**) Machiavelli: Delle istorie Fiorentine. Cap. II. pag. 85. (Berlino 1787).

***) Sigonius: De antiquo regno Italiae. Basil. 1675. 4.

schärfer zu Tage, als sie im Jahre 1041 in Mailand unter Lanzone's Anführung die Edelleute vertrieben *), und, nach einem hartnäckigen Kampfe mit den Ghibellinen, zu Florenz **) und Siena die Obergewalt an sich rissen.

§. 2.

Gleiche Verhältnisse ruften, nach der im 10ten Jahrhundert erfolgten Begründung des Städtewesens in Deutschland, auch hier gleiche Vereinigungen zu gleichen Zwecken hervor. Diese Vereine waren jedoch ursprünglich reine Privatunternehmungen. Späterhin erlangten jedoch viele derselben besondere und ausdrückliche Bestätigung von Seiten einzelner Landesherren und Regierungen. Doch finden sich dergleichen ausdrückliche Bestätigungen erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts und beziehen sich in der Regel blos auf einzelne, oder wohl auch alle Zünfte einer Stadt. ***) Allein auch in Deutschland mischten sie sich vorzugsweise in politische Händel, und scheinen hie und da selbst dem kaiserlichen Ansehen getrotzt zu haben. Deshalb hob sie Kaiser Friedrich II. 1219 zu Goslar durch eine Constitution auf. Allein die Folge davon waren die ärgsten Unruhen durch ganz Deutschland, die sich später unter Begünstigung des einen völlig gesetzlosen Zustand herbeiführenden Interregnums, über ganz Deutschland verbreiteten und selbst unter der Regierung Rudolphs von Habsburg nur erst durch die im Jahre 1290 erfolgte Wiederherstellung der Zünfte zu Goslar völlig gedämpft werden konnte. ****)

---

*) Simonde de Sismondi: Histoire des republiques italiennes du moyen age. T. I. p. 424.

**) Machiavelli, a. a. O. T. II. p. 85—90.

***) Die Erzbischöfe Wichmann und Rudolph von Magdeburg bestätigten in den Jahren 1153, 1162 und 1195 einzelne Zünfte zu Magdeburg und Halle. Meibom. script. rer. germ. T. II. p. 329. In Hamburg wurden die Tuchscheerer und Kramer 1152, Tuch- und Wollenhändler aber 1153 bestätiget.

****) Merbach: Theorie des Zunftzwanges. S. 11.

§. 3.

In Frankreich und England kamen die Zünfte, wie ungefähr aus den nämlichen Gründen, so auch um die nämliche Zeit in Aufnahme. Auch hier war ihre Tendenz ursprünglich eine politische, wie sie sich denn in England noch gegenwärtig einer Menge von politischen Rechten erfreuen.

§. 4.

Wie aber überall der erste Schritt zur Macht, wenn er gelingt, ein weiteres Vorschreiten auf diesem Pfade zur Folge hat, wie der Gebrauch der Macht, wenn er nicht zeitig durch Gesetze geregelt wird, stets in Misbrauch übergehet, und zu ungerechtem Angriffe verwendet wird, was zu gerechtem Schutze ersonnen ist, so geschah es auch hier. Die Zünfte, als sie einmal durch Zusammenschaarung Gewalt und Ansehn erworben hatten, suchten beides nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erweitern. Von der Vertheidigung ihrer Person und ihres Eigenthums gegen feindliche Bedrückungen der Geschlechter und offenbare Gewalt der Räuber gingen sie bald zu Angriffen auf die an sich unbestreitbaren Rechte anderer über. Um sie zu zwingen sich entweder ihnen zuzugesellen oder jeden Gewerbsbetrieb aufzugeben, gestatteten sie nicht, daß Jemand in den Städten irgend ein zunftmäßiges Gewerbe betreiben durfte ohne sich an die betreffende Zunft anzuschließen. Auf dem Lande verstatteten sie die Ausübung der Gewerbe gar nicht und konnten dieses Verbot um so leichter durchsetzen, als damals überhaupt auf dem platten Lande, wegen der überall herrschenden Unsicherheit jeder ordentliche Gewerbsbetrieb fast unmöglich wurde. Zu Durchsetzung dieser Maaßregel, wodurch sie die ausschließliche Macht zu Betreibung ihrer Gewerbe sich sicherten, bedurfte es in der damaligen Zeit nur des Willens und der Gewalt oder der Kraft der Zunftgenossen; und beides fehlte ihnen nicht.

§. 5.

Inzwischen aber erstarkten die Regierungen, die Unabhängigkeit des Adels wurde gebeugt, die Burgen der Räuber gebrochen und Ruhe und Sicherheit auf dem Lande wie in den Städten nach und nach hergestellt. Nun veränderten sich die Verhältnisse;

der politische Einfluß der Zünfte ging größtentheils verloren, denn der Consolidation der Regierungsgewalt mußten auch die Zünfte sich beugen. Nur in England bewahrten die Gemeinden ihre Rechte und somit auch die Zünfte ihren Einfluß.

Von dieser Periode an tritt zwischen dem Zunftwesen in England und dem, wie es sich in Deutschland, Italien und Frankreich ausbildete eine wesentliche Trennung ein; beide nehmen ganz verschiedene Richtungen an. Bei jenem ist noch gegenwärtig der Zusammenhang der Zünfte mit der Vertretung der Bürger vorherrschend; sie haben Antheil an der Wahl der obrigkeitlichen Personen und Parlamentsglieder. Dagegen kann aber auch das Recht eines selbstständigen Gewerbsbetriebes und die Ausübung aller damit verbundenen politischen Rechte nicht nur durch das Aushalten einer bestimmten Lehrzeit — eine eigentliche Gesellenzeit findet nicht statt — erworben, sondern auch erkauft, oder als Ehrenbezeugung verliehen werden, wie denn z. B. auf die letztere Weise Wellington Mitglied der Londoner Schneiderzunft geworden ist. Eben so wenig sind die Zünfte an gewisse Handwerke gebunden, sondern es stehet jedem frei sich zu einer beliebigen Zunft zu halten, und es lassen sich, da das Hauptvorrecht der Zünfte in ihrem Wahlrechte bestehet, sehr häufig auch Personen, die dem Gewerbsbetriebe ganz fremd sind, aufnehmen, um dessen theilhaftig zu werden.

In Deutschland und den übrigen Ländern gestalteten sich die Sachen anders. Der politische Einfluß der Zünfte ging nach und nach verloren, und nur in den den Stadträthen gewöhnlich zugesellten Viertelsmeistern, deren Gewalt jedoch allmählig bis auf nichts herabsank, wurde eine Erinnerung an dasselbe erhalten. Dagegen wendeten sie hier nunmehr ihr ganzes Bestreben darauf, sich den alleinigen und ausschließlichen Betrieb der Gewerbe ungeschmälert zu erhalten, um auf diese Art bequem und in möglichstem Wohlstande leben zu können. Sie hielten von nun an streng darauf, daß Niemand ein zünftiges Gewerbe betreiben durfte, der nicht Mitglied der Zunft war; so wie, daß der Betrieb zünftiger Gewerbe auf dem Lande verboten wurde, daß Stadt und Land bei ihnen kaufen und arbeiten lassen mußte, und setzten die Zahl der Innungsmitglieder ent-

weder an jedem Orte auf eine geschlossene Zahl, oder erschwerten wenigstens den Zutritt zu denselben auf alle mögliche Weise, um die Zahl der Gewerbetreibenden nicht zu sehr anwachsen zu lassen, die Vortheile, welche aus dieser Beschränkung für die einzelnen Theilnehmer hervorgehen mußten, festzuhalten und jede sogenannte Uebersetzung der Gewerbe zu hindern.

Aus diesem Jahrhunderte hindurch beharrlich fortgesetzten Streben haben sich nach und nach die Zunftverhältnisse entwickelt, wie wir sie in vielen Ländern noch heut zu Tage antreffen.

Das engere Zusammenschließen und Aneinanderhalten der Zunftgenossen unter Beobachtung und Feststellung gewisser Artikel, um als ein fest vereinigtes Ganze diejenigen Rechte aufrecht zu erhalten, auf welche jedes einzelne dazu gehörige Mitglied seinerseits Ansprüche zu machen berechtigt ist und nächstdem auch alle sonstigen Vortheile zu genießen und Lasten zu tragen, welche eine solche gesellschaftliche Verbindung an die Hand giebt und erfordert.

Die strengste Scheidung der verschiedenen oft sehr nahe mit einander verwandten und verbundenen Gewerbe.

Eine fest bestimmte Lehr- und Gesellen- oder Wanderzeit und die Fertigung vorgeschriebener Meisterstücke.

Die ausschließende Betreibung zünftiger Handwerke und und des Handels mit gewissen Waaren durch die Innungsverwandten, und das Verbietungsrecht alle diese Gewerbe auf dem Lande zu betreiben.

§. 6.

Unstreitig haben die Zünfte sehr viel Gutes gestiftet, denn nicht nur waren sie überall die Anfänge des dritten Standes, sondern sie haben auch einen gänzlichen Umschwung der öffentlichen Meinung in Bezug auf die früher verachteten, nur von Freigelassenen, Sclaven und Hörigen betriebenen Gewerbe veranlaßt und somit das neue Emporblühen der Industrie vermöglichet. Sie haben ihnen Achtung erzwungen, nicht blos durch die Kraft ihrer Verbindung, sondern auch dadurch, daß sie in sich selbst eine Polizei schufen, die ungleich strenger war, als die der Kirche und

des Staats. Was beide gestatteten, das verwarf der schlichte Sinn des Bürgers. Die Kirche pries das ehelose Leben an, die Obrigkeit duldete Frauenhäuser, sah „Dopplern und losen Künstlern" nach, das Kaiserrecht erkannte kurz nach der Hochzeit gebohrene Kinder an. Nicht so die Innungen, die vielmehr sagten: kein Gewerker soll unverheirathet bleiben, oder Frauenhäuser besuchen und nur das aus legitimer Ehe und ohne allen Makel gebohrene Kind soll aufnahmsfähig in die Zunft sein, denn „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengetragen." Auf solche Weise verschafften sie nach und nach den Gewerben jene allgemeine und so wohlverdiente Achtung, durch welche allein es möglich geworden ist, daß sie sich zu jener Höhe zu erheben vermocht haben, auf welcher sie gegenwärtig sich erhoben haben, und durch welche sie die Träger der neuern Cultur geworden sind.

Allein auf der andern Seite misbrauchten sie auch ihre Gewalt und ihr Ansehen auf mancherlei Weise und wurden insbesondere nicht selten die Veranlassung zu den größten Unordnungen und Tumulten. Daher versuchten schon im 14ten Jahrhunderte ein paar deutsche Fürsten die Zünfte ganz abzuschaffen *) und später wurde eine Menge von Reichstagsbeschlüssen gegen die zahllosen Misbräuche, welche sich bei dem Innungswesen eingeschlichen hatten, erlassen. **)

Aber so stark war der Korporationsgeist der Zünfte, daß weder jene Fürsten mit ihrer dekretirten Abschaffung derselben durchzudringen, noch diese Reichstagsbeschlüsse irgend eine gründliche und dauernde Wirksamkeit zu äußern vermochten, und es erschien — ein merkwürdiges Zeichen der Zeit — sogar 40 Jahre nach dem Erlasse des Reichstagsschlusses von 1731 ein besonderes Werk, betitelt: Von den Schwierigkeiten das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen. ***)

*) Herzog Rudolph IV. ho 1361 alle Zünfte in Wien, Landgraf Heinrich II. 1368 alle Zünfte in Hessen mit Ausnahme der Wollenweber auf.

**) Die Reichstagsschlüsse von 1530, 1548, 1577, 1594, 1731, 1771 und 1772.

***) von Sieber.

Darum wurden auch, und zwar schon seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, viele und gewichtige Stimmen laut, welche sich ganz gegen die Tendenz derselben aussprachen und aus staatswirthschaftlichen Gründen ihre Auflösung begehrten. *)

Im achtzehnten Jahrhunderte wurde durch den Einfluß der Physiokraten in Frankreich 1776 der Versuch sie aufzuheben gemacht, doch fand er von Seiten der Zünfte so lebhaften Widerstand, daß man ihn schon nach fünf Monaten wiederum aufgab. Endlich machte ihnen bald darauf die Revolution definitiv ein Ende.

Seit dieser Zeit hat auch in Deutschland der heftigste Kampf über diese Frage sich entsponnen und ist bis auf die neueste Zeit um so lebhafter geführt worden, als die Abschaffung der Zünfte in dem vormaligen Königreiche Westphalen, 1808, und deren bald nach dessen Untergange stattgefundene Wiedereinführung in mehren früher dazu gehörig gewesenen Ländern, z. B. Hessen und Hannover, endlich die am 2. November 1810 in Preußen eingeführte Gewerbefreiheit stets neue Anregungen zu Fortsetzung

---

*) Im Jahre 1615 trug der Hofrath in München darauf an, das gesammte Zunftwesen in Baiern gänzlich aufzuheben, denn es sei verderblich, ohne Nutzen, beschwere den armen Bürger und verursache unnützen Aufwand. Wolf, Geschichte Maximilians I. Bd. 1. S. 358.

Der berühmte Oxenstierna erklärte sich in einem Schreiben d. d. Frankfurt den 8. Octbr. 1633 an den Reichsschatzmeister dahin: daß die Städte nicht wachsen, wenn ein Mann, zwei oder drei allein Nahrung haben, sondern daß es von der Menge des Volks und dem Concurs (der Concurrenz) abhänge. Handelszeitung v. 1825. S. 257.

Es erklärten sich ferner dawider:

Veit Ludwig v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat. 5te Ausgabe 1687. Additiones. S. 169.

Paul Wilhelm von Horneck, Oesterreich über Alles, wenn es nur will. Leipz. 1707. S. 184—187.

Wilhelm von Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1721. S. 165, 301, 323, 345 ff.

Auf dem Reichstage von 1672 war, wie uns v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1783. Bd. II. S. 285 erzählt, schon die Rede von der gänzlichen Abschaffung derselben.

des Streites herbeiführten und die gegenwärtig in mehren Ländern zur Sprache gekommenen oder verheißenen neue Gewerbeordnungen neuen Anlaß zu Discussionen gaben, so daß die besonderen Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen sind, beinahe eine kleine Bibliothek ausmachen. *)

---

*) Für die Beibehaltung der Zünfte, wenn auch mit gewissen Modificationen haben sich in besonderen Schriften erklärt:

Weiß, Ueber das Zunftwesen und die Frage: sind Zünfte beizubehalten, oder nicht? Frankf. 1798. 8.

Reingruber, Ueber Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreiheit. Landshut 1815.

Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. (Der berühmte Verfasser hat späterhin seine Ansicht geändert, wie sein Lehrbuch der politischen Oekonomie, Th. 2. §. 194. erweiset.)

Langsdorf, Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen 1817.

Tenzel, Wie kann in Deutschland das Zunftwesen am besten modificirt werden. Landshut 1817.

Rehfues, Ueber das Zunftwesen. Beherzigung für die Wiederherstellung der Zünfte. Bonn 1818.

Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819.

Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate. Hamm 1821.

Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungsverfassung und die Gewerbefreiheit. Danzig 1825.

Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse. Kulmbach 1825. 8.

Gysi-Schinz, das Zunft- und Innungswesen, gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831. 8.

Oesterley, Ist es rathsam die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen 1833. 8.

Schick, Das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen. Leipzig 1834. 8.

Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg 1834. 8.

Für die Abschaffung derselben haben sich in besonderen Schriften erklärt:

Bemerkenswerth dabei ist, daß sich die Spaltung zwischen Theoretikern und Practikern auch hier auf die schroffste Art zu Tage legt. Die Physiokraten sowohl, als alle neueren Bearbeiter der politischen Oekonomie erklären sich einstimmig für die Abschaffung der Zünfte, *) wogegen die Vertheidiger derselben fast ohne Ausnahme entweder selbst Handwerker sind, **) oder ihre Notizen von Handwerkern entlehnt, ***) oder endlich in der Praxis des Verwaltungsdienstes gesammelt haben. ****)

So wie sich nun die Theoretiker schlechthin für Abschaffung der Zünfte erklären, so wollen die Vertheidiger derselben zwar einige Modificationen gestatten. Da sich jedoch diese Modificationen hauptsächlich auf formelle Abänderungen, zum Beispiel auf die Lehrzeit, das Wandern, die Meisterstücke u. s. w. beziehen, so liegt am Tage, daß sie das Innungswesen der Sache nach in seinem früheren Wesen und Charakter beizubehalten und ohne seine monopolistische Richtung im geringsten beschränken zu

---

Hoffmann, das Interesse der Menschen bei der Zunftverfassung. Königsberg 1803. 8.

Maier, Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Augsburg 1814. 8.

Niebler, Ueber das Zunftwesen und die Gewerbsfreiheit. Erlangen 1816. 8.

Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. Basel 1822. 8.

Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826.

Leuchs, Gewerbe und Handelsfreiheit. Nürnberg 1827. 8.

*) A. Smith, vom Nationalreichthume I. 195. Simonde de Siomondi, de la richesse commerciale II. 250. Kraus, Staatswirthschaft II. 46. v. Jakob, National-Oekonomie §. 583. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre II. 189. u. f. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie II. §. 177. u. f. Murhard, Theorie und Politik des Handels II. 192. u. f. Macculloch, principles of political économy. III. 2. Chaptal, de l'industrie francaise II. 299—340.

**) Weiß, Vorrede S. VII. Gysi-Schinz, Vorr. S. VIII. Albrecht, Vorrede S. VII.

***) Schick, Vorwort.

****) Hierher gehören fast alle übrigen ohne Ausnahme.

wollen, nur einzelne Verbesserungen in unwichtigen Nebensachen, eintreten zu lassen gemeint sind.

§. 7.

Wie aber auf dem Felde der Theorie immer mehr Kämpfer gegen die monopolistischen Grundsätze des Zunftwesens auftraten, so fand dasselbe in der Praxis mit der immer mehr zunehmenden Bevölkerung und in der immer allgemeiner sich verbreitenden Industrie ungleich gewichtigere und schädlichere Feinde:

a) in der zunehmenden Bevölkerung des platten Landes und in der immer mehr wachsenden Cultur derselben, und

b) in dem täglichen Zunehmen und Wachsen des Fabrik- und Maschinenwesens.

§. 8.

Als die Räuber und Wegelagerer, welche in früheren Zeiten das platte Land unsicher machten, gedemüthigt waren, als sich mit der wachsenden Kraft der Regierungen Ruhe und Sicherheit auch auf dem Lande herstellten; da wuchs auch dort die Bevölkerung und mit ihr in gleichem Verhältnisse das Bedürfniß derselben. Der Mangel an Gewerben auf dem Lande wurde daher auf der einen Seite immer fühlbarer, so wie man sich auf der andern Seite der Ueberzeugung nicht entziehen konnte, wie höchst unbillig, ja in vielen Fällen unthunlich es sei, dem oft weit von einer Stadt wohnenden Landbewohner anzusinnen, daß er wegen jedes auch des geringsten Bedürfnisses in die entfernte Stadt gehen oder schicken sollte. Unter diesen Umständen war die Gestattung mindestens der unentbehrlichen Gewerbe auf dem Lande selbst unvermeidlich; so wie auch nach und nach der Kleinhandel auf dem Lande erlaubt wurde. Von dieser Zeit an beginnen schon die Klagen, die man in unseren Tagen so häufig hört, über den Verfall der städtischen Gewerbe, ungeachtet man streng genommen nicht über den Verfall der Gewerbe überhaupt, sondern höchstens über etwaige Minderung des Nahrungsstandes einiger städtischen Gewerbetreibenden hätte klagen sollen, sofern ihre früheren Bestellungen und Arbeiten für das Land nicht mehr so häufig waren, wie sonst. Mögen indessen auch jene Klagen,

sofern dasjenige, was früher die zünftigen städtischen Gewerbe dahin abgesetzt hatten, nach den eingetretenen Veränderungen auf dem Lande selbst producirt, oder durch den Kleinhandel auf den Markt gebracht wurde, nicht in der Allgemeinheit, wie sie vorgebracht wurden, als begründet zu betrachten sein, so bleibt doch so viel gewiß und ist eine gegebene, nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß die Ausbreitung der Gewerbe und des Handels auf dem Lande den Absatz der städtischen Innungen allerdings sehr verkümmert, somit auf die Nahrung der Zunftgenossen nachtheilig einwirkt, und eine der Ursachen geworden ist, daß in Folge des verringerten Absatzes auf das Land, die Zahl der Mitglieder aller der Zünfte und Innungen, welche nicht allein auf die örtlichen Consumtionen berechnet sind, sich nach und nach sehr gemindert hat und immer mehr mindern muß, je mehr sich die Gewerbe auf dem Lande ausbreiten.

§. 9.

Einen noch härteren Stoß, einen Stoß, der aus später anzuführenden Gründen nach und nach ihren völligen Untergang ganz ohne alle directe Mitwirkung irgend einer Regierung herbeiführen wird, erhielten sie durch die immer mehr auflebende fabrikmäßige Betreibung der Gewerbe und durch die unermeßlichen Fortschritte in der Gewerbskunde und dem Maschinenwesen. Der Fabrikant, durch den Besitz größerer Kapitalien in den Stand gesetzt, sein Geschäft im Großen zu betreiben, mit den täglichen Fortschritten in der Gewerbskunde in steter Bekanntschaft zu bleiben, durch Anschaffung guter Maschinen theurere Arbeit zu ersparen, die Ausbeute der Forschungen in der Chemie, Mechanik u. s. w. sich anzueignen, nach Befinden für sein Geschäft eigene Techniker in Sold zu nehmen, ist im Stande seine Producte nicht allein wohlfeiler, sondern in der Regel auch gefälliger und zierlicher zu liefern, als der bloße Handwerksmann. Dadurch öffnet er sich einen weiteren Markt und wird in den Stand gesetzt, seine Waaren auch bei einem Transporte nach entfernteren Plätzen immer noch wohlfeiler zu verkaufen, als der Professionist, wie er in der Regel zu sein pflegt — d. h. der mit einem oder ein paar Gesellen sein Handwerk, unbekümmert um die Fortschritte

und Anforderungen der Zeit, fortbetreibt, wie er es vor 30 Jahren gelernt hat.

Der Handel bringt diese Gegenstände überall hin, stellt sie in Gewölben täglich, in Buden die Jahrmarktszeit über zur Schau aus, und es kann nicht fehlen, daß nicht viele auch von den Städtebewohnern es vorziehen, diese wohlfeileren und gefälliger aussehenden Waaren statt der theueren der Zunftgenossen zu kaufen. Ganz besonders durch diesen Umstand wird der Absatz der von den zünftigen Handwerker gefertigten Waaren benachtheiliget, und wird es immer mehr werden, je mehr sich der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe erweitern und das Maschinenwesen vervollkommnen wird. *)

---

*) Recht wohl ist mir bekannt, was sich gegen das Fabrik- und Maschinenwesen an sich sagen läßt. Es wird dadurch eine andere Vermögungsvertheilung bewirkt, viele Arbeiter werden überflüssig und somit nach Befinden auf kürzere oder längere Zeit brodlos; es tritt unter der Menge von Fabrikarbeitern bei der ersten Stockung bald Noth und Mangel ein. Ich beklage dies alles, ich gebe es zu und fordere es von dem Staate, daß er in solchen Momenten vermittelnd und unterstützend eingreife. Aber dies ist auch alles, was er thun kann. Es gibt gegen die zeitigen Nachtheile des Maschinenwesens kein radikales Mittel, als ein kräftiges Vorschreiten auf der einmal begonnenen Bahn. Die Existenz der Maschinen und ihre Anwendung auf die Production ist eine gegebene Thatsache; so wie unbezweifelt die Producte der Maschinen vorzüglicher sind, als die Producte der Handarbeiter und jedenfalls viel wohlfeiler abgelassen werden können. Wollte also ein Land von der Anwendung der Maschinen abstrahiren, während alle übrigen, oder auch nur ein einziges dabei beharrte, so würde jenes sich entweder hermetisch verschließen müssen, was, wie die Erfahrung lehrt, nicht ausführbar ist, oder es müßte nothwendig in kürzester Zeit verarmen, weil die wohlfeilen Producte der Maschinen stets vorzugsweise vor den theureren Producte der Handarbeiter Absatz finden; diese mithin und mit ihnen das Land aus Mangel an Arbeit verkümmern und verarmen würden. Vergebens bestreiten die Vertheidiger des Zunftwesens die herrschende Sucht wohlfeil zu kaufen. Sie läßt sich weder mit Gründen bekämpfen, noch durch Gesetze unterdrücken, denn sie beruht auf dem zu tief in den menschlichen Neigungen gegründeten, beinahe instinctartigen Bestreben sich die möglichst größesten Genüße mit den möglichst mindesten Opfern zu verschaffen — also das Gewünschte um den wohlfeileren Preis zu erhalten. Warum es dessen ungeachtet

§. 10.

Auf diesem Punkte, kämpfend mit der Gegnern seiner Principien um die Aufrechthaltung derselben, mit dem Fabrik- und Maschinenwesen um die Fortdauer seiner formellen und materiellen Existenz, finden wir das Innungswesen in allen den Staaten, wo es noch bestehet. Die Gründe, mit welchen die Vertheidiger desselben seine Fortdauer zu rechtfertigen sich bestreben, sind sehr mannigfaltig. Es werden die Vortheile aufgezählt, welche es gewähren soll; die Vorwürfe bekämpft, welche ihm gemacht werden und zum Beschlusse die Nachtheile dargestellt, welche die

---

nicht immer nothwendig das schlechtere sein müsse, wird an einem andern Orte gezeigt werden; hier kommt die Sucht wohlfeil zu kaufen, so wie das Fabrik- und Maschinenwesen lediglich in so weit in Betracht, als beides unabänderlich gegebene und engverbundene Thatsachen sind, welche sehr schädlich auf das Innungswesen einwirken, und mit der Zeit demselben nothwendig ein Ende machen müssen. Doch darf dabei auch nicht vergessen werden, daß das Maschinenwesen, wenn auch dessen Einführung mit großen Bedrängnissen der arbeitenden Classe verbunden ist, dennoch, nach Broughams unwiderleglicher Ausführung in seinen „results of machinery", in der Folge die Masse der Arbeit weit über den Punkt hinaus vermehrt, auf welchem sie vor der Einführung der Maschinen stand. Daher erscheinen die allseitig dagegen erhobenen Klagen, insofern sie sich nicht auf die zeitigen üblen Folgen derselben beziehen, nicht wohl überlegt. Es gibt keinen einzigen Menschen, der nicht eine Menge von Maschinen täglich anwenden müßte, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und doch würde er sie höchst ungern wieder aufgeben und nur gezwungen es thun, wenn je ein solches Opfer gefordert werden sollte. Außer einer Menge ganz einfacher Maschinen, wie z. B. Feder, Gabel, Messer, Stuhl u. s. w., bedient sich ja Jedermann der allgemeinsten und künstlichsten Maschine, ich meine des Geldes. Welche Menge von Tauschen und sonstigen Bemühungen zu Ermittelung des Tauschwerthes, also welche Menge von Arbeiten werden nicht dadurch erspart. Nehmen wir z. B. nur folgenden Fall: Der Schneider braucht Stiefeln, er will Hosen dafür geben; aber der Schuhmacher braucht eben keine Hosen, sondern Fleisch; der Fleischer hingegen kein Schuhwerk, sondern Korn; — wie viele Tausche wären nicht nöthig, damit der Schneider zu seinen Stiefeln gelange und wie viele Zeit und Arbeit würde nicht erfordert, um bei jedem einzelnen Tausche zu einer genauen Ausgleichung zu kommen. Alle diese Arbeit, welche in Masse genommen sehr viele Dienstleistungen

Gewerbefreiheit in ihrem Gefolge haben soll. Sie lassen sich im Ganzen auf folgende Punkte zurückführen: *)

I. Die Zunftverfassung trägt zur Sicherung und Vermehrung des Erwerbes bei:

a) durch Maaßregeln gegen die willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden;

b) durch angemessene Vertheuerung der Fabrikate, wodurch der Gewinn der Meister gemehrt wird;

c) durch gleichmäßigere Vertheilung des Gewinns.

---

erfordern würden, wird durch den Gebrauch des Geldes erspart. — Gleiche Resultate gewähren die einfachsten Maschinen und die wohl auch zu Tage tretende Meinung, es sei ein Unterschied zu machen zwischen solchen Maschinen, durch welche Menschenhände überflüssig gemacht würden, und denen, welche die Arbeiten der Einzelnen erleichterten, scheint demnach genau betrachtet, und soferne man nicht blos die Periode ihrer Einführung in die Augen faßt, sich nicht rechtfertigen zu lassen. Denn wenn auch gewisse Maschinen nur die Handarbeit eines Einzelnen erleichtern, so ist doch die natürliche Folge davon im Ganzen genommen immer, daß zugleich auch die Arbeit sehr abgekürzt wird. Eine schwerere Arbeit erfordert mehr Zeit als eine erleichterte, obschon die letztere dasselbe erzielt. Wenn z. B. ein Feld mit dem Pfluge oder mit einem eisernen Spaten durcharbeitet wird, so wird der Arbeiter ungleich eher fertig werden, als wenn er es blos mit Hilfe eines hölzernen Spatens, oder eines Pflockes, oder gar mit der Hand machen sollte. In der Masse genommen würden also, ohne Hilfe der zunächst und scheinbar blos erleichternden Maschinen, ganz abgesehen von der Qualität der Erzeugnisse, viel mehr Menschen erfordert, um die gleiche Quantität von Producten in derselben Maaße herzustellen. Diese Arbeiter werden demnach ebenfalls durch jene Maschinen erspart, weshalb ihr Ergebniß mit dem Ergebnisse größerer Maschinen auf die Dauer genommen sich ganz gleichstellt.

*) Die nachstehende Aufzählung der Vortheile des Innungswesens und der Nachtheile der Gewerbefreiheit ist aus Oesterley's Schrift wörtlich entnommen, welche, nach meinem Dafürhalten, unter der großen Masse der zu Gunsten des Zunftwesens erschienenen Schriften einen der ersten Plätze einnimmt, und sich einer logischen Anordnung erfreuet, die fast alle übrigen Schriften mehr oder weniger vermissen lassen. — Rau's Schrift zähle ich nicht hierher, weil er selbst seine Ansicht später geändert und die Unzulänglichkeit seiner frühern Meinung dadurch bekundet hat.

II. Die Zünfte sorgen für Erlangung, Verbreitung und Erhaltung tüchtiger Gewerbskenntnisse:

a) durch Einführung und Unterscheidung der Lehrlinge, Gesellen und Meister;
b) durch das Wandern;
c) durch die Nothwendigkeit, ein Meisterstück vor Erlangung der Meisterwürde anzufertigen;
d) durch die Maaßregeln gegen Pfuscher;
e) durch die Theilung der Gewerbe.

III. Die Zünfte tragen dazu bei, daß die Gewerbe in den Städten erhalten werden.

IV. Die Zunftverfassung fördert durch Zucht, Ordnung und Rechtlichkeit wahren Bürgersinn.

Dahingegen veranlaßt die Gewerbefreiheit:

I. Ungleiche Besetzung der Gewerbe.

II. Ungleiche Vertheilung des Gewinnes und Verarmung.

Sie wirkt

III. nachtheilig auf die Erlangung, Verbreitung und Erhaltung der Gewerbekenntniß,

und hat

IV. einen schädlichen Einfluß auf die moralische Bildung des Volkes.

§. 11.

Aus einer Betrachtung dieser Gründe für die Zunftverfassung gegen die Gewerbefreiheit ergibt sich im allgemeinen wohl unbezweifelt so viel, daß

a) auf diese Weise die ganze Angelegenheit zunächst und hauptsächlich mit Rücksicht auf den Vortheil der Zunftgenossen, oder des Gewerbetreibenden Standes behandelt, das Interesse der Consumenten aber weniger erwogen wird;

daß

b) die Städte dabei auf Kosten des flachen Landes begünstiget werden,

und daß

c) die Innungen allein als die einzig möglichen Träger der Industrie und der moralischen Volksbildung betrachtet und dargestellt werden.

Dies beweisen die in allen Schriften, welche das Zunft- und Innungswesen vertheidigen, ganz besonders vorherrschenden Klagen über die Uebersetzung der Gewerbe, den Mangel an Abnehmern,*) die Verarmung der Zunftgenossen und den Verfall der Städte, so wie die Schilderung des Elends, welches aus der Gewerbefreiheit hervorgehen soll, und der Vorzüge, welche die Zünfte dagegen haben sollen, nur allzusehr.

Allein dieser Gesichtspunkt ist wohl kaum der richtige bei einer Angelegenheit, welche die Interessen des ganzen Staates und aller seiner Bürger umfaßt. Ungleich größer ist die Zahl der übrigen Bevölkerung als die Zahl der Innungsgenossen, und was im Allgemeinen auf jene von den Zunfteinrichtungen nachtheilig einwirkt, das wirkt auch, insoweit sie Consumenten sind, nachtheilig auf die Zunftgenossen selbst zurück. Nicht also was dieser

---

*) Weiß hat eine ganze Menge von Tabellen über die Zahl und das Verhältniß der Gewerbetreibenden, zu der Zahl der Bevölkerung und der Abnehmer in verschiedenen Ländern aufgenommen, a. a. O. S. 21 u. f. Zu den letzteren rechnet er freilich die Handwerker selbst nicht. Denn, sagt er S. 29., der Schlosser, wenn er bei dem Schneider arbeiten läßt, hat freilich seinen Rock, und der Schneider, dem der Schlosser arbeitet, sein Schloß, Thür- oder Fensterbeschläge, aber doch kein Geld. Und wenn dergleichen Tauscharbeiten bei Handwerken vorfallen, welche starken Verlag erfordern: so fällt der Verlust deutlich in die Augen; so zeigt sich, daß der Gewerbstreibende im Grunde nicht Abnehmer ist.

Um das Unrichtige dieser Behauptung darzuthun, bedarf es nicht erst einer besondern Untersuchung der Natur des Verkehrs und des Geldes; sie widerlegt sich durch die einfache Beantwortung der Frage: ob es denn wohl anders gekommen wäre, wenn der Schlosser seine Waare, anstatt sie dem Schneider für den Rock zu geben, an einen dritten verkauft und mit dem daraus gelöseten Gelde dem Schneider den Rock bezahlt hätte? und umgekehrt. Gewiß hätten beide ebenfalls kein Geld, wohl aber eine Mühe mehr gehabt.

Zieglers, Albrechts und Gysi-Schinz's Abhandlungen sind gefüllt mit allgemeinen Klagen über die zu große Uebersetzung der Handwerke und mit Schilderungen des Elends, welches die Gewerbefreiheit entweder schon hervorgebracht haben soll, oder noch künftig hervorbringen wird. Aber es fehlt diesen Klagen und Vorwürfen überall an unterstützenden Beweisen und es wird nicht eine einzige bestimmte Thatsache zu ihrer Begründung aufgestellt.

Minderzahl genehm und vortheilhaft ist, sondern was dem Ganzen frommt, muß bei Untersuchung der vorliegenden Streitfrage sorgfältig erwogen werden, und kann allein den endlichen Ausschlag geben. *)

Das Wohl des Ganzen aber hängt von dem behaglichen Befinden eines einzelnen Theiles überhaupt niemals, am wenigsten aber dann ab, wenn das letztere lediglich auf Unkosten der übrigen Theile erzielt werden kann; vielmehr besteht dasselbe nur in dem verhältnißmäßigen Wohlbefinden aller Theile. Wo jedem, nicht allein dem Zunftgenossen oder dem Mitgliede einer Handelsgilde die Möglichkeit auf gleiche Weise gegeben ist, in jeder Periode seines Lebens sich die seinen Verhältnissen und Kräften nach möglichst größeste Menge von Gütern zu verschaffen, da werden auch Alle gedeihen, da wird auch der Wohlstand des Ganzen am besten befördert werden. **)

---

*) In einem mir kürzlich vorgekommenen Blatte des allgemeinen Anzeigers der Deutschen ist eine genaue Angabe der angemessenen Zahl der Gewerbetreibenden bei einer Bevölkerung von 6000 Seelen zu finden. Vermehrt sich diese Zahl um 250 Menschen, so läßt der Verfasser bei jedem der vier gangbarsten Gewerbe noch einen neuen Meister zu. Freilich vergißt er uns zu sagen, was er mit den übrigen 246 Menschen machen will, die doch nun einmal leben und auch fernerhin leben wollen. Sollen sie Beamte, Aerzte, Sachwalter, Tagarbeiter u. s. w. werden, so werden nothwendig alle diese Klassen, um mich des Ausdrucks zu bedienen, übersetzt und könnten mit eben dem Rechte wie die Zunftgenossen klagen. Aber das kümmert ihn nichts, da er offenbar nichts im Auge hat, als das gute Gedeihen der Letztern.

**) Dazu aber gehört, wie schon ein Blick auf die physischen Veränderungen, denen der Mensch unterworfen ist, hinreichend ausweiset, möglichste Freiheit in der Wahl der Beschäftigungen. Der jugendliche Körper trotzt jeder Beschwerde; er ist zu Ertragung der höchsten Anstrengungen geeignet, und jedes Geschäft paßt für ihn. Aber mit der Zeit schwinden die Kräfte, nur leichtere Arbeiten können verrichtet werden. Sind daher dem älteren Manne, der früher eine große Anstrengungen erfordernde Profession betrieb, mit der Zeit die Kräfte geschwunden, so weiset ihn die Natur eben durch die Absorption der Kräfte auf eine leichtere Beschäftigung hin, und dieser Wink der Natur sollte nicht verloren gehen, dann würde die Menge der productiven Arbeiter nicht so schnell gemindert werden. Die Innungs-

Von zweierlei Art sind die Güter, nach derem Besitze und Erwerbe der Mensch strebt; es gibt materielle und geistige Güter. Sind die letzteren ungleich höher und edler, so sind die ersteren zu Erhaltung der Existenz und Hervorbringung der Mittel, durch welche die letzteren erreicht werden können, um so unentbehrlicher. Nicht allein, weil sie die Existenz der Menschen sichern, sondern auch weil ein gewisser Vorrath derselben über den zur Erhaltung nothwendigen Bedarf (Kapital) gesammlet sein muß, ehe es dem Menschen möglich wird geistige Güter zu schaffen, weil ein gewisser Reichthum an materiellen Gütern, ein gewisser Wohlstand der Träger aller Cultur und Civilisation ist, und die Verarmung der Nationen nothwendig auch das Versinken derselben in Rohheit und Barbarei zur Folge haben muß. Sind daher auch die geistigen Güter die höheren und edlern, so darf man doch nie vergessen, daß sie nur mit einem gewissen Aufwande von Kosten erzielt werden, und daß dieser Aufwand lediglich aus dem Einkommen des Volks, d. h. aus den materiellen Gütern, welche es hervorbringt, bestritten werden kann. Je mehr daher die Production der letzteren steigt, und je richtiger sich dieselben vertheilen, desto mehr geistige Güter und Genüße können aus derselben bezahlt werden; jemehr sie sich mindert, desto mehr muß daher nothwendig zuletzt auch mit ihr die Zahl der geistigen Güter und somit auch die Cultur und die Civilisation abnehmen.*)

---

verhältnisse hindern jedoch jeden derartigen Uebergang, daher es kein Wunder nehmen darf, wenn eine Menge von Arbeitern bei abnehmenden Kräften und sobald sie außer Stand gesetzt sind, die zu ihrem schweren Metier erforderlichen Arbeiten zu verrichten, sofort verarmen und der Commun zur Last fallen.

*) Belege zu diesen Behauptungen liefert das Herabsinken Griechenlands, Egyptens und der Nordküste von Afrika unter der Türkenherrschaft in einen fast an völlige Barbarei grenzenden Zustand. Nicht der despotische Druck als solcher trägt die Schuld davon; denn in China ist er nicht geringer, obwohl das Land reich ist. Nur in sofern er, wie der türkische hierin von dem chinesischen ganz verschiedene Despotismus, mit einer gänzlichen Unsicherheit der Personen und des Eigenthums verbunden ist, hat er diese Wirkung. Wo keine Sicherheit des Erworbenen ist, da producirt der Mensch nur das Nothwendigste zu seiner Erhaltung und legt keinen Ueberschuß hin;

Hierin liegt das entscheidende Merkmahl, und die Frage darf demnach nicht so, wie es die Vertheidiger des Zunftwesens zu thun pflegen, sondern sie muß vielmehr so gestellt werden:

Ist das Innungswesen der Vermehrung der materiellen Güter förderlich oder hinderlich?

wenn man zu einer alles umfassenden und allgemein befriedigenden Beantwortung derselben gelangen will, weil ihr Hauptzweck und ihr Hauptbeschäftigung im Allgemeinen lediglich in Erzeugung materieller Güter bestehet. Hiebei wird sich zugleich mit ergeben, in wiefern es wahr ist, daß das Innungswesen noch heut zu Tage der alleinige Träger der Industrie ist; oder in wiefern das Gegentheil davon stattfindet.

§. 12.

Die Production ist in der Idee einer unendlichen Ausdehnung fähig; in der Wirklichkeit wird sie jedoch durch den Absatz bedingt. Je größer der Absatz ist, desto mehr kann wiederum producirt werden. Das Problem bei aller Production ist daher, eine Waare zu liefern, welche den möglichst weitesten Absatz erhält. Bedingt wird der größere oder geringere Absatz einer Waare:

a) durch ihre größere oder geringere Tauglichkeit zum Transporte;
b) durch den Grad und die größere oder geringere Allgemeinheit des Gebrauchswerthes;
c) durch den Preis, und
d) durch das Vermögen denselben zu bezahlen von Seiten der Consumenten.

---

hat er aber ja Vorräthe gesammlet, so darf er es gar nicht wagen dies merken zu lassen, ohne augenblicklich Gefahr zu laufen, derselben auf die eine oder die andere Art beraubt zu werden; darum auch muß er sich eine Menge geistiger Genüße versagen und auf Fortschritte in der Cultur und Civilisation Verzicht leisten. Ein Stillstand ist unmöglich, weshalb alsbald Rückschritte eintreten. Daher jenes Versinken Nordafrika's, Egyptens und Griechenlands in Roheit und Barbarei, nur wo einige Sicherheit des Eigenthums statt fand, z. B. im Fanar und auf den Inseln blieb Handel und Reichthum, und von hieraus auch war es, daß die Wissenschaften wieder gepflegt und politische Ideen von Vaterland und Freiheit wieder geweckt und in Umlauf gesetzt wurden.

Alle Güter, welche zum Transporte aus irgend einem Grunde weniger geeignet sind, können nur an dem Orte, wo sie erzeugt werden, oder in dessen nächster Umgebung abgesetzt werden. Je compendiöser aber und je leichter zu transportiren eine Waare ist, je besser sie sich auf dem Transporte hält, desto mehr erweitert sich der Kreis des möglichen Absatzes derselben, und dieser Absatz wird um so stärker sein, je allgemeiner das Bedürfniß ist, zu dessen Befriedigung sie dienet, je nothwendiger und unentbehrlicher sie erscheinet, je mehr sie sich zum Gebrauche eignet und je geringere Opfer ihre Erwerbung fordert.

Der wirkliche Absatz aber innerhalb dieses Kreises richtet sich nach dem Preise des Products und dem Vermögen der möglichen Consumenten ihn zu bezahlen. Je wohlfeiler der Preis einer Sache gestellt werden kann, um desto mehr Personen haben die Mittel ihn zu bezahlen, um desto weiter kann sie, wenn sie sich einmal zum Transporte eignet, verführt werden, um desto größer wird der Kreis der Abnehmer, mithin der Absatz selbst sein. Jede Verminderung der Productionskosten ist daher, weil sie zugleich eine entsprechende Herabsetzung des zeitherigen Preises vermöglichet, nothwendig von einer Vermehrung des Absatzes begleitet.

Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts konnten selbst in England nur die reichsten Leute Strümpfe tragen, von 1000 Menschen hatte etwa einer ein Paar Strümpfe, und diese wurden nur bei feierlichen Gelegenheiten oder bei Hofe getragen. Uebrigens gingen die wohlhabendsten Leute ohne Strümpfe und ihre unbequeme Fußbekleidung bestand aus Bandagen von Tuch oder Linnen. Nach der im Jahre 1589 durch William Lea erfolgten Erfindung einer Strumpfwirkermaschine fing der frühere sehr hohe Preis derselben nach und nach an zu sinken und im Verhältnisse zu diesem Sinken stieg der Gebrauch und der Absatz derselben so hoch, daß gegenwärtig von 1000 Menschen kaum einer ist, der keine Strümpfe trägt. Richard Arkwright, ein Barbier zu Preston, erfand im Jahre 1769 den Haupttheil der Maschinerie für die Baumwollenspinnerei. Durch die seit jener Zeit immer vervollkommnete Maschinerie und die daraus hervorgegangene Verminderung der Schaffungskosten ist der Preis der baumwollenen Garne nach und nach so billig gestellt worden,

daß z. B. eine gewisse Sorte, welche viel zur Fabrikation des Callico gebraucht wurde und noch im Jahre 1790 38 Schillinge das Pfund kostete, gegenwärtig um 4 Schillinge zu haben ist. In Folge dieser großen Minderung der Preise hat sich aber auch die Einfuhre der Baumwolle von 2 Millionen auf 200 Mill. Pfund und der Werth des jährlichen Erzeugnisses der Manufacturen von 200,000 Pfd. St. auf 36 Mill. Pfd. St. erhoben, so daß in den Jahren 1824 bis 1828 durchschnittlich 360 Mill. yards baumwollener Waaren aus England ausgeführt, 390 Mill. yards aber im Inlande abgesetzt und consumirt worden sind. Durch die Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen ist das zur Verarbeitung der Baumwolle erforderliche Quantum von Arbeit mindestens 100fältig vermehrt worden, und durchgängig werden jetzt, wegen der wohlfeilen Preise, Kleider getragen, welche wegen ihres hohen Preises, vor einem Jahrhunderte sich nur die reichsten Personen des Landes anzuschaffen im Stande waren.

Im Jahre 1824 zeigte ein Herr Osler, ein sehr geschickter Fabrikant in Birmingham, einem Comité des Unterhauses, wie man das gewöhnliche Graviren in Stein mit gefärbtem Glase nachahme." Diese Einschnitte," sagte er, „könnten einem wirklichen Steine um keinen geringeren Preis als eine Guinée bis 30 Schillinge das Stück gegeben werden. Wir machen sie für anderthalb pence, und die Quantität, in welcher sie nun verfertigt werden können, verschafft einer großen Anzahl von Händen Beschäftigung." *)

Die nämliche Erscheinung zeigt sich nicht nur in England, sondern in der ganzen civilisirten Welt. Der ungleich wohlfeilere Preis und das gefälligere Ansehen der baumwollenen Waaren hat die leinenen Waaren überall mehr oder weniger vom Weltmarkte verdrängt, und es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn ich behaupte, daß vielleicht zehnmal mehr baumwollene als leinene Waaren jetzt gefertiget werden. In England z. B. wurden, Irland mit eingerechnet, in den Jahren 1822, 23 und 24 zusammen 45,078,668 yards Linnen, **) und über 700,000,000

---

*) Alle diese Thatsachen sind entlehnt aus Broughams Results of machinery. ch. 9. 10. 13. 16.

**) Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde 1831. 8. Th. S. 115 ff.

yards baumwollene Waaren verfertiget.*) Vergebens sind die hin- und wieder geäußerten Bemerkungen der Leinwandhändler — daß Leinwand, wenn sie auch theurer sei, doch länger halte, als das baumwollene Erzeugniß — die Welt zieht nach wie vor die letzteren den ersteren vor, und es ist dadurch ein Absatz vermöglichet worden, den man früher gar nicht geahnet hat. Trotz der Maschinen und der dadurch gegen frühere Zeit ersparten Menschenarbeit werden 100mal mehr Leute als sonst in diesem Erwerbszweige beschäftiget. Hat dagegen auch die Production linnener Waaren verloren, so hat sie doch lange nicht so viele Arbeiter verloren, als deren in den Baumwollen-Manufacturen mehr als früher beschäftiget werden. Man darf also im Allgemeinen wohl sagen, daß die Vervollkommnung der Baumwollenmanufactur, nachdem die Nachtheile, welche die Erfindung bedeutender Maschinen für die erste Zeit jedesmal mit sich führt, so ziemlich überstanden sind, ein sehr günstiges Resultat durch die große Erweiterung der Production erzielt habe, und eben so unbezweifelt ist es, daß diese Erweiterung der Production zunächst und hauptsächlich allein in den so gar sehr geminderten Schaffungskosten und der daraus hervorgegangenen Möglichkeit höchst billige Preise zu schaffen ihren Grund hat. Daher darf man es wohl als eine unleugbare, durch die Erfahrung bewiesene Thatsache annehmen, daß wohlfeilere Preise den Absatz erweitern und das ganze Geheimniß aller Production und der verhältnißmäßigen Vermehrung derselben bestehet demnach einzig und allein in der glücklichen Lösung des Problems:

Die verhältnißmäßig beste und zierlichste Waare um den möglichst billigsten Preis ablassen zu können;

der einzige Schlüssel dazu ist:

Möglichste Verminderung der Schaffungskosten und möglichste Erhöhung der Brauchbarkeit der Erzeugnisse zu Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.**)

---

*) Lord Brougham. a. a. O.

**) Einzig nur auf diesem Wege läßt sich eine für die Dauer nützliche allen Theilen zusagende Wohlfeilheit erzeugen. Denn werden die Schaffungskosten gemindert, so kann der Producent die Waare wohlfeiler liefern als früher, ohne daß sein früherer Gewinn geschmälert

Diese Erfordernisse werden herbeigeführt, wenn

1.) Mühe, Zeit, Stoff und Raum bei der Production möglichst vermindert wird;

2.) die Kenntnisse, der Wille, die Kräfte des Menschen möglichst erhöhet, und wo Menschenkraft nicht auslangt, Hilfskräfte benutzt werden, und

3.) die Masse, die Güte und die Dauer der Erzeugnisse möglichst gemehrt wird. *)

---

wird, der Consument aber sieht sich in den Stand gesetzt, ein Bedürfniß mit geringerem Opfer als früher zu befriedigen; er kann somit den Ueberschuß auf Befriedigung eines anderen früher für ihn unerreichbaren Bedürfnisses verwenden, wodurch die Production wiederum gemehrt wird. Wenn der Preis einer Sache sich mindert, kann ferner auch mancher Aermere, der sich früher den Gebrauch derselben versagen mußte, als Abnehmer auftreten, und es erweitert sich daher auch auf diese Weise Absatz, wie Production. Daher kann es wohl kaum etwas Ungegründeteres geben, als die leeren Declamationen gegen die Nachtheile niedriger Preise, welche man nur zu oft, besonders aus dem Munde der Producenten und Handelsleute hören muß. Napoleon, so wenig richtig auch im Ganzen seine Ansichten über Staatswirthschaft und politische Oekonomie waren, sah wohl darin ganz richtig, als er sich einst gegen eine Deputation des Handelsstandes ausließ: der Gewerbsmann muß nicht reich werden wollen, an einem Tage, wie der Feldherr eine Schlacht gewinnt, nur nachhaltiger und fortgesetzter Gewinn soll ihn allmählig dazu führen.

*) Wird an Mühe, Zeit, Stoff und Raum gespart, so kann desto mehr Mühe, Zeit, Stoff und Kapital auf Productionen anderer Art gewendet werden. Eine Erweiterung der menschlichen Fähigkeiten erweitert das Reich der Künste und Gewerbe; durch Studium der Naturkörper und ihrer Gesetze werden neue Erfindungen im Reiche der Physik, Chemie und Mechanik veranlaßt, deren Anwendung Einfluß auf vermehrte oder verbesserte Production hat. Eine Vermehrung der Kräfte, eine Anwendung von Hilfskräften vermehrt die Möglichkeit und die Arten auf Naturkörper einzuwirken; sie macht die Erzeugung von Gütern möglich, welche ohne dieselbe entweder gar nicht, oder nur ungleich schlechter, oder ungleich theurer hergestellt werden könnten. So z. B. würde es ohne die Anwendung von Maschinen, die sämmtlich durch Hilfskräfte getrieben werden, unmöglich sein, die baumwollenen Garne so wohlfeil, so völlig gleichförmig und daher zur Verarbeitung geeignet herzustellen, wie dies mit Hilfe der Maschinen möglich ist.

Eine Vermehrung der Masse, der Güte und der Dauer der Er-

Um sie aber herbeizuführen, sind zwei Dinge nöthig, Kapitale und wissenschaftliche Bildung, ohne welche, wie die Sachen jetzt stehen, zwar ein mechanisches Fortbetreiben der Gewerbe auf der

---

zeugnisse vermehrt die Genußmittel und den Absatz. — Mit einem Worte also, Brauchbarkeit und Wohlfeilheit, möglichst größeste Brauchbarkeit bei möglichst größester Wohlfeilheit ist die Grundbedingung der Vermehrung des Absatzes und somit der Vermehrung der Production selbst. Nicht aber jede Wohlfeilheit unbedingt dient dazu. Zwar wird sie allemahl den Absatz befördern, aber sofern sie auf etwas anderem, als auf der Ersparung an Schaffungskosten beruhet, sofern sich daher der Preis noch unter diese stellen könnte, müßte sie in der Länge auf die Production selbst sehr nachtheilig einwirken, sofern diese dann nicht mehr fortbestehen könnte, ohne daß die darauf verwendeten Kapitale entweder zurückgezogen oder verzehrt würden, und diese Art der Wohlfeilheit ist es wohl vorzüglich, die man bei der eintretenden Gewerbefreiheit durch das vermehrte Angebot befürchtet. Indessen trägt sie das Heilmittel schon in sich selbst; denn es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn je ein solcher Fall einträte, die Kapitalien aus dem davon betroffenen Gewerbszweige sich nach und nach wieder herausziehen würden, und daher die Production sich nothwendig so lange mindern müßte, bis die Nachfrage dem fortwährend verminderten Angebote wiederum gleichstünde und sich in dessen Folge der angemessene die Schaffungskosten deckende Preis wieder herstellte, weil es nicht denkbar ist, daß Jemand auf die Dauer fortfahren werde zu produciren, wenn es gewiß ist, daß er nur mit Schaden produciren werde — d. h. daß Jemand ein Geschäft fortbetreiben werde, bei dem er seinen Untergang voraussieht.

Wie sich die Sachen hierin auch bei völliger Freiheit des Verkehrs regelmäßig gestalten, lehrt ein Blick auf die hierin stets sich gleichbleibenden Geschäfte in Baumwollen- und Leinenwaaren. Sind die Garne wohlfeil, so kauft der Fabrikant ein und läßt fabriciren, was nur in seinen Kräften steht. Auf diese Weise vermehrt sich auf der einen Seite die Nachfrage nach Garnen; daher steigen bald die Garne und die Production derselben vermehrt sich. Auf der andern Seite vermehrt sich aber auch die Quantität der aus ihnen verfertigten Waaren und mit ihr das Angebot derselben, während die Nachfrage nach denselben sich gleichbleibt. Daher steigen bald die Garne und die Waren fallen und es zeigt sich die ganz gewöhnliche, Manchem aber unerklärliche Erscheinung, daß, während die Stoffe immer höher steigen, die daraus gefertigten Waaren im Preise immer tiefer fallen.

Bald aber kehrt sich das Verhältniß um. Die Fabrikanten

Stufe, wo sie eben stehen, möglich ist, ein stetes Fortschreiten darin aber, wie es der Geist der Zeit und die Verhältnisse erfordern in der Regel unmöglich wird, und, wo es dennoch vorkommt, nur zu den seltenen Ausnahmen gerechnet werden kann. Dem viel häufigeren Zusammentreffen beider und selbst der, wenn sie nicht zusammentreffen, gegebenen Möglichkeit der Association derselben ist die Ueberlegenheit zuzuschreiben, welche der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe über den zunftmäßigen erlangt hat, eine Ueberlegenheit, die, sobald sich die Verhältnisse nicht ändern, nothwendigerweise immer zunehmen und zuletzt dem ganzen Zunftwesen von selbst ein Ende machen muß.

Fragen wir nun nach diesen Prämissen, in wiefern das Innungswesen geeignet sei, jemals gleiche Resultate, wie sie das Fabrikwesen gewährt, zu erzielen, so kann die Antwort nur verneinend ausfallen, weil das Innungswesen nicht allein seiner Form nach, sondern auch in Folge seines innersten Wesens, selbst nicht mit allen nur zu erdenkenden Modificationen, die sich nach den gethanen Vorschlägen zuletzt denn doch lediglich auf mehr oder weniger Veränderungen in Nebendingen beschränken, geeignet ist, den Anforderungen der Gegenwart an das Gewerbewesen zu entsprechen und dasselbe weiter zu führen, sondern vielmehr durch seine wesentlichsten Einrichtungen dem Fortschreiten der Industrie hemmend in den Weg tritt.

§. 13.

Bereits oben ist bemerkt worden, daß, nach dem jetzigen Stande der Dinge Kapitale und Kenntnisse in Uebereinstimmung wirken müssen, wenn die Gewerbe zeitgemäß fortschreiten sollen und daß vorzüglich höhere technische Kenntniß nicht nur, sondern

---

hören auf zu kaufen, theils, weil sie nicht so viel von den vertheuerten Stoffen kaufen können, theils, weil sie bei den niedrigen Preisen der Waaren ihr Geld zu verlieren fürchten. Nun tritt das umgekehrte Verhältniß ein; die Nachfrage nach Garnen und das Angebot der Waare nimmt ab, daher fallen die Garne und die Waaren steigen, bis das richtige Verhältniß wieder hergestellt ist. Wie groß daher auch die Schwankungen der Marktpreise sein mögen, die Erfahrung lehret, daß sie stets nach dem natürlichen Preise, dem Betrage der Schaffungskosten, hin gravitiren.

auch genauere Bekanntschaft mit den Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnissen fremder Völker es ist, welche dazu erfordert wird. *)

Denn ohne Kapitale wird es unmöglich, den Unternehmungen einen so großen Umfang zu geben, daß ein kleiner Profit bei den einzelnen Fabrikaten zu Deckung der Unternehmung hinreicht; es wird unmöglich, die verschiedenen Einrichtungen und fortwährenden Verbesserungen, welche das Fortschreiten der Gewerbe gegenwärtig häufiger als je erfordert, vorzunehmen, weil dazu Kosten erfordert werden, welche ein kleines Geschäft nicht deckt; es wird unmöglich, die zu besserer Betreibung der Gewerbe oft unentbehrlichen kostspieligen Maschinen anzuschaffen, weil es an dem dazu nöthigen Verlage fehlt; es wird unmöglich, sich die zu Erwerbung, Erweiterung und Vervollkommnung technischer und wissenschaftlicher Kenntnisse erforderliche Zeit und die dazu nöthigen Hilfsmittel zu verschaffen — kurz die Nachtheile, welche der Mangel an Kapitalen dem Gewerbefleiße eines Landes zufügt, sind kaum zu berechnen, weil Kapital Arbeit sucht, und daher nothwendig, wo sich weniger Kapital in die Gewerbe ziehen kann, auch weniger Arbeit ist und weniger Producte erzielt werden können.

Gleich unentbehrlich ist ein gewisser Grad allgemeiner Bildung, sind vollständige technische Kenntnisse zu Betreibung der Gewerbe. Sie sind es, die uns Mühe, Zeit, Stoff und Raum sparen, und, wo menschliche Kräfte nicht ausreichen, Hilfskräfte anwenden lehren, indem sie uns neue verbrauch- oder verarbeitungsfähige Stoffe, so wie die Natur der schon bekannten, und die beste und zweckmäßigste Art auf sie einzuwirken, kennen und so die Masse von Producten durch neue, früher unbekannte Erzeugnisse vermehren oder durch größere Brauchbarkeit der bekannten veredeln lehren.

---

*) Die Sitten und Gewohnheiten entfernter Völker haben oft auf den Absatz der Bedürfnisse den größten Einfluß. In Abissinien z. B. ist nach Nathaniel Pearce (Maltens Weltkunde 1831. 12r Th. S. 106) Kattun die gewöhnliche Münze und in mehreren andern Gegenden Afrika's findet dasselbe statt. Aber dieser Kattun hat bestimmte sich genau gleichbleibende Muster. Die Engländer kennen sie, fabriciren solchen Kattun und haben guten Absatz.

Beide im Vereine erzeugen die Kunst, die möglichst vollkommensten Erzeugnisse mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande herzustellen und sie so für eine ungleich größere Menge von Consumenten zugänglich, für alle brauchbarer zu machen. Dies und dies allein kann der höchste Zweck menschlicher Industrie sein, sofern sie, wie in dem vorliegenden Falle angenommen werden muß, sich lediglich mit der Hervorbringung und Vermehrung materieller Güter beschäftiget. Dieser Zweck aber kann durch das Innungswesen niemals in gleicher Maaße, wie es bei der Gewerbefreiheit der Fall ist, erreicht werden, weil es

1.) viele Kapitale, Talente, Kenntnisse und Kräfte von der Betreibung der Gewerbe ausschließt;
2.) der Erlangung einer höheren Bildung und der fortwährenden Vervollkommnung technischer Kenntnisse, wie sie ein rationeller Betrieb der Gewerbe im Großen fordert, nicht günstig ist und durch seine Einrichtung einer solchen höheren Ausbildung im Wege stehet.
3.) die oft so nöthige jedesmal aber wohlthätige Association der Kapitale und Kenntnisse hindert, und
4.) die Schaffungskosten künstlich erhöhet und somit die Preise unnöthiger Weise steigert.

§. 14.

Das Innungswesen schließt seiner Natur nach viele Kapitale, Kenntnisse, Talente und Kräfte von der Betreibung der Gewerbe aus und es ist dies eine so unvermeidliche wie nothwendige Folge aller der Einrichtungen, welche das Wesen desselben begründen. Weibliche Personen werden gar nicht zugelassen, blos Mannspersonen steht der Zutritt offen. Mit dem 14ten, 15ten Jahre tritt der Knabe in die Lehre, seine Stellung gegen die wenig älteren Gesellen, seine Stellung im Hauswesen selbst, was man auch davon sagen mag, ist von der Art, daß, wenn ich etwa diejenigen ausnehme, welche Meisterssöhne sind und die Profession im elterlichen Hause erlernen, auch sich sonst noch, nach den verschiedenen Innungsartikeln, mancher Vorzüge zu erfreuen haben, die Anzahl derer, welche Kapitale besitzen, oder zu hoffen haben und den Handwerksstand erwählen, nur sehr gering ist.

Viel lieber wählen dergleichen Personen, oder auch deren Eltern für sie, einen andern Stand, in welchem sie sich einer bessern Behandlung zu erfreuen haben, als ihnen, allen Gesetzen zum Trotze, in den Lehrjahren bei einem Handwerker zu Theil wird und zu Theil werden kann. Alle die Kapitale, welche solche Personen besitzen, werden auf diese Art den Gewerben mehr oder weniger entzogen. Es werden ihnen aber auch, was vielleicht noch mehr ist, alle die Talente, Kenntnisse und Kräfte, es wird ihnen alle die Bildung entzogen, welche diese Personen, die nun eine andere Richtung nehmen, besitzen.

Noch ungleich schädlicher aber wirkt in dieser Hinsicht das Innungswesen dadurch, daß es alle diejenigen, welche nicht Zunftgenossen sind und es auf dem einzig möglichen Wege der beschwerlichen Reise durch das Land der Lehrlinge und Gesellen, entweder aus dem oben angegebenen, oder aus einem andern Grunde — vielleicht, weil ihr Körper zu den erforderlichen Manipulationen zu schwach war u. s. w. — nicht werden wollten oder konnten, für immer von dem Betriebe zunftmäßiger Gewerbe ausschließt. Ungleich mehre Kapitale als durch den vorhin erwähnten Umstand, ungleich mehr Bildung, ungleich mehre bereits entschieden hervorgetretene Talente werden auf solche Weise davon ausgeschlossen, und es gereicht dies dem Gewerbewesen zum schwersten Nachtheile. Es kann Jemand sehr viel Talente zu Betreibung eines Gewerbes besitzen, obwohl es ihm an der zu Verrichtung der gröbern Handgriffe nöthigen physischen Kraft fehlt. Ohne den Zunftzwang könnte er das Gewerbe dennoch fabrikmäßig und im Großen, wie es dem jetzigen Stande der Verhältnisse angemessen ist, betreiben. Aber das Zunftwesen beschränkt ihn, indem es seine Kapitale, wie seine Kenntnisse von dem Gewerbsbetriebe definitiv ausschließt, und ihn den Zunftgenossen allein vorbehält. Doch diesen fehlen gewöhnlich die Kapitale, denn die Zahl der reichen Handwerker ist in den mittlen und kleinen Städten sehr gering; es fehlen ihnen in der Regel die zu einem rationellen Gewerbsbetriebe erforderlichen kaufmännischen und höheren technischen Kenntnisse; denn der Unterricht, den die Handwerker in der Regel genießen, ist dazu nicht ausreichend, und die Zeit, welche sie darauf verwenden können, zu

kurz. Die Wanderjahre unterbrechen zu bald den erforderlichen Unterricht und die Fortschritte in dem Gewerbsbetriebe sind zu schnell, als daß es möglich wäre, sich ohne fortwährende Bekanntschaft mit denselben auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn sich ja hie und da einige Handwerker bedeutenderes Vermögen erworben haben, dies erst im Verlaufe einer Reihe von Jahren sich ereignet. Aber dann ist der Unternehmungsgeist bereits verraucht und der Uebergang zu neuen Geschäftsformen wird zu schwer, als daß ihn der unterdessen älter gewordene Handwerker noch betreten, als daß er die wohlverdiente Ruhe im gewohnten Gleise noch mit einem geräuschvollen Geschäftsleben vertauschen möchte. Aus der Mitte der Zunftgenossen, wie sie jetzt sind, werden daher nur in seltenen Fällen großartige Fabrik-Unternehmer hervorgehen. An sich würde dies allerdings wenig zu bedeuten haben, wenn die Zünfte nur nicht andere dazu geeignete Personen von einem solchen Gewerbsbetriebe ausschlößen. Allein obschon sie in der großen Mehrzahl weder geneigt, noch geeignet sind, selbst als Fabrik-Unternehmer aufzutreten, so wehren sie doch zum größesten Nachtheile der Production jedem andern Staatsbürger, welcher nicht Mitglied einer Zunft ist, den fabrikartigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes.

Wie auf diese Art jeder eigentliche Aufschwung in den zunftmäßigen Gewerben gehindert und unmöglich gemacht, wie die Kapitale und Kenntnisse derer, die nicht von ihrer Jugend an zünftig geworden sind, also des bei weitem zahlreicheren Theils des Volkes von diesen Gewerben zum größesten Nachtheile der Industrie ausgeschlossen werden und wie in Folge dieser Ausschließung die ganzen zünftigen Gewerbe auf diese Art lediglich sich auf örtliche bestellte oder für die nächste Umgebung bestimmte Arbeiten und ebendergleichen Flickereien beschränken müssen, dies erklärt sich sonach ganz natürlich. Es erklärt sich aber auch zugleich daraus, wie auf diese Art die betriebsamsten Völker, wenn sie unter solchen Fesseln schmachten, in der Production und in ihrer Industrie überhaupt auf die mannigfachste Weise gehemmt werden und welches industrielle Uebergewicht solche Staaten erlangen müssen, wo der ungehinderten Anlegung von Kapitalien, Kenntnissen und Kräften nichts entgegen stehet.

Wie viele Staatsbürger würden nicht geneigt sein, ihre Kapitale in Fabrik-Unternehmungen anzulegen, ihre Kenntnisse der Ausübung der Gewerbe zu widmen, wenn sie nicht auf solche Weise sich gehindert und als Pfuscher und Turbanten verspottet und bestraft sehen müßten. Zahlreiche Beispiele beweisen es und die Natur der Sache lehret es schon, daß, um eine Fabrik gut und tüchtig zu leiten, ganz andere Dinge dazu gehören, als die nothdürftigste Kenntniß und Uebung der Handgriffe, die man in den Werkstätten der Handwerker erlernet. Wie viele von denen, die z. B. in England eine Spinnerei, eine Manufactur in baumwollenen, schafwollenen oder seidenen Zeugen, in Stahl und Eisen u. s. w. leiten, mögen wohl im Stande sein zu spinnen, zu weben, ein eisernes Geräth zu machen u. dgl. und doch leiten sie dergleichen Unternehmungen im Großen und mit dem sichbarsten Erfolge, denn sie haben die dazu nöthigen Kapitale und Talente, oder associiren sich mit denselben. In Ländern, in welchen der Zunftzwang herrscht, dürften sie ihre Kapitale gar nicht auf diese Geschäftszweige verwenden, weil sie — keine zunftmäßigen Weber, Eisenarbeiter u. s. w. sind; alle diese Unternehmungen, so wie eine Menge von Erfindungen würden daher zum schwersten Nachtheile des ganzen Fabrikwesens unterblieben sein.

Alle diese Kapitale und Kenntnisse sind demnach für die zunftmäßig betriebenen Gewerbe, wie die daraus entstehenden Erfindungen verloren, und werden theilweise vielleicht auf andere, minder wichtige und umfangreiche Gewerbe verwendet, größtentheils aber wahrscheinlich auf unproductive Weise z. B. in Staatspappieren, offenbar aber zum Nachtheile der Production, so wie der damit verbundenen Erfindungen angelegt.

§. 15.

Diese Ausschließung der Kapitale, der Talente, Kenntnisse und Kräfte ist um so mehr zu bedauern und wirkt um so nachtheiliger auf die Gewerbe zurück, als, wie dies bereits angedeutet worden ist, das Innungswesen der Entwickelung und Entfaltung derselben nicht günstig ist. Mancherlei nothwendige Werkzeuge sind den Zunftgenossen verboten; sie müssen, um ein Produkt zu vollenden, vielleicht mit drei, vier Meistern anderer

vielleicht zufällig an dem betreffenden Orte noch auf sehr niedriger Stufe stehender Gewerbe, zusammentreten, und das Product wird entweder schlechter, oder, weil vielleicht der eine oder der andere Meister gerade etwas Nothwendigeres zu thun hat, später fertig. Alles dies schadet der Production. Die Bestimmung der lange dauernden Lehr- und Gesellenjahre auch bei den leichtesten und einfachsten Handwerken,*) lediglich hervorgegangen aus dem Streben, die Mitbewerbung der Lehrlinge und Gesellen, um die Meisterschaft so lange als möglich zu verhindern und von ihrer entweder gar nicht oder unverhältnißmäßig gering bezahlten Beihilfe möglichst lange Nutzen zu ziehen, ist gleichfalls nachtheilig.

Es ist ganz unmöglich, daß der Lehrling bis zu dem Alter, in welchem er seine Lehrzeit antritt, mehr als die Anfänge einer ziemlich oberflächlichen Bildung erhalte; auf das Technische kann sie zu der Zeit noch nicht gerichtet und eben so wenig kann der Anfang der Lehrzeit viel weiter hinaus als bis zu vollendetem 14ten oder 15ten Lebensjahre verschoben werden. Theils nicht, weil in späteren Jahren die Gelenke, die zu Einübung der nöthigen Handgriffe erforderliche Gefügigkeit verlieren, theils nicht, weil ältere Personen sich noch weniger in die Stellung und die Verhältnisse eines Lehrlings fügen würden, theils und vorzüglich darum nicht, weil der großen Mehrzahl der Competenten die erforderlichen Mittel fehlen, um sich noch längere Zeit, ohne etwas zu verdienen, erhalten zu können, während sie als Lehrlinge doch mindestens in Betreff ihrer ersten Bedürfnisse gesichert sind.

Während der Lehrzeit aber fehlt es dem Lehrlinge, eben weil der Meister von seiner unentgeltlichen Beihilfe den möglichsten Nutzen ziehen will und den Lehrling nicht hat, damit er das Gewerbe tüchtig erlerne, sondern damit er für ihn arbeite, an Zeit, um die technischen Studien zu betreiben, selbst wenn ihm,

*) So müssen, trotz dem, daß auf dem Lande der Weber in Zeit von wenigen Wochen sein einfaches Handwerk vollkommen begriffen hat, die zünftigen Leinweber viele Jahre hindurch als Lehrlinge und Gesellen arbeiten. Der nämliche Fall tritt bei den Maurern, Zimmerleuten und vielen andern Gewerben ein, deren einfache Handgriffe jeder leicht lernen kann.

was doch nur in den wenigen größeren oder besonders begünstigten Städten sein kann, dazu die erforderliche Möglichkeit und Gelegenheit durch Errichtung polytechnischer Schulen gegeben wäre.

Der größeste Nachtheil, den dieser Mangel an fortschreitender technischer und wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Gefolge hat, sind die so mancherlei und so verschiedenartigen Zunftvorurtheile, welche dem Fortschreiten der zünftigen Gewerbe, ja der Gewerbe überhaupt überall hindernd in den Weg treten, ohne daß ihre Ausrottung selbst durch ein Gesetz möglich wäre. *) So weit gehen zuweilen diese Vorurtheile, daß sie sich mit dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Innungen in Widerspruch setzen und die größere Ausdehnung eines Gewerbszweiges völlig hindern, indem auf der einen Seite die Zunftgenossen aus einer unklaren Ansicht der Sache nicht selten entschiedene Verbesserungen ihrer Gewerbszweige anzunehmen und einzuführen sich durchgängig weigern, gleichwohl aber auch andern, nicht zum Zunftverbande gehörigen Personen die Ausübung dieser Gewerbe nach der verbesserten Einrichtung nichts desto weniger nach wie vor verbieten. **)

---

*) Von je her haben sich die Zünfte den sie beschränkenden Verordnungen entgegengesetzt, bald auf dem Wege der Unterhandlung mit den Regierungen, bald auf dem Wege der Gewalt. Jetzt, wo beides nicht mehr geht, ist es mindestens die vis inertiae, welche von ihnen benutzt wird, um den geläuterten Ansichten zu widerstreben. So fand der bekannte Reichstagsschluß von 1731 die Abstellung verschiedener Misbräuche bei den Zünften betreffend, solchen Widerstand, daß er wiederholt eingeschärft werden mußte, z. B. in Sachsen unterm 23. Aug. 1748 und 10. Novbr. 1764 und noch im Jahre 1771 erschien Siebers bekannte Schrift: Von den Schwierigkeiten das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen.

**) Als man in Frankreich baumwollene Waaren zu drucken und insbesondere sogenannte gemahlte Kattune zu fertigen anfing, da lehnten sich alle Innungen dawider auf. Rouen stellte „die Weiber, Kinder und Greise in Verzweiflung, die bestcultivirtesten Fluren des Königreichs als eine Steppe und die ganze jetzt so schöne und reiche Provinz als eine künftige Wüste dar"; die Stadt Tour „prophezeite eine Bewegung, welche eine Convulsion der Staatsverfassung herbeiführen werde"; Lyon wollte zu einem Vorhaben nicht schweigen, welches Entsetzen über alle Gewerbe verbreite"; Paris war niemals am Fusse des Thrones, „den der Handel mit seinen Thränen

§. 16.

Wie aber nicht überall Kapitale und Kenntnisse in einer Person zusammentreffen, so vermögen sie doch zusammen in einen den Besitzern sehr nützlichen Bund zu treten und wir sehen auch häufig, daß dies mit dem besten Erfolge geschieht. Der Besitzer der Kapitale gesellt sich dem Techniker zu und beide vereint treiben ein Geschäft, wozu einzeln genommen, jedem die Mittel fehlen würden, welche zu einem guten Fortgange desselben erforderlich sind. Ist aber die Rede von Zunftgenossen, so können diese — und die Erfahrung lehret, daß dies nur sehr selten geschieht — nur mit andern Zunftgenossen sich verbinden; jeder andere, der das betreffende Gewerbe nicht zünftig gelernt hat, ist davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist demnach ins Besondere die Benutzung einer Menge von höheren technischen Kenntnissen, welche sich der Zunftgenosse aus den in dem vorigen §. angegebenen Gründen entweder nur in einzelnen, seltenen Fällen, oder vielleicht gar nicht verschaffen kann.

Daß diese Ausschließung des Talents und der Kenntnisse zu den nachtheiligsten Folgen führe, lehrt eine, wenn auch nur flüchtige Vergleichung der Fortschritte, welche in freien Gewerben gemacht werden mit denen, welche die zunftmäßig betriebenen Handwerke machen, gar bald, und der Nachtheil ist völlig auf der Seite der Letzteren.

---

befeuchte" für eine so wichtige Sache erschienen, und Amiens betrachtete „die Gestattung der gemalten Kattune als das Grab, worin alle Gewerbe des Königreiches untergehen müßten" — und dennoch hat die so hartnäckig bekämpfte Manufactur, durch das Zubereiten und Spinnen der rohen Stoffe, durch das Weben, Bleichen und Drucken der Zeuge, nach Say, Traité d'économie politique. Livr. I. ch. 11. eine erstaunliche Menge Handarbeit veranlaßt, und die Färberei in wenigen Jahren ungleich mehr befördert, als alle andern Gewerbe in einem Jahrhunderte.

Auf ähnliche Weise widersetzten sich, nach dem sehr lehrreichen Berichte über die Ausstellung sächsischer Gewerbserzeugnisse vom Jahre 1831, S. 9 und 27, die Damastweber zu Großschönau der Anwendung der Jacquard-Stühle, und die Posamentire nahmen die bei Lyon und Basel schon längst üblichen Schub- und Mühlenstühle, aus Furcht Arbeit zu verlieren, nicht an, obschon sie, genau besehen, das einzige Mittel sind, ihnen wieder welche zu verschaffen.

§. 17.

Zu allen diesen Hemnissen kommt nun noch die Vertheuerung der Waaren, welche durch das Innungswesen herbeigeführt wird. Diese Vertheuerung ist ganz natürlich und hat ihren Grund in zwei mit dem Innungswesen auf das genaueste verbundenen Verhältnissen. Sie entstehet theils aus dem Monopole, welches die Zünfte ausüben, theils durch die mancherlei Kosten, welche mit der Erlernung eines zünftigen Gewerbes und mit dem Halten bei der Innung verbunden sind.

Die Innungen üben ein doppeltes Monopol aus, einmal ein ganz unbezweifeltes, sobald die Zahl der Mitglieder geschlossen ist, sodann aber auch mittelst ihres engen Zusammenhaltens, welches Verabredungen auf einen bestimmten höreren Preis zu halten erleichtert.

Welchen bedeutenden Einfluß aber die durch die Zünfte entstehenden Kosten auf die Vertheuerung der Waaren haben, läßt sich leicht ermessen, wenn man erwägt, daß dadurch nicht blos die Unkosten, welche der Zunftgenosse, der sie fertiget, auf die Erlernung seiner Zunft, auf das Halten bei seiner Innung verwendet, gedeckt, sondern daß darüber hinaus noch in dem höheren Preise der Waare zu den Kosten sehr vieler, wo nicht aller andern Innungen Beiträge gegeben werden müssen *) und vermittelst

*) So muß z. B. der zünftige Schneider dem zünftigen Schuhmacher seine Stiefeln, dem zünftigen Bäcker sein Brod, dem zünftigen Fleischer sein Fleisch, dem zünftigen Tischler seine Stühle, dem zünftigen Maurer, Zimmermanne seine Arbeit theurer bezahlen, um allen diesen Personen, die durch das Innungswesen entstandenen und noch fortgehenden Kosten zu bezahlen. Durch die Summen dieser Kosten wird aber wiederum der Lebensunterhalt des Zunftgenossen selbst theurer, und diese Vertheuerung seines Lebensunterhalts schlägt er seinerseits wiederum auf seine Waaren. Alle thun dies gleichmäßig, weil alle als Consumenten gleichmäßig dieser Vertheuerung unterliegen. Die übrigen Einwohner aber, welche zu keiner Innung gehören, müssen ihrerseits diese Vertheuerung bezahlen, ohne einen ähnlichen Gegengenuß davon zu haben. Sie können daher weniger kaufen, als wenn die Vertheuerung nicht statt hätte. Diese vermindert also den Absatz und folgerecht auch die Production.

des Monopols und der Ausschließung anderer Concurrenten erzwungen werden können.

Diese Vertheuerung ist eine Contribution, die allen übrigen Bürgern zum Besten der Innungsverwandten aufgelegt wird, welche jedoch die Vermehrung der Production wesentlich hindert. Der angemessene Preis, d. h. ein solcher Preis, welcher dem Producenten seine Arbeit bezahlt und die auf das Product verwendeten Kosten mit dem üblichen Gewinne wiedererstattet, ist stets der richtige. Er befördert die Production am besten, weil die Producenten dabei bestehen können, und die Consumenten nicht mehr als unumgänglich ist zu bezahlen brauchen, mithin das, was sie an einem solchen natürlichen Preise gegen den künstlichen und monopolistischen Preis ersparen auf den Ankauf anderer Producte verwenden können. Auf diese Weise werden mehr Producte abgesetzt, womit stets ein Steigen der Production verbunden ist.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn der Consument ein Product höher als mit dem angemessenen Preise bezahlen muß.*) Er kann dann aus seinem Einkommen weniger

*) Daß dem so sei, gestehen selbst die Vertheidiger des Zunftwesens, entweder indirect, indem sie bei eintretender Gewerbefreiheit auch den Eintritt wohlfeilerer Preise verkündigen, oder auch direct zu. Ja sie versuchen wohl sogar diese Vertheuerung zu rechtfertigen, wie Oesterley und Gysi-Schinz. Der letztere geht wunderlich dabei zu Werke. Er sagt: Oft hören wir über die hiesigen Manufacte und Preise klagen, und gerade um des großen Unterschieds der in- und ausländischen Preises willen hat die Gewerbsfreiheit eine zahllose Schaar von Anhängern gefunden, welche übrigens nicht wissen, wie groß sie hier dem Handwerksstande Unrecht thun. Man führt uns hie und da das Beispiel der Schlosserarbeit an, und die sehr wohlfeilen Preise der in den Eisenladen käuflichen Gegenstände dieses Handwerks und wirft uns vor, daß das inländische Manufact 1/2 bis 2/3 theurer zu stehen komme. Wenn wir auch annehmen, daß die hiesige Arbeit um vieles besser ist, was Niemand leugnen wird, so wird dennoch der große Unterschied im Preis durch die bessere Qualität nicht aufgewogen; begierig ist man daher, zu wissen, warum der hiesige Schlosser, wenn er sich anstrengen wollte, diese Wohlfeilheit nicht erreichen könnte und die Antwort liegt hierin:

Producte bezahlen, und somit ist es eine nothwendige Folge: daß bei steigenden Preisen die Production abnimmt bei fallenden Preisen aber sich vermehrt.

Hiezu kommt noch, daß bei der durch die Zunftverhältnisse bedingten Vertheuerung der Waaren

a) die Producenten nur das gewinnen, was die Consumenten verlieren — daß also dieser Gewinn selbst gleich dem Gewinne der Spieler zur Vermehrung des Nationalreichthums nichts beiträgt, und

b) daß ihr Gewinn selbst größtentheils nur ein scheinbarer ist.

---

daß die Remscheider, Niederländer und Rheinpreußen diese Gegenstände in ungeheuren Massen fertigen und damit einen Welthandel treiben, der durch die topographischen und commerziellen Verhältnisse dieser Orte begünstigt wird.

Hier stehen ganze Schaaren vereinzelter Arbeiter im Lohne eines Kaufmanns, dem sie für wenige Kreuzer täglich Jahr aus Jahr ein das gleiche Stück fertigen und dadurch eine beispiellose Schnelligkeit in der Hervorbringung erzwecken.

In diesen wenigen Worten enthüllt ein Vertheidiger des Zunftwesens die ganze Schwäche desselben. Wenn die Gewerbefreiheit, der Wegfall des Zunftzwanges, es den Remscheidern möglich macht mit ihren Waaren einen Welthandel zu treiben, wenn sie, nach weitem Transporte, ihre Waaren weit wohlfeiler verkaufen, als die Züricher Schlosser die ihrigen am Orte der Production, so ist wohl die Ueberlegenheit des Gewerbfleißes zu Remscheid entschieden. Diese Ueberlegenheit muß nothwendig dem Ganzen zu Gute kommen, denn es werden geständlich dadurch eine Menge Leute beschäftiget, welche wenn der Absatz dieser Waaren sich, wie in Zürich, auf die Stadt und deren nächste Umgebung allein beschränkte, unmöglich ausreichende Arbeit finden könnten. Der ganze Unterschied aber liegt darin, daß in Remscheid von einem Zunftzwange nicht die Rede ist, daß sich dort Kapitale und Fertigkeiten frei associiren und die ersteren eine so große Theilung der Arbeiten vermöglichen, daß daraus die große Fertigkeit der Arbeiter und in deren Folge der ungleich wohlfeilere Preis der Waaren zu Remscheid möglich wird. Wären diese eben so theuer wie die Manufacte der Züricher Schlosser, so wäre an einen Absatz in der Ferne nicht zu denken, weil die hinzukommenden Transportkosten schon in der nächsten Nachbarschaft die Remscheider nöthigen würden, ihre Waaren theurer als die am Orte befindlichen Schlosser zu verkaufen

4 *

Denn was sie auf der einen Seite bei der Vertheuerung ihrer Waaren gewinnen, das müssen sie auf der andern Seite theils als Aufwand zu Unterhaltung des Innungswesens, theils als Consumenten für die von ihnen verzehrten gleichmäßig durch den Zunftzwang vertheuerten Producte anderer Gewerbe hingeben. Insoweit läuft die ganze Sache auf eine Taschenspielerei hinaus, bei welcher die Zunftgenossen wenig oder nichts gewinnen, die Consumenten aber alle verlieren.

§. 18.

Aus allen diesen Umständen geht deutlich hervor, daß die große Frage:

Sind die Zünfte der Production förderlich, oder nicht?

nach den Grundsätzen der politischen Oekonomie im Allgemeinen mit Entschiedenheit verneinet werden muß, und ein Blick in die Wirklichkeit bestätiget diese Thatsache.

So wenig die englische Zunftverfassung mit der unsrigen gemein hat, so muß auch sie schon störend auf die Production einwirken, weil sich die in neuerer Zeit entstandenen Städte, wie Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds u. s. w., wo volle Gewerbefreiheit herrscht, schnell und entschieden gehoben haben und im höchsten Flore stehen, während die älteren Städte, in denen noch Zünfte bestehen, in der Gewerbsbetriebsamkeit sehr gegen jene zurückgeblieben und offenbar in Verfall gerathen, und zum Theile zu rotten boroughs herabgesunken sind. Besonders lehrreiche Winke und Fingerzeige in Bezug auf Sachsen gibt der früher schon erwähnte Bericht über die Ausstellung sächsischer Gewerbserzeugnisse vom Jahre 1831. So wie sich im Allgemeinen daraus ergibt, daß diejenigen Gewerbszweige, welche unzünftig oder fabrikmäßig betrieben werden, als Leinweberei, Baumwollenmanufactur, Strumpfwirkereigeschäft, Bobbinetmanufactur u. dgl. allein ein genügendes Resultat geben, weil sie sehr umfangreich betrieben werden und großen Absatz ins Ausland gewähren, so waren von den zünftigen Gewerben überhaupt nur wenige Proben eingegangen, zum sicheren Beweise, daß hierin verhältnißmäßig wenig geleistet wird.

Namentlich wird in dieser Beziehung der Tuchfabrikation gedacht, welche die umfangreichste Zunft in Sachsen ist, und dabei bemerkt, daß Sachsen in diesem Geschäftszweige, ungeachtet es selbst das trefflichste Material liefere, mit dem Auslande nicht so glücklich Schritt zu halten vermocht habe, wie in der Leinen-, Baumwollen- und Zeugweberei. Ueber den Grund dieser Erscheinung gibt der Bericht selbst folgende Aufklärung:

> Der Grund dieser unleugbaren Thatsache, heißt es daselbst S. 10, mag zum Theil in der Art des Betriebes liegen, der sich mehr als bei andern Fabrikzweigen, größtentheils in den Händen einzelner mit dem nöthigen Kapital und technischen Hilfsmitteln nicht hinlänglich ausgestatteten Meister befindet. Wenigstens erfreuen sich die wenigen größeren Fabrikunternehmungen, die Sachsen in dieser Branche besitzt, selbst in den feinsten Tuchen verdienter Anerkennung im In- und Auslande.

Dies ist die Auslassung eines auserwählten Kreises von erfahrenen practischen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welcher wohl voller Glauben beizumessen ist.

Was hier von der Tuchfabrikation gesagt ist, das gilt auch, weil überall die nämlichen Verhältnisse vorwalten, mehr oder weniger von allen übrigen zünftigen Gewerben. Darum darf man wohl annehmen, daß die große Frage:

> Sind die Zünfte der Production förderlich, oder nicht?

wie in der Theorie, so auch nach der Erfahrung im Allgemeinen zum Nachtheile des Zunftwesens verneinend entschieden werden müsse.

§. 19.

Dennoch ist der andere Theil zu hören. Darum sollen die Gründe, welche die Vertheidiger des Zunftwesens für ihre Ansicht geltend machen, nach der Reihefolge, wie sie oben zusammengestellt worden sind, näher geprüft werden, um beurtheilen zu können, ob sich darunter besondere Motive finden, welche der Beibehaltung des Zunftwesens, trotz dem, daß die allgemeine Stimme sich gegen dasselbe erklären muß, nicht dennoch das Wort reden und sie räthlich machen; denn gar leicht ist möglich,

daß eine Einrichtung an sich nicht gutgeheißen, noch gebilliget werden kann, und doch, wegen hinzutretender, besonderer Verhältnisse und Umstände, sogar so weit gerechtfertiget erscheinen kann, daß ihre Beibehaltung wünschenswerth, wo nicht unerläßlich wird.

§. 20.

Die Zunftverfassung, sagen ihre Vertheidiger, muß beibehalten werden; denn

sie trägt zur Sicherheit und Vermehrung des Erwerbes bei

1.) durch Maaßregeln gegen die willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden;

2.) durch eine angemessene Vertheuerung der Fabrikate;

3.) durch gleichmäßigere Vertheilung des Gewinnes unter die Gewerbetreibenden.

§. 21.

Kaum ist es nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, wie diese sämmtlichen Punkte durchaus nicht von dem allgemeinen Gesichtspunkte, dem die Frage über die Beibehaltung oder Abschaffung der Innungen unterstellt werden muß, ausgehen, sondern sich sämmtlich auf den individuellen Standpunkt der Zunftgenossen beziehen, und nichts beweisen, als daß diesen die Beibehaltung der Zünfte und Innungen vortheilhafter ist. Wie wenig sich jedoch der Vortheil dieser mit dem Wohle des Ganzen vertrage ist bereits im Allgemeinen gezeigt worden. Eine nähere Prüfung der Details wird zur Bestätigung des Allgemeinen darüber abgegebenen Urtheils dienen. Zu ihr gehen wir sogleich über.

§. 22.

Zu den unter 1. (§. 20.) bemerkten Maaßregeln gegen die willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden gehören:

der Gildenschluß,

die Schwierigkeiten, welche nicht nur bei der Aufnahme in die nicht geschlossenen Zünfte, sondern auch fortwährend bei dem Gesellenstücke und der Erwerbung des Meisterrechtes gemacht werden, und

das Recht, jeden nicht zünftigen Arbeiter, oder, nach der Handwerkssprache, die sogenannten Pfuscher, von dem Arbeiten auf eigene Hand abzuhalten.

§. 23.

Was die sogenannten geschlossenen Gilden betrifft, so erkennen selbst die aufgeklärteren Vertheidiger des Zunftwesens, daß, so wie überhaupt eine zu große Beschränkung der Meister und Innungsgenossen eine zu große Vertheuerung und Verschlechterung der Fabrikate nach sich ziehe, dieselben überhaupt nicht eine reine Folge des Zunftwesens, sondern nur eine Ausnahme von der Regel wären, indem es vielmehr recht eigentlich in der Natur des Zunftwesens liege, daß jeder, der ein Handwerk zünftig erlernt habe, und dessen Meisterstück für tüchtig befunden werde, zum Meister angenommen werden müsse. Ob sie nun schon sonach zugeben, daß der Gildenschluß leicht sehr nachtheilig werden könne und eine Ausnahme von der Regel bilde, so erklären sie doch auch, daß es Umstände geben könne, bei denen überall, selbst bei nicht geschlossenen Zünften, zu dieser Maaßregel verschritten werden müsse, und halten dann den Gildenschluß für eine wahrhaft wohlthätige Maaßregel.*) Natürlich nur für die Zunftgenossen; denn daß alle übrigen Consumenten den von den Vertheidigern des Zunftwesens selbst eingestandenen Nachtheilen unter allen Umständen Preis gegeben sind, verstehet sich wohl von selbst. Hierauf läßt sich mit Grunde erwiedern, daß momentane Veranlassungen, wie z. B. das plötzlich entstehende Misverhältniß zwischen Producenten und Consumenten, welches den sofortigen Gildenschluß rechtfertigen soll, überhaupt nicht geeignet sein können, eine im allgemeinen als schädlich anerkannte Maaßregel zu sanctioniren, da sie ihrer Natur nach, eben weil sie nur

*) Oesterley a. a. O. S. 6—9. Er beziehet sich beispielsweise auf alle kleineren Universitätsorte und nimmt an, daß wenn die Zahl der Studenten eine Zeit lang ununterbrochen steige, sich Handwerke, die durch diese Consumenten vorzüglich in Nahrung gesetzt werden, leicht unverhältnißmäßig besetzen könnten, welche dann, wenn sie fortwährend stiege, die Zahl der Studenten aber dauernd abnehme, theilweise an den Bettelstab kommen würden.

momentan sind, auch vorübergehend sein müssen. Am wenigsten mag dies der Fall sein, wenn sie, wie hier offenbar vorausgesetzt zu sein scheint, sich nur auf einzelne Orte erstrecken. Dann würde aber auch der Gildenschluß nicht einmal etwas helfen. Die einmal vorhandenen Meister könnten nicht davon ausgeschlossen werden. Geräth aber ein Theil davon am Bettelstab, so hilft diesem der Gildenschluß nichts, sondern er fällt schließlich der Commun zur Last. Neuer Zuwachs ist nicht zu fürchten, wo ein Metier offenbar in Verfall kommt, ohne daß es zu dessen Abhaltung eines Gildenschlusses bedürfte. Wer lernt jetzt noch sehr die Weberei zünftig, wo etabliren sich häufig neue Friseurs, seit die unzünftige Weberei ein entschiedenes Uebergewicht gewonnen und die Mode den Friseur ganz in den Hintergrund gedrängt hat?

Bedenkt man nun, daß Oesterley selbst folgende bestimmte Nachtheile der geschlossenen Gilden aufzählt:

a) Sie bemühen sich stets geschickten Arbeitern den Aufenthalt zu verleiden und ihnen die Aussicht zur Erlangung des Meisterrechts zu vereiteln, da sie von denselben um so mehr Eintrag zu befürchten haben, je geschickter sie sind.

b) Sie bringen Vertheuerung der Waare und schlechte Arbeit mit sich, weil die Mitglieder, welche wissen, daß man sich an sie wenden muß, den Preis nach Belieben stellen können und ihnen aus dem gleichen Grunde der Impuls fehlt gute Arbeit zu liefern.

c) Sie haben eine gewisse Demoralisation zur Folge, indem die Meister hochmüthig und nachlässig werden, das Publikum sich daher leicht an Pfuscher wendet, und aus dem Streben der Zunftgenossen diese zu unterdrücken der Saame gegenseitiger Zwietracht ausgestreut wird, welcher bei der ersten Gelegenheit seine verderblichen Früchte trägt;

so ist kaum abzusehen, unter was irgend für Umständen der Gildenschluß gerechtfertiget werden könne. Er muß vielmehr schlechthin für unzuläßig erklärt werden, wenn aus keinem anderen Grunde, so doch darum, weil schlechthin verwerflich ist, was Demoralisation erzeugt.

§. 24.

Nicht gar viel besser als der Gildenschluß wirken die Erschwerungen, welche man der Vermehrung der selbstständigen Mitglieder einer nicht geschlossenen Zunft durch lange, oft ganz unverhältnißmäßige Lehrjahre, durch lange Gesellenzeit und durch die mit der Erwerbung des Meisterrechts verbundenen Kosten in den Weg legt. Alles, was dazu dient, die Zahl der Meister auf dem möglichst niedrigsten Punkte zu erhalten, wirkt zum wenigsten ähnliches, wie der völlige Gildenschluß, zu dem es immer eine Hinneigung ist. Je geringer die Anzahl der Meister ist, desto mehr haben sie es in ihrer Hand, den Preis einer Sache zu bestimmen und das Angebot zu reguliren. Wohl sagt das Sprichwort, daß der Nahrungsneid eine solche Vereinigung nicht aufkommen lasse, *) allein man muß erwägen, daß alle Mitglieder zu Preiserhöhungen durch Ausgaben, die auf jedem gleichmäßig lasten, wie z. B. die Innungskosten, der dadurch vertheuerte Lebensbedarf u. s. w., gewissermaaßen gezwungen werden, und daß Thatsachen das Gegentheil des Sprichwortes beweisen. **)

Auf ähnliche Weise ist auch die gehinderte oder erschwerte Vermehrung der selbstständigen Arbeiter und die daraus für die Einzelnen entstehende größere Sicherheit des Erwerbes, wie bei den geschlossenen, so bei den nichtgeschlossenen Innungen, wenn auch bei letzteren in vermindertem Grade, der Grund, daß die Production sich weniger vervollkommnet. Die Ueberzeugung, daß wegen der Ausschließung der Pfuscher, das Bedürfniß der Consumenten diese letzteren am Ende doch nöthigen werde, zu ihnen zu kommen, das Halten an dem Herkömmlichen, die bei einer geringeren Anzahl von Mitbewerbern auch nothwendig geringere

*) Figulus figulum odit.

**) Ich erinnere hierbei nur an viele bei Gelegenheit des Anschlusses an den deutschen Zollverband in Sachsen vorgekommene, zum Theile in öffentlichen Blättern bekannt gemachte förmliche Verabredungen, welche selbst die Regierung bewogen, mit einem unmittelbaren, übrigens so nutzlosen als nachtheiligen Einschreiten zu drohen, mit dessen Ausführung es daher wohl auch so ernstlich nicht gemeint war.

Reibung der Kräfte lähmen und hindern nothwendig die vollendetere Ausbildung derselben, wie die Vermehrung der Production um so mehr als die Zunftgenossen nicht zufrieden damit, die Erwerbung des Meisterrechts überhaupt zu erschweren, auch jeden andern Staatsbürger, wenn er ein Gewerbe nicht zünftig erlernt hat — wären seine Fähigkeiten dazu und seine Fertigkeiten darin auch noch so groß — von Ausübung jedes zünftigen Gewerbes ausschließen.

Diese Beschränkung einer willkührlichen Vermehrung der Mitbewerber soll zwar, nach Oesterley *), den Zunftgenossen, durch Sicherung ihrer Einnahme, die Erweiterung ihres Gewerbsbetriebes erleichtern, es ihnen möglich machen, Verbesserungen einzuführen und die dazu nöthigen Versuche anzustellen, wozu sie kaum geneigt sein würden, wenn sie durch unangemessene Vermehrung ihrer Mitmeister eine Schmälerung ihres Verdienstes besorgen müßten; sie soll zwar den Schwindlern und Speculanten, die dem rechtlichen Handwerker, wie zuletzt dem Publikum den unberechenbarsten Schaden zufügen sollen, wehren, sie soll zwar die alleinige Ursache der Betreibung solcher Gewerbe sein, bei denen ein größeres Anlage- und Betriebskapital erforderlich ist, von welchen sich, sobald die Sicherheit des Absatzes durch zu große Concurrenz gefährdet sei, Jedermann zurückziehen werde; sie soll zwar endlich den Arbeitslohn und den Preis des rohen Materials auf einer angemessenen Höhe halten, wo hingegen, wenn die Beschränkung der Mitbewerber aufhöre, beides so herabgedrückt werden könne, daß, wenigstens unter Umständen, daraus bedeutende Nachtheile zu befürchten wären. Aber alle diese Behauptungen verlieren bei einer näheren Prüfung gar sehr an Gewicht.

Die Erfahrung lehrt es und hat es immer gelehrt, daß nicht die zünftigen Gewerbe es sind, die am schnellsten vorschreiten, und daß, wenn es ja geschieht, diese Fortschritte nur selten auf Rechnung der Zunftgenossen, viel öfter hingegen auf Rechnung solcher Personen, welche mit der Benennung Pfuscher belegt werden, zu setzen ist. Arkwright, der Erfinder des Haupt-

*) A. a. O. S. 14.

theils der Maschinenspinnerei war Chirurg zu Preston; Watt hatte nur ein Jahr bei einem Instrumentmacher gelernt, Boulton gar keine Lehrzeit überstanden, und dennoch erfand ersterer die Dampfmaschinen und der letztere brachte in Verbindung mit jenem bedeutende Verbesserungen derselben zu Stande. Herschel war ein Musikus und Frauenhofer, weit entfernt von seinem Lehrherrn, der ihm sogar den Besuch der Feiertagsschule nicht gestattete, etwas in seiner nachmaligen Kunst erlernt zu haben, wäre ohne eine Reihe glücklicher Zufälle und insbesondere ohne Utzschneiders großmüthige Unterstützung, der ihm die zum Selbstunterrichte in der Optik und Mathematik nöthigen Bücher verschaffte, deren Gebrauch zwar der Meister auch untersagte, wahrscheinlich ein ganz gewöhnlicher Glasschleifer geworden, obschon sein Meister zünftig war. Später gründete er mit Utzschneider eine Fabrik von Europäischem Rufe. Manches ähnliche Talent mag auf ähnliche Weise durch die Zünfte erdrückt werden, oder findet als Pfuscher seinen Untergang, was bei gehöriger Freiheit sich zu bilden Außerordentliches geleistet haben würde. Denn eben jener zuweilen beobachtete lebhafte Drang zu Ausübung einer Kunst, die der Mensch ursprünglich nicht gelernt hat, entstehet nicht selten aus einem hervorragenden Talente aus einer entschiedenen Fähigkeit dazu. Eben darum ist es um so mehr zu bedauern und um so nachtheiliger für die Gewerbe selbst, daß es eben oft hervorragende Talente sind, welche durch das Innungswesen erdrückt werden.

Alle ebengenannte Personen, die der Welt so große Dienste geleistet haben, würden als Pfuscher zu unterdrücken gewesen sein, wenn es dem Zunftzwange nach gegangen wäre. Wo aber sind nun die Zunftgenossen, die Gleiches, oder auch nur Aehnliches geleistet haben? Ich suche sie vergebens. Es ist also nicht die Sicherheit der Nahrung, welche zu neuen Versuchen zu Vervollkommnung der Gewerbe führt, vielmehr ist eine solche Sicherheit eher geeignet, dergleichen Versuche zu unterdrücken. Die Noth ist es, die den Geist stählt, zu neuen Erfindungen und zu Vervollkommnung der Gewerbe antreibt. Daher ist es ganz natürlich, daß, wer einen mittelst der Zwangsrechte gesicherten Erwerb hat, in dem gewohnten Gleise sich ruhig fort-

bewegt und weit weniger geneigt ist, kostspielige und dennoch zuweilen vergebliche Versuche zu Verbesserungen zu machen, als der, welcher der freien Mitbewegung gegenüber, genöthigt ist, auf kraftvolles Fortschreiten Bedacht zu nehmen, damit er nicht durch die Concurrenz und die Fortschritte der übrigen Mitbewerber unterdrückt werde. Gerade die zu befürchtende Schmälerung des Verdienstes durch die zahlreiche und freie Mitbewerbung ist es, welche den stärksten Antrieb für jeden einzelnen enthält, um desto kräftiger fortzuschreiten, damit diese Schmälerung nicht eintrete, nicht die behagliche Ruhe des durch Zwangsrecht gesicherten Gewerbsmannes.

Eben so wenig schützen die zünftigen Gewerbe gegen Schwindler und Speculanten, denn die tägliche Erfahrung lehret, daß die Innungen auch in ihrer Mitte dergleichen Leute besitzen. Ueberdies stürzen die einen wie die andern sehr bald sich selbst, und es wird, wie in so vielen andern Verhältnissen, wo Schwindler und Speculanten ihr Wesen treiben, ohne daß, außer den Gesetzen und der eigenen Vorsicht, ein besonderer Schutz vorhanden ist, wohl auch in den vorliegenden Fällen um so eher ohne Nachtheil jedem Einzelnen überlassen bleiben können, sich zu wehren, als dies in ungleich wichtigeren Angelegenheiten, z. B. bei dem Handel mit Gütern u. dgl. geschieht, ohne daß zeither gemeinschädliche Folgen daraus hervorgegangen wären. Einzelne Fälle können hier wie dort unmöglich in Betracht gezogen werden.

Nichts aber erscheint wohl ungegründeter, als die Besorgniß, daß bei freier Concurrenz sich Niemand dazu verstehen werde, solche Geschäfte, zu deren Anlage und Betriebe ein größeres Kapital erfordert wird, zu betreiben, aus Furcht, durch allzustarke Mitbewerbung dasselbe zu verlieren. Die Natur der Sache, wie die Erfahrung, widerlegt sie gleichmäßig. Die erste lehrt, daß Geschäfte, zu deren Betriebe ein größeres Kapital erfordert wird, auch in der Regel einen reichlicheren Ertrag gewähren, wenn auch vielleicht nur in quantitativer Hinsicht; sie lehret aber auch, daß die Zahl derer, welche größere Kapitalien besitzen, nicht so häufig ist, mithin der Zudrang zu derartigen Geschäften unmöglich sehr groß sein kann. Die zweite beweiset, daß in Staaten, wie Frankreich, Nordamerika und England, wo die

Gewerbe entweder größesten Theils, oder gar völlig frei sind, nach wie vor alle Gewerbe betrieben werden, und die Consumenten kein einziges der Producte entbehren, welche in andern Ländern die Zünfte erzeugen. Würde je so eine Lücke, so würde der dann vermehrte Gewinn bei solchen Gewerbszweigen augenblicklich Kapitale hineinziehen, und sie würde in Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, weit schneller ergänzt werden können, als in Staaten mit Zunftzwange, weil in den ersteren allen Kapitalien die Concurrenz freistehet, während in den letzteren außer den Kapitalien auch noch ein zünftiger Meister erfordert wird.

Noch viel weniger ist einzusehen, wie die Zünfte den Arbeitslohn und die Preise der rohen Materialien auf einer angemessenen Höhe halten sollen. Ist oben dargethan worden, daß die Zünfte der Vermehrung der Produktion nicht forderlich sind, daß also, wenn der Zunftzwang wegfällt, mehr producirt wird, so muß auch nothwendig dieser letzte Zustand ungleich besser geeignet sein, den Preis des rohen Materials in der Höhe zu halten, weil vermehrte Production nothwendig vermehrte Nachfrage nach rohen Stoffen und Arbeit zur Folge haben muß, und die Vermehrung der Nachfrage stets einen vortheilhaften Einfluß auf den Preis der Waaren und des Arbeitslohnes hat.

§. 25.

Die Zünfte sollen ferner zur Sicherheit und Vermehrung der Nahrung

durch eine angemessene Vertheuerung der Fabrikate beitragen. Den Beweis dieses Satzes wollen wir den Vertheidigern des Zunftwesens gern erlassen; wir wollen zugeben, daß eine Vertheuerung stattfindet und sie theilweise den Gewinn der Meister erhöhet. Allein zuerst muß die Frage beantwortet werden, was denn wohl unter einer angemessenen Vertheuerung verstanden werde. Selbst die Vertheidiger des Zunftwesens billigen nicht unbedingt jede Vertheuerung, ja sie verwerfen sogar, wie bereits oben angeführt worden ist, die zu große Vertheuerung, welche der Gildenschluß herbeiführt. Aber indem sie eine angemessene Vertheuerung der Waaren billigen, vergessen sie doch uns zu sagen, worin sie bestehe. Es bleibt daher nichts übrig, als

selbst zu untersuchen, welche Vertheuerung man eine angemessene nennen könne, und ob es überhaupt eine solche gebe.

Nicht die Größe der Summe, nicht die Quantität der Güter, welche man für ein anderes Gut hingibt, bestimmt es, ob wir den Preis theuer oder wohlfeil nennen sollen, sondern das Verhältniß dieser Quantität Güter zu den Erzeugungskosten der Waare, welche damit erkauft werden soll. Darum würde z. B. ein Zündhölzchen für den Preis von 3 Pf. eine sehr theuere, ja eine übertheuerte Waare sein, während ein Ring, der für 1000 Thlr. verkauft wird, nach Befinden vielleicht sehr wohlfeil genannt werden könnte, weil 3 Pf. die Schaffungskosten eines Zündhölzchens vielmal übersteigen, während nach Befinden 1000 Thlr. die Erzeugungskosten eines Ringes vielleicht noch nicht erreichen. In der Mitte stehet der angemessene Preis, der Preis, welcher dem Interesse Aller, der Producenten, wie der Consumenten zusagt.

Damit dies möglich sei, muß er, wie früher bereits bemerkt wurde, dem Producenten die Zinsen des stehenden Kapitals nebst einem verhältnißmäßigen Beitrage zu dessen Ersatze und die auf die Erzeugung der Waare verwendeten Vorschüsse für Stoff, Arbeitslohn, Abgaben u. dgl. mit Zinsen vergüten, so wie dem Producenten eine seiner Arbeit und Mühe entsprechende Vergütung gewähren. Dann kann der Producent bestehen und der Consument zufrieden sein; denn er bezahlt nicht mehr, als zu Erhaltung der Industrie nothwendig ist, als er bezahlen muß, will er anders die nämlichen Güter für die Dauer erzeugt sehen. Bezahlte er weniger, so würde der Producent nicht aufkommen können, sondern sein Kapital angreifen und daher früher oder später die Production aufzugeben genöthigt sein; bezahlt er aber mehr, so würde der Producent zwar gewinnen, aber dieser Mehrgewinnst würde nur in dem bestehen, was der Consument verlöre und dieser würde hinwiederum nicht so viele Güter kaufen können. Der erste Preis ist ein wohlfeiler, der zweite wird ein theuerer genannt. Ein solcher aber ist der Production wiederum nachtheilig, weil der Consument sich um so weniger Güter anschaffen kann, je mehr er für jedes Einzelne geben muß. Läßt sich daher auch ein angemessener Preis rechtfertigen, so wird

dies schwerlich hinsichtlich einer angemessenen Vertheuerung möglich werden; ist jede Vertheuerung im Allgemeinen schädlich, so kann es überhaupt weder eine angemessene Vertheuerung geben, noch kann dieselbe nützlich sein. Vielleicht nennt man eine solche Vertheuerung im vorliegenden Falle eine angemessene, welche in dem verhältnißmäßigen Ersatze der Kosten für die Aufnahme in das Handwerk, das Lehrgeld, die lange Lehrzeit, das Gesellenstück, das Meisterrecht und den Zunftaufwand bestehen. Aber wenn nun diese Kosten ganz oder zum größesten Theile überflüssig wären, wenn derselbe Zweck mit ungleich geringeren Opfern erreicht werden könnte, wie wir dies bei der Betrachtung freier Gewerbszweige und bei ihrer Vergleichung mit den zunftmäßig betriebenen Gewerben klar sehen, so ist diese sogenannte angemessene Vertheuerung lediglich in Bezug auf die Zunftverhältnisse eine angemessene, im Allgemeinen aber weiter nichts als eine unnütze Mehrausgabe für die Consumenten, welche insofern die Zunftgenossen, wegen Hinneigung der Zünfte zum Monopolismus, den Preis ihrer Erzeugnisse noch über die angegebene Vergeltung hinaus zu erhöhen pflegen und meist zu erhöhen im Stande sind, nur noch drückender wird. Es ist demnach das, was man eine angemessene Vertheuerung nennt, nichts als eine Auflage, welche zum Besten der Zunftgenossen allen übrigen Consumenten auferlegt wird, ohne daß diese dafür etwas haben; ein unnöthiger Beitrag zu ihrer besseren Subsistenz, sofern sie ohne denselben bestehen können, eine verhüllte Armensteuer, sobald sie ohne dieselbe sich zu erhalten nicht vermöchten.

Wie bedeutend diese Auflage sei liegt am Tage, wenn man erwägt, daß bei jeder Waare nicht nur der Zunftaufwand des Verfertigers, sondern auch sein durch das überall herrschende Zunftwesen in jeder Hinsicht vertheuerter Lebensunterhalt theilweise vergütet und ersetzt werden soll. Daher wird erklärlich, wie es kommt, daß die Fabriken immer mehr die Oberhand gewinnen, der Hausirhandel zunimmt, die unzünftigen Gewerbe sich auf dem Lande immer mehr verbreiten, die Städte, ja die Zunftgenossen selbst, wie die Erfahrung lehrt, trotz aller Zwangs- und Bannrechte immer mehr verarmen müssen, und wie Unrecht man im Grunde genommen habe, darüber zu klagen, daß die

Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande es sei, welche die städtische Nahrung und den städtischen Wohlstand beeinträchtige, während größtentheils das starre Festhalten an alter Form die, für die neuen Verhältnisse nicht mehr paßt, es ist, welche zu Verpflanzung der Gewerbe auf das Land den ersten Anstoß gegeben hat und noch jetzt fortwährend deren Ausbreitung, wenn auch gegen die Absicht der Innungen, begünstiget. Eben jene mit den Zunftverhältnissen innig verwachsene Vertheuerung, welche, wie ein Vertheidiger des Zunftwesens sagt *), eine nothwendige und natürliche Folge der Zunftverfassung ist, wird eine und nicht die geringste Veranlassung, daß die Gewerbe sich immer mehr auf dem Lande verbreiten und die Zahl der, wegen niedrigerer Preise vom Publikum überall begünstigten sogenannten, Pfuscher immer mehr wächst. Sie ist aber auch die Ursache, daß sich selbst in den Städten der Absatz der Zunftgenossen mehr und mehr mindert und das Fehlende theils bei Gelegenheit der Jahrmärkte durch Ankauf von den die Märkte beziehenden Fabrikanten, theils von den Kaufleuten, theils endlich durch Einführung vom Lande, die durch alle mögliche Controle nicht gehindert werden kann, ersetzt wird. Ja sie muß selbst dann, wenn es möglich wäre, jeden erlaubten Einkauf fremder Waare, wie jede andere Einbringung derselben zu hindern, nachtheilig auf den Absatz, wie auf den Verdienst der Zunftgenossen wirken, wie sich aus nachstehender Darstellung ergeben wird. Gesetzt der Verbrauch an Fleisch in einer Stadt sei jährlich 36000 Pfund, und das Pfund werde von den zünftigen Fleischern zu 2 Gr. verkauft, so folgt daraus, daß die Bewohner dieser Stadt auf den Ankauf vom Fleische jährlich die Summe von 3000 Thlr. wenden können. Nimmt man nun an, daß der angemessene Preis des Fleisches 1 Gr. 9 Pf. für das Pfund sei und daß der unzünftige Fleischer noch 3 Pf. dabei verdiene, so beträgt die durch das Zunftwesen herbeigeführte Vertheuerung des Fleisches noch andere 3 Pf. auf das Pfund. Diese Vertheuerung, von welcher man, nach dem, was die Vertheidiger des Zunftwesens sagen, annehmen muß, daß sie den mit dem Innungswesen

*) Oesterley, a. a. O., S. 26. u. 27.

verbundenen Aufwand ersetze, mag wohl die sogenannte angemessene Vertheuerung sein. Indessen gewinnt in diesem Falle, beim Lichte besehen, der Zunftgenosse gar nichts dabei, weil es ihm nur ein Ersatz bereits verwendeter, oder noch zu verwendender, lediglich aus dem Zunftwesen hervorgehender Kosten sein soll. Ohne diese sogenannte angemessene Vertheuerung und bei dem Wegfalle der durch das Zunftwesen entstehenden Kosten würden die Fleischer das Pfund Fleisch um 1 Gr. 9 Pf. ablassen können und dabei den nämlichen reinen Gewinn haben, den ihnen früher, als die Zunftkosten noch in Anschlag zu bringen waren, der Preis von 2 Gr. gewährte. Aber das Publikum würde mit seinen 3000 Thlrn. statt 36000 Pfund 41142 Pfund Fleisch kaufen können und darum würden die Fleischer von den 5142 Pfund mehr erkauftem Fleische noch einen Gewinn von 5142 Dreiern haben und überdies noch alle Nebennutzungen, welche 5142 Pfd. ausgeschlachteten Fleisches an Häuten, Wolle, Fellen, Würsten, Eingeschneite u. s. w. gewähren, beziehen. Aber ihr Gewinn würde sich hierauf nicht beschränken. Mit dem verminderten Preise des Fleisches würde sich die Zahl der Abnehmer sehr bedeutend vermehren; theils dadurch, daß, wenn der Preis des Fleisches in den Städten wie auf dem Lande gleichstehet, das Einbringen desselben vom Lande natürlich aufhört und der Theil des Einkommens der Stadtbewohner, welcher bisher auf den Ankauf von Landfleische verwendet wurde, der städtischen Nahrung zufließt, theils dadurch, daß der herabgesetzte Preis des Fleisches es nunmehr auch einer gewissen Anzahl solcher Consumenten, deren Verhältnisse ihnen, so lange das Pfund Fleisch 2 Gr. zu stehen kam, nur selten oder gar nicht den Genuß desselben erlaubten, gestatten würde, sich diesen Genuß öfter als bisher, oder wenigsten zuweilen zu verschaffen. Auf gleiche Weise dürfte das Aufhören der sogenannten angemessenen Vertheuerung der von den Zunftgenossen verkauften Waaren auch in allen andern Erwerbszweigen wirken. Als Ergebniß dieser Untersuchung stellt sich daher der Satz dar:

daß der Wegfall der durch die Zunftverhältnisse bedingten sogenannten angemessenen Vertheuerung nicht nur den Consumenten, sondern auch, nach Abstreifung des Zunftzwanges,

den gegenwärtigen Zunftgenossen, oder den städtischen Gewerbtreibenden überhaupt, von dem größesten Nutzen sein würde.

§. 26.

Endlich sollen die Zünfte noch:

durch gleichmäßige Vertheilung des Gewinnes

zu Sicherung und Vermehrung des Erwerbes beitragen. Hierher gehöret die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen, welche jeder Meister halten darf, die Bestimmungen, das Gewerbe nur in einem festgesetzten Umfange zu treiben, z. B. das Reiheschlachten, der Reiheschank u. dgl. mehr. Allein die Verwerflichkeit dieser Maaßregeln hat man längst überall eingesehen und sie theilweise schon an vielen Orten abgeschafft, wie sie denn auch von den Vertheidigern des Zunftwesens selbst nicht gebilligt werden. *) Dagegen beschränken diese, und von ihrem Gesichtspunkte aus wohl auch mit Recht, jenen Vortheil auf die jedem Zunftgenossen gleich gegebene Möglichkeit, für die Begründung und Sicherung seines Gewerbes thätig sein zu können, gestehen aber zu, daß bei nicht geschlossenen Gilden oder Zünften dennoch größeres Vermögen, größere Geschicklichkeit und tausend andere Umstände einem Jeden hinreichenden Spielraum gebe und daher keineswegs zu befürchten sei, daß der Unfleißige und Ungeschickte sein eben so gewisses Auskommen haben werde, wie der thätige und geschickte Arbeiter.

Im Ganzen genommen beruhet auch diese Behauptung in Richtigkeit, nur daß die allgemeine Tendenz des Zunftwesens überhaupt auf Beschränkung der Concurrenz gerichtet und somit bis auf gewisse Weise, namentlich wo dennoch Beschränkungen der im Eingange dieses Paragraphen angegebenen Art vorkommen auch der Ungeschickte genährt wird, so wie das Publikum unter Umständen auch sonst wohl gezwungen ist, zu einem solchen seine Zuflucht zu nehmen. Jedenfalls hat die geringere Anzahl der Zunftgenossen eher Aussicht auf einen größeren Erwerb, als dies bei freier Concurrenz der Fall sein würde.

---

*) Oesterley, a. a. O. S. 28. u. 29. Weiß, a. a. O. S. 160.

Allein die Erfahrung lehret, daß dieser Schutz bis jetzt nicht hingereicht hat, die Zünfte gegen ihren allmähligen Verfall zu sichern, daß die Zahl der Zünfte, wie der Zunftgenossen, trotz der immer steigenden Bevölkerung allmählich abnimmt und daß immer mehr einzelne Zunftgenossen verarmen. Diese Erscheinung beweiset hinreichend, daß die Zünfte einer allmähligen aber unabweislichen Auflösung verfallen sind, deren Grund, nach dem, was bereits angeführt worden ist, in dem Uebergewichte, welches das Fabrik- und Maschinenwesen nach und nach erlangt hat, gesucht werden muß. Alle Künsteleien helfen gegen dieses hereinbrechende Grundverderben so wenig, als alle die Veränderungen in Nebendingen, wie sie die Vertheidiger des Zunftwesens vorschlagen, etwas helfen werden, sobald das charakterische Merkmal des Zunftzwanges das Prohibitiv- und Ausschließungssystem aufrecht erhalten wird.

Und in der That es kann kaum aufrecht erhalten werden, weil es sich mit dem jetzigen Standpunkte der Staatswissenschaften so wenig wie mit der immer steigenden Bevölkerung verträgt. Außer den Zunftgenossen gibt es noch eine Menge anderer Klassen der Staatsbürger, deren jede sich auf die eine oder andere Weise ihren Unterhalt verdient. Was, frage ich, sollte denn aus der immersteigenden Bevölkerung werden, wenn nun jede Klasse sich auf ähnliche Art wie die Zünfte abschließen, wenn jede die sogenannte Uebersetzung und die freie Concurrenz durch ähnlichen Zwang verhindern wollte? und doch hat unstreitig jede die nämlichen Ansprüche darauf, wie die Zünfte. Sie müßte also auch gleiche Befugnisse wie diese erhalten, wenn sich solche Befugnisse überhaupt rechtfertigen ließen.

Massena, der Befehlshaber in dem belagerten von Hunger bedrängten Genua, konnte wohl allenfalls in seiner besondern Lage einer Deputation hungernder Genueser, welche ihn mit der Bemerkung, daß sie sonst Hungers sterben müßten, um Uebergabe ihrer Stadt ersuchten, den Bescheid geben:

> Meine Herren, ich sehe gar nicht die Nothwendigkeit ein, daß Sie leben müssen.

Kann und darf aber der Staat einen solchen Ausspruch thun? Der Zweck der Staatsgesellschaft kann nicht sein, daß Einige

durch die Entwickelung ihrer Körper- und Geisteskräfte zu einem gesicherten Auskommen, zu Ansehn, Wohlhabenheit und Reichthum kommen und die übrigen zu blossen Fröhnen an dem Baue dieses Wohlstandes verurtheilt werden; er ist nicht Einigen, sondern Allen gleiche Gerechtigkeit schuldig und diese bestehet vor Allem darin, daß er nicht Einigen vorzugsweise die Aussicht auf einen sicheren Erwerb, sondern Jedem gleichmäßig die Möglichkeit, diejenige Erwerbsart zu ergreifen, welche seinen Verhältnissen und Neigungen am angemessensten erscheinet, gewähre.

Die ersteren werden durch äußere Umstände bestimmt, die letzteren nehmen oft erst in reiferen Jahren eine entschiedene Richtung, wie ihnen auch zuweilen eine Veränderung der äußern Umstände eine neue Richtung gibt. Die Zunftverfassung aber hindert jeden Unzünftigen an der Betreibung eines zünftigen Gewerbes, jeden Zunftgenossen an der Fertigung aller zu anderen Zünften gehörigen ganzen Producte nicht nur, sondern auch einzelner Theile ganzer übrigens von ihm zu fertigender Zeugnisse, und wehret ihm den Uebergang zu einem andern Gewerbe, falls das seinige, wie häufig vorkommt, durch die Mode, oder durch geänderte Verhältnisse in Verfall geräth. Sie ist daher ein stetes Hinderniß der Entwickelung der Kräfte und somit unverträglich mit der Erreichung eines sehr wichtigen Staatszweckes.

Kommt nun noch hinzu, daß selbst die Zunftgenossen sich nicht immer eines sicheren, noch viel weniger aber eines gleichmäßig vertheilten Erwerbes und Gewinnes erfreuen, wie die Vertheidiger der Zünfte dies selbst zugestehen, so ist klar, daß der Zweck, welcher bei Aufrechthaltung derselben zu Gunsten einer geringeren Minderzahl auf Kosten der größeren Mehrzahl eigentlich beabsichtiget wird, nicht mehr zu erreichen stehet. Ja sie tragen den Keim um so größeren Verderbens für alle Fälle, wo ganze Zünfte unter den Verhältnissen leiden um so gewisser in sich, als die verarmenden Zunftgenossen, die Mitglieder eines durch äußere Verhältnisse, wechselnde Moden u. dgl. in Verfall gerathenen Gewerbes *) an dem Uebergange zu einem andern zünfti-

*) Veränderte Verhältnisse, Moden u. dgl. bringen in der kürzesten Zeit oft ganze Innungen in Verfall. So hat z. B. die Erfindung des Porzellans und des noch viel wohlfeileren Steinguts den ehe-

gen Erwerbszweige gehindert werden. Nur um so gewisser ist es daher, daß sie, eben um der Zunftverhältnisse willen, schneller und tiefer in Armuth versinken werden, als es ohne dieselben der Fall sein würde.

Im Uebrigen mag das Streben nach einem möglichst vortheilhaften Verhältnisse zwischen den Producenten und den Consumenten zwar in dem Interesse der ersteren überhaupt, ohne Rücksicht, ob sie in Zunftverhältnisse stehen, oder nicht, begründet sein; indessen schlägt man dabei gerade den verkehrten Weg ein. Die Aufgabe ist offenbar falsch gelöset, wenn man sich bestrebt, das sogenannte richtige Verhältniß zwischen Producenten und Abnehmern durch Verminderung der Zahl der letztern herzustellen, wie es die Zünfte thun; es ist dies der falsche Weg, weil dadurch zugleich die Production selbst gemindert wird. Im Gegentheile ist die Aufgabe vielmehr die, den Kreis der Abnehmer zu erweitern. Dies kann aber nur geschehen durch möglichste Vervollkommnung und möglichste Wohlfeilheit der Waaren; Erfordernisse, welche mit der Natur des Innungswesens in directem Widerspruche stehen.

---

mals allgemeinen Gebrauch der zinnernen Geräthschaften verdrängt; die Hüte werden durch wohlfeilere und bequemere Mützen ersetzt, die Mode der kurzgeschnittenen Haare bringt die Friseurs in den Hintergrund u. s. w. Alle diese Innungen leiden mehr oder weniger, aber sie müssen ihrem Verfalle ruhig zusehen, ohne zu einem andern Gewerbe übergehen zu dürfen. So ist durch die freigegebene Weberei auf dem Lande die zünftige Weberei der Städte zu Grunde gerichtet worden, weil sie, wegen der sogenannten angemessenen Vertheuerung ihrer Producte mit den Landwebern nicht concurriren kann. In Gegenden, wo Tausende von Webern auf dem Lande leben, deren Producte in alle Welttheile gehen, leben nicht Hundert mehr in den Städten und auch diese nähren sich theilweise nur noch von der sogenannten Leinwandschneiderei. Wollte man die Weber auf dem Lande ebenfalls dem Zunftzwange unterwerfen, so würden die jetzigen Zunftgenossen doch gar nichts dabei gewinnen; die Sache würde wahrscheinlich nur den Ausgong haben, daß das Gewerbe, wegen der dann auch auf dem Lande eintretenden angemessenen Vertheuerung der Waaren, sich, wie zeither aus der Stadt auf das Land, so späterhin aus der gleichen Ursache aus dem Lande in ein anderes Land ziehen würde, wo größere Wohlfeilheit herrscht.

Ueberhaupt aber scheint es auch an jedem Anhalte zu fehlen, das richtige Verhältniß zwischen Producenten und Consumenten selbst, auch nur in dem örtlichen Sinne, in welchem bei dieser Gelegenheit davon die Rede zu sein scheint, in irgend einem genaueren Grade bestimmen zu können. Der Kreis der Abnehmer ist nicht nach der Zahl der Einwohner eines Orts oder eines Districts abzumessen. Zwangsrecht und Bannmeile reichen nicht aus, die Bewohner eines Bezirkes, eines Ortes abzumessen. Zunftzwang und Bannmeile reichen nicht aus, die Bewohner eines Bezirks abzuhalten, sich ihre Bedürfnisse im Ganzen daher zu verschaffen, von wo sie dieselben am besten und billigsten erhalten können.

Sollte der Zweck auch nur einigermaaßen erreicht werden, so müßte jeder Bezirk oder jeder Ort mit einer starken Mauthlinie besetzt werden. So lange aber dies nicht geschieht, ist jeder Versuch einer Berechnung über das richtige Verhältniß der Zahl der Handwerker zu der der Abnehmer ein vergeblicher. Eine große Anzahl Handwerker wird sich gut nähren, wenn sie tüchtige und billige Arbeit liefern, während vielleicht kaum die Hälfte der Zahl ihr kümmerliches Fortkommen finden wird, wenn sie schlechte oder vertheuerte Waare liefert.

Eine zweite Frage ist: wer soll das Verhältniß festsetzen? Die Innungsgenossen würden stets auf eine möglichst geringe Anzahl halten, um das Angebot gegen die Nachfrage zu verringern *)

*) Das Angebot beherrscht nämlich die Nachfrage nicht blos dann, wenn sich die Quantität der ausgebotenen Waaren vermindert, oder die Nachfrage steigt, sondern auch dann, wenn es sich in wenige Hände concentrirt. Möge durch diese auch dieselbe ja eine größere Quantität Waaren als früher auf den Markt gebracht werden, wenige, ja nach Befinden ein großer Verkäufer kann durch Zurückhalten eines Theils, oder seiner ganzen Waare die Preise zu seinen Gunsten hinaufschrauben, während viele kleinere Verkäufer wegen Mangel an Fonds eher losschlagen müssen und das etwa verursachte Zurückhalten eines oder einiger derselben, wegen ihres viel geringeren Waarenvorrathes ohne Erfolg ist, mithin überhaupt unterbleibt. Je weniger Verkäufer über die ganze Masse der Producte zu disponiren vermögen, desto mehr neigt sich die ganze Sache zum Monopolismus hin, welcher von dem Zunftzwange unterstützt die beliebige Stellung der Preise in den Händen hat.

und dadurch eine noch größere Vertheuerung ihrer Producte herbeizuführen. Die Obrigkeit aber ist bei dem besten Willen gar nicht im Stande, ein auch nur approximativ richtiges Verhältniß aufzufinden. Um dies zu können, müßte sie nicht nur die Neigungen und Bedürfnisse, sondern auch die Zahlungsmittel sämmtlicher Bewohner eines Ortes oder Districts genau kennen, denn der Absatz wird nur bei den nothwendigsten und ersten Lebensbedürfnissen und auch hier nur theilweise durch die Zahl der Consumenten, im Allgemeinen aber durch ihre Zahlungsmittel und ihre Neigungen bestimmt.

Gesetzt aber auch, es gelänge den angestrengtesten Bemühungen der Obrigkeit, approximative Berechnungen festzustellen, so gibt es mancherlei Wege, die sie im Augenblicke wieder umstürzen; die Unmöglichkeit, zu bestimmen, wie viel von den etwaigen Bedürfnissen von außen her bezogen werde, eine eintretende Mode, eine neue Erfindung, ein Krieg, eine Epidemie ändert im Augenblicke alles und stürzt das ganze künstliche Gebäude über den Haufen. Deshalb können alle diesfallsigen Bemühungen in den Augen des Unbefangenen lediglich den Erfolg der Anstrengungen des Sisyphus haben.

Gute Arbeit und ein angemessener Preis sind die besten Zwangsrechte und Bannmeilen; mögen sich ihrer die Gewerbtreibenden befleißigen, so werden sie den Kreis ihrer Abnehmer nicht mehr wie jetzt kümmerlich nach Stundenweite und Seelenzahl zu bemessen haben; so wird sich eine ungleich größere Anzahl derselben mit der nämlichen, ja mit größerer Sicherheit nähren, als jetzt die geringere Zahl *) und es wird bei freien Gewerben viel eher dann Jedem sein Antheil nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu Theil werden, als dies jetzt während des Zunftzwanges geschieht.

§. 27.

Ein zweiter Hauptgrund, welcher für die Beibehaltung der Zünfte angeführt wird, bestehet darin:

*) Dies gilt nicht allein von Gewerben, welche ihre Producte in die Weite versenden können, sondern auch von den rein örtlichen Gewerben, wie dies oben §. 25. in Bezug auf die Fleischer nachgewiesen ist, und auf gleiche Weise bei allen anderen Gewerben eintritt.

daß sie für Erlangung, Erhaltung und Verbreitung tüchtiger Gewerbskenntnisse

1.) durch das in der Eintheilung in Lehrlinge, Gesellen und Meister sich kundgebende Streben die einzelnen Abstufungen der Gewerbskenntnisse zu bezeichnen und durch die Unmöglichkeit, sie ohne vorherigen Beweis größerer Tüchtigkeit überschreiten zu können,

2.) durch die Nothwendigkeit der Wanderjahre,

3.) durch die unerläßliche Anfertigung eines Meisterstücks,

4.) durch die Maaßregeln gegen die Pfuscher, und

5.) durch die Theilung der Gewerbe

sorgen sollen.

§. 28.

Will man auch im Allgemeinen zugeben, daß die Zünfte für Erlangung, Erhaltung und Verbreitung von Gewerbskenntnissen gesorgt haben, so ist damit noch nichts gewonnen, sobald ihre Schädlichkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen erwiesen ist. Nur dann könnte dieser Moment Einfluß auf die Entscheidung der vorschwebenden Frage haben, wenn dargethan, oder auch nur wahrscheinlich wäre, daß ohne die Zunftverfassung die Erlangung, Erhaltung und Verbreitung der Gewerbskenntnisse schwieriger sein, oder wohl gar unmöglich werden könnte. Aber dieser Beweis ist nicht zu führen, denn die Erfahrung lehrt, daß in Nordamerika, wo die Zünfte gar nicht gebräuchlich sind, in Frankreich, wo die Gewerbefreiheit seit 45 Jahren eingeführt ist, in Preußen, wo sie seit 24 Jahren bestehet, sich die Gewerbskenntniß nicht nur erhalten, sondern sogar unendlich vervollkommnet hat. In Preußen, wo die Zünfte, jedoch lediglich als Form noch geduldet werden, vermindert sich doch die Zahl der Zunftgenossen und die Quantität ihrer Fabrikate alljährlich,*) woraus das sichere Resultat hervorgehet, daß das Steigen des Gewerbfleißes

*) In Breslau waren 1812 bei einer Bevölkerung von 62789 Seelen 2267 zünftige und 1447 unzünftige Handwerker, im Jahre 1822 bei einer Bevölkerung von 78865 Seelen 1925 zünftige und 2832 unzünftige Gewerbtreibende. Ebers, über Gewerbe und Gewerbefreiheit. S. 55 und die Schlußtabellen.

und die größere Ausbildung der Gewerbskenntnisse lediglich auf Rechnung der unzünftigen Gewerbetreibenden zu setzen ist.

Die Erfahrung spricht also überhaupt und im Allgemeinen schon gegen diese Behauptung. Es läßt sich aber auch nachweisen, daß alle die einzelnen Maaßregeln, welche zu ihrer Begründung angeführt werden, theils überhaupt nicht als die einzigen Mittel, Gewerbskenntnisse zu erlangen, zu erhalten und zu verbreiten gelten zu können, theils auch in der Erfahrung den vorgesetzten Zweck weder erreichen, noch zu erreichen vermögen.

§. 29.

Die verschiedenen Stufen des Lehrlings, des Gesellen und des Meisters, und die bei dem Uebergange von der einen dieser Stufen zu der andern erforderten Prüfungen können allerdings dazu dienen, ein Gewerbe ordentlich zu erlernen und es reizt auf jeder derselben der Wunsch, eine höhere, die höchste Stufe zu erreichen, zu Anstrengungen an.

Indessen darf auch nicht verkannt werden, daß außerhalb der Zünfte dasselbe Bestreben stattfindet. Nicht der Name Geselle, sondern der damit verbundene Lohn und die größere Freiheit ist es, welche dem Lehrlinge den Wunsch einflößet, bald Geselle zu werden; nicht der Meistertitel, der längst und überall dem allgemeineren und beliebteren Herrentitel gewichen ist, läßt in dem Gesellen die Begierde nach dem Meisterrechte entstehen, sondern das mit den Jahren immer mehr zunehmde Bestreben nach Selbstständigkeit und Gründung eines eigenen Heerdes.

Aber alle diese Anreizungen finden in einem Lande, wo Gewerbefreiheit herrscht, ebenfalls statt, denn sie gründen sich, nach dem, was eben gesagt worden ist, nicht auf besondere Eigenschaften der Zunftgenossen, sondern auf Neigungen, welche allen Menschen angeboren sind. Nur den besonderen Nachtheil haben die Zünfte, daß, weil alles bei ihnen darauf berechnet ist, die Möglichkeit der Erlangung des Meisterrechtes weit hinauszuschieben, den wirklichen Meistern aber die größestmöglichsten Vortheile zu sichern, dieser Zielpunkt des menschlichen Strebens oft mit zu vielen Schwierigkeiten umgeben und der Weg dahin, ohne Nutzen für diejenigen, welche ihn zurücklegen sollen, ja oft zum

größten Schaden derselben, zu schwer gemacht wird. Vorzüglich kommt hiebei in Betracht die bei vielen ja den mehrsten Gewerben viel zu lange Lehrzeit. In jedem auch dem einfachsten Gewerbe, in welchem der unzünftige Arbeiter schon nach wenigen Wochen die nöthige Geschicklichkeit erwirbt und Lohn erhält, z. B. in der Weberei muß der zünftige Lehrling Jahre lang unentgeltlich für den Lehrherrn arbeiten und dann wieder Jahre lang als Geselle für schmalen Lohn. Der Unterricht ist dabei mangelhaft und sorgfältig werden die etwaigen Handwerksgeheimnisse vor den Augen der spähenden Gesellen verborgen, damit diese ja möglichst lange zubringen, ehe sie die Fähigkeit, das Meisterstück zu machen, erwerben. Die Behandlung der Lehrlinge ist eine unangemessene; oft müssen sie anstatt zu lernen der Hausfrau die Wirthschaft besorgen helfen und ihr als Bote dienen, oder sonst in häuslichen Verhältnissen an die Hand gehen, — so wird die kostbare Zeit hingebracht. Die Behandlungsart ist Thatsache, die nicht abgeleugnet werden kann, mag nun die Ursache derselben in alten Vorurtheilen, oder in dem unvernünftigen Bestreben der Meister, jedem Lehrlinge und Aspiranten des Meisterrechtes seinen Weg möglichst zu erschweren, liegen. Selbst die eifrigsten Vertheidiger des Zunftwesens gestehen sie ein.*)

Zwar werden überall Abänderungen versprochen, aber ob dies, mit einziger Ausnahme der Bestimmung der Lehrzeit so leicht möglich sei, wenn es auch durch ein Gesetz anbefohlen würde, muß nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem bei den Zünften mehr als irgendwo vorhandenen Corporationsgeiste billig bezweifelt werden.**) Allein es kommt in der Hauptsache viel weniger darauf an, ob diese Misbräuche abgeschafft werden können, oder nicht, als es sich vielmehr um Untersuchung und Beantwortung der Frage handelt, ob ohne die Zünfte und die

---

*) Oesterley, a. a. O., S. 31. Schick, S. 30.

**) Die häuslichen Verhältnisse zwischen Lehrling und Lehrmeister sind so genau, daß es unmöglich ist, durch Gesetze auf sie einzuwirken, so wie denn überhaupt die Erfahrung lehret, daß alle Gesetze, welche solche enge Verhältnisse reguliren sollen, nie von Erfolg sind, wie solches die vielen Zunftordnungen, Gesinde-Regulative u. dgl. die in der Praxis nie befolgt werden, zur Gnüge lehren.

damit verbundenen eben erwähnten Einrichtungen, die gleich vollkommene Erwerbung, Erhaltung und Verbreitung technischer Fertigkeiten möglich sei, oder nicht. Nach der Theorie, wie nach der Praxis, muß sie bejahend beantwortet werden. Der Trieb nach einem selbstständigen Erbwerbszweige reizt den Menschen, auch ohne die Zunftverhältnisse, zu Vervollkommnung technischer Fähigkeiten an, denn er liegt schon in der menschlichen Natur und wird nicht erst durch gegebene Verhältnisse erzeugt; und zwar wird dieser Reiz ohne Zunftverhältnisse um so mächtiger auf Erwerbung und Vervollkommnung technischer Fähigkeiten hinwirken, je mehr bei freierer und größerer Concurrenz die Nothwendigkeit sich auszuzeichnen zu Tage tritt, und vorzügliche Leistungen den einzigen Weg zu einem sicheren Erwerbe bilden. In der Erfahrung wird sie durch einen Blick auf Nordamerika, Frankreich und England gleichfalls bejahend entschieden. Uebrigens ist die Nothwendigkeit des Erlernens der Gewerbe in dem Zustande der Gewerbefreiheit nicht minder gegeben, als in dem Zustande des Zunftzwanges, denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß vernünftigerweise und in der Regel auch dann Niemand sich entschließen werde, ein Gewerbe auszuüben, zu welchem gewisse Fertigkeiten unerläßlich sind, wenn er sich dieselben nicht vorher angeeignet hat.

Immer aber wird zwischen beiden Zuständen der Unterschied bleiben, daß unangemessene Dauer der Lehrzeit, unangemessene Behandlung der Lehrlinge durch die Gesellen und Meister und die große Zurückhaltung der Letztern mit den Handwerksvortheilen, die wohlhabenderen Klassen von den Gewerben ausschließen, also Kapitale und Bildung fernhalten und selbst viele untüchtige Gesellen bilden wird, weil die Nothwendigkeit bei dem einmal gewählten Meister (dessen Wahl selten der Geschicklichkeit nach erfolgen kann), die Lehrzeit aushalten zu müssen, die nur in sehr dringenden Fällen eine Abänderung leidet, einer gründlichen Abhilfe dieser Uebelstände entschieden in den Weg tritt, und der Lehrling, wenn der Meister nicht geschickt ist, oft aller ordentlichen Elementarbildung beraubt und auf seine ganze künftige Lebenszeit benachtheiligt wird. In dem Zustande der Gewerbefreiheit hingegen fällt diese Nothwendigkeit weg, der höhere

Unterricht wird auf polytechnischen Schulen ertheilt und somit entstehet auch die Möglichkeit, daß junge Leute aus den höheren Ständen sich dem Gewerbsbetriebe widmen können, daß Bildung und Kapitale sich leichter hinwenden und vortheilhaft auf den Betrieb, die Vervollkommnung und Ausbreitung der Gewerbe einwirken können, daß also dieser selbst einen höheren Aufschwung nehmen kann, als es unter den Fesseln des Zunftzwanges möglich ist.

§. 30.

Hiernächst wird der Gesellenstand als ein nothwendiges Mittelding zwischen Lehrling und Meister gehalten, und dessen bei der Gewerbefreiheit zu befürchtender Wegfall als ein großer Nachtheil für die Gewerbe betrachtet. Man glaubt, der Sprung vom Lehrlinge zum Meister sei zu groß und der Lehrlingsstand werde, bei der Aussicht, erst nach vielen Jahren sich als Meister niederlassen zu können, entweder durch seine Einförmigkeit und die lange Entbehrung aller Selbstständigkeit etwas Allzudrückendes werden, oder es würden viele das Meisterrecht noch zu jung und ohne die gehörige Festigkeit des Characters zu besitzen, erlangen. Der Gesellenstand, wie das Gesellenstück, soll um deshalb für die Meister, wie für das Publikum, höchst wichtig sein, weil die Ersteren sonst nicht erfahren könnten, ob der, welchen sie in Arbeit nehmen wollen, die nöthige Geschicklichkeit habe oder nicht, und das Publikum in dem letzten Falle schlechte Waare erhalten dürfte; endlich weil der Mangel des Gesellenstandes bei schnell zunehmender Nachfrage Veranlassung dazu geben könne, daß die Production nicht in gleichem Maaße vorzuschreiten vermöge.*)

Es scheint jedoch, daß bei dieser Behauptung mehr Gewicht, als sie verdienen, auf Formen und Worte gelegt wird. So lange Gewerbe betrieben, so lange die Arbeiter aller Art dabei angemessen belohnt wenden, so lange wird es den Gewerben auch nicht an den nöthigen Hilfsarbeitern fehlen. Diese Hilfsarbeiter werden nach ihren verschiedenen Verhältnissen verschiedene Grade von Fähigkeiten haben; einige werden in diesem Punkte den Lehrlingen, andere den Gesellen gleichstehen, wenn auch

*) Oesterley, a. a. O., S. 33.

beide Benennungen wegfallen. Alle aber werden, und dies ist die Hauptsache, eine dem Grade ihrer Fähigkeiten entsprechende Belohnung erhalten. In England gibt es unter den Zünften gar keinen Gesellenstand; jeder Lehrling kann nach überstandener Lehrzeit, die gewöhnlich auf 7 Jahre gesetzt ist, sofort Meister werden, und dennoch sind für die englischen Zünfte aus diesem Verhältnisse noch nicht die geringsten Nachtheile hervorgegangen. Was dort, was in allen Staaten, wo die Gewerbefreiheit herrscht, keinen Nachtheil veranlaßt, das kann auch überall einen solchen nicht hervorbringen.

Die Besorgniß aber, daß viele allzujung, und ohne die nöthige Festigkeit des Charakters sich angeeignet zu haben, zu selbstständiger Betreibung der Gewerbe übergehen würden, widerlegt sich von selbst durch einen Blick auf die deutsche Gesetzgebung. Ueberall ist ein gewisser Termin gesetzt, bis zu welchem hin Jedermann als unmündig betrachtet wird, von welchem an der Staaat erst die persönliche Selbstständigkeit eines Jeden anerkennt. Erst wenn Jemand diesen Punkt erreicht hat, kann er selbstständig handeln, frei über seine Person und sein Vermögen disponiren und rechtsverbindliche Verträge eingehen. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Cognition und Genehmigung vor.

Vor diesem Zeitpunkte wird es also überall Niemanden möglich sein, zu einem selbstständigen Geschäftsbetriebe überzugehen, weil ihm, wenn er nicht über sein Vermögen disponiren, sich nicht rechtsgültig verbindlich machen kann, sowohl die Mittel als der Credit zum Geschäftsbetriebe fehlen. Von diesem Zeitpunkte an aber kann ein gültiger Verhinderungsgrund nicht mehr stattfinden. Wem der Staat Festigkeit genug zutrauet, um ihm von diesem Zeitpunkte an die selbstständige Verwaltung großer Güter, die selbstständige Leitung einer großen Handlung oder Fabrik zu überlassen, den muß man wohl auch zum selbstständigen Betriebe eines kleinen Handwerks für reif halten. Einzelne Ausnahmen können die Regel nicht stören und es ist theils wegen des eben Gesagten unerklärlich, wie ein so weit hergeholter Einwand erst hat gemacht werden können; theils auch darum, weil es selbst nach den Zunfteinrichtungen häufig vorkommt, daß

Jemand nach den überstandenen 4 Lehr- und 3 Wanderjahren sofort, also ebenfalls in dem Alter von 21 oder 22 Jahren, welches in Deutschland das niedrigste Alter ist, das zur Mündigkeit erfordert wird, das Meisterrecht erlanget.

Sehen wir aber dennoch, daß viele, obschon auch in den Zunftverhältnissen die Möglichkeit dazu gegeben ist, sofort mit dem Alter der Mündigkeit vollkommen selbstständig zu werden, einen späteren Zeitpunkt abwarten, so ist wohl auch bei herrschender Gewerbefreiheit nicht zu erwarten, daß Jeder sofort mit dem ersten Tage seines 22sten Lebenjahres sich einen Gewerbeschein lösen werde. Thut er es übrigens dennoch und geht er, weil sein Character noch nicht die gehörige Festigkeit hatte, zu Grunde, so können solche Ausnahmen eben so wenig eine anerkannte Regel umstoßen, als in dem Umstande, daß Jemand erst später, etwa im 24sten, 25sten, 26sten Jahre u. s. w. ein selbstständiges Geschäft zu betreiben anfängt, eine sichere Bürgschaft für das Gelingen seiner Unternehmung liegt.

§. 31.

Gewiß so wenig wie dies der Fall ist, so wenig liegt in den mit dem Gesellenstande verbundenen Wanderjahren eine auch nur einigermaaßen sichere Bürgschaft der technischen Vervollkommnung des Gesellen.

So wenig es verkannt werden kann, daß das Wandern großen Nutzen zu gewähren vermag*) und so wenig dagegen die sittliche Verwilderung, zu welcher es bei Einzelnen die Veranlassung wird, eben darum weil dies nur Ausnahmen sind, in Anschlag kommen darf, so läßt sich doch auch nicht bezweifeln

a) daß auch bei der Gewerbefreiheit eine Vervollkommnung der Kenntnisse durch Reisen möglich ist, und daß, wenn dann auf der einen Seite mehr Kosten dazu erfordert werden, auf der andern Seite sich auch mehr Kapitale in die Gewerbe ziehen, welche die Aufbringung dieser Kosten nicht nur einer größern Anzahl von Individuen erlauben

*) Oesterley a. a. O. S. 35 u. f.

sondern auch eine größere und vielseitigere technische Ausbildung möglich machen.

b) Daß einzelne arme aber talentvolle Subjecte wohl auf Kosten großer Unternehmer Reisen machen, welche für ihre technische Ausbildung ungleich nutzbarer sind als die oft sehr unfruchtbaren Wanderjahre.

c) Daß das Wandern selbst nur den gut vorbereiteten Gesellen Vortheile gewähren kann, den schlecht vorbereiteten aber, deren es, bei der geflissentlichen Verheimlichung der etwaigen Handwerksvortheile, mehre giebt als man glauben sollte, von sehr geringem, wo nicht von gar keinem Nutzen ist.

d) Daß aus Mangel an eigenen Mitteln der Geselle da bleiben muß, wo er Arbeit findet, und sehr oft diejenigen Plätze, wo sein Gewerbe am höchsten stehet, ohne sie benutzen zu können wieder verlassen muß, weil er keine Arbeit findet.

e) Daß bei einem großen Theile der Gewerbe guter Unterricht an Ort und Stelle ganz denselben guten Erfolg haben müsse, wie z. B. fast bei allen ihrer Natur nach nur auf den örtlichen Absatz berechneten Gewerben.

Endlich

f) daß die Anzahl solcher Gewerbe, bei denen guter Unterricht an Ort und Stelle ausreicht, mit den Fortschritten des Maschinenwesens darum, weil dieses die menschliche Arbeit immer mehr auf einfache Handgriffe reducirt, in welchen allein die Uebung den Meister macht, nothwendig immer zunehmen muß.

Daher scheint es daß weder der Gesellenstand noch das Wandern einen nothwendigen Bestandtheil des Emporblühens der Gewerbe ausmachen, und daß der eine wie das andere, wenn auch unter veränderter Stellung und andern Verhältnissen, auch bei eintretender Gewerbefreiheit immer vorkommen wird.*)

*) Besondere Rücksicht verdient, was Pölitz, „staatswissenschaftliche Vorlesungen Th. II. S. 192 über und gegen das Wandern sagt. Selbst Schick a. a. O. S. 41 erklärt sich nicht unbedingt dafür.

§. 32.

Endlich findet man noch

in der nothwendigen Fertigung eines Meisterstücks

ein wichtiges Mittel zur Beförderung der Gewerbskenntnisse. Der Geselle, sagt man, wird durch die Aussicht, daß er ein Meisterstück fertigen muß, ehe er die Befugniß zu dem selbstständigen Betriebe des von ihm erlernten Gewerbes erlangen kann, zu möglichster Erweiterung und Vervollkommnung seiner Fähigkeiten angespornt; die Nothwendigkeit es fertigen zu müssen, zwingt ihn zu größeren Anstrengungen, und das Publikum findet darin eine sichere Gewähr für die Güte der Arbeiten, weil Niemand zur Meisterschaft gelassen wird, bevor er nicht seine Tüchtigkeit als Gewerbsmann eben durch das Meisterstück bewährt hat.*)

Dies sind die Gründe, welche für die Beibehaltung, ja für die Unerläßlichkeit desselben und folgerungsweise auch für die nothwendige Beibehaltung des Zunftwesens aufgestellt werden.

Es kann hier nicht der Ort sein, die zahllosen Mißbräuche und Begünstigungen aufzuzählen, welche bei der Anfertigung des Meisterstücks stattfinden, theils weil sich überhaupt die vorliegende Untersuchung nicht auf die bei dem Zunftwesen stattfindenden Mißbräuche und deren Reform erstreckt, sondern lediglich die Erörterung der Frage:

ob Zünfte dem Nationalwohlstande förderlich sind oder nicht,

zum Gegenstande hat, theils weil die Vertheidiger des Zunftwesens selbst das Vorhandensein derselben zugestehen und deshalb große Reformen vorschlagen.**)

*) Oesterley a. a. O. S. 42 u. f. Schick a. a. O. S. 47 u. f.

**) Von allen dabei vorkommenden Unterschleifen abgesehen, will ich nur bemerken, daß es ziemlich allgemeiner Gebrauch ist, die an dem Meisterstücke vorkommenden Fehler mit Gelde abzulösen. Sind Fehler vorhanden, so wird der Stückmeister von der Innung dafür in willkührliche Strafe genommen. Wo soll da die Bürgschaft herkommen? Deshalb erklärt sich auch ein geschickter Vertheidiger oder vielmehr Reformator der Zünfte, Schick a. a. O. S. 60 u. f. aus 14 zusammengestellten Gründen in folgender Maaße darüber: Wenn es nun hiernach, obwohl mehrere einzelne Punkte nicht in

Nur davon kann hier die Rede sein: ob die Fertigung eines Meisterstückes dem Publikum die Bürgschaft giebt, daß es tüchtige Waaren erhalten werde, oder ob der nämliche Zweck nicht eben so gut auf andere Art zu erreichen sei.

Die Vertheidiger des Zunftwesens selbst verneinen die erste Frage, und sie muß im Allgemeinen verneint werden, theils weil niemals mit Gewißheit übersehen werden kann, ob ein Meisterstück von dem Stückmeister allein, ohne fremde Hülfe, gefertigt worden ist, theils weil die Beurtheilung ob ein Stück tauglich oder untauglich sei, von sehr feinen Unterscheidungen abhängig sein kann, theils weil bei einigen Professionen das Meisterstück gar keine große Geschicklichkeit erfordert. Sie muß verneint werden, weil bei mehren Professionen, wo es auf gutes Anpassen der Erzeugnisse an eine gegebene Form ankommt, über diese Hauptsache bei dem Meisterstücke, weil es entweder für Niemanden bestimmt ist, oder der für den es bestimmt ist, nicht gegenwärtig sich befindet, gar kein Urtheil gefällt werden kann, bei andern aber, wie z. B. bei Färbern, der Erfolg auf chemischen, außer dem Bereiche des Stückmeisters liegenden Wirkungen beruhet, weshalb dem geschicktesten Arbeiter ohne die geringste Vernachläßigung sein Werk mißlingen kann. Sie muß endlich verneint werden, weil bei vielen Handwerken die gute Anfertigung des Meisterstücks nur den Beweis der Geschicklichkeit in Bezug auf die Handgriffe liefert, ohne nachzuweisen, in

ihrer ganzen Schärfe, wodurch sie freilich noch größere Beweiskraft haben würden, herausgestellt sind, gewiß hinlänglich einleuchten wird, daß die Fertigung des Meisterstücks keineswegs den Nutzen gewährt, den man sich, wenn man die Sache nur vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, davon versprechen mag; sondern in der Praxis vielmehr als eine äußerst kostspielige und zu Mißbräuchen mancher Art führende Sache erscheint, so spricht dieses alles für den Wegfall des Meisterstücks. Wirklich schlägt er statt dessen vor, daß eine größere Geldsumme beim Meisterwerden erlegt werden soll. Aber tritt nicht auch hierin wieder das verwerfliche Streben die Gewinnung des Meisterrechtes zu erschweren hervor? kann es wohl anders als nachtheilig auf den Gewerbsbetrieb wirken, wenn der junge Meister gleich beim Beginne seiner Laufbahn so ausgeplündert wird, daß er vielleicht mit Schulden anfangen muß, und wäre dieses Geld nicht nützlicher bei dem Geschäfte selbst verwendet?

welchem Grade sich derjenige, welcher sich um das Meisterrecht bewirbt, die höheren zu seinem Fache gehörenden technischen Eigenschaften und Kenntnisse erworben habe.

Kommt nun zu allen diesen Bedenklichkeiten noch der wohl zu überlegende Umstand, daß bei den Gewerben, welche ein größeres Betriebskapital erfordern, der geschickteste Arbeiter, wenn er nicht Credit oder hinreichende baare Mittel hat, aus Mangel an tauglichen zu rechter Zeit eingekauften Stoffen außer Stand gesetzt werden kann, gute Arbeit zu liefern, so liegt wohl klar am Tage, daß die Anfertigung eines Meisterstücks dem Publikum nur eine zweifelhafte und unsichere Bürgschaft für die Kunstfertigkeit und die technischen Kenntnisse des Meisters, wie für die Tüchtigkeit der von ihm zu erwartenden Arbeit darbietet. Ist dies aber nicht abzuleugnen, so fallen auch alle die Vortheile in Bezug auf die Vervollkommnung der Geschicklichkeit und Sicherung gegen schlechte Waare hinweg, welche man sich davon verspricht. Sonach bleibt innerhalb des Zunftwesens wie außerhalb desselben nur ein wahrer Sporn, der zu Erlangung der höchsten Fertigkeit antreibt: die Nothwendigkeit durch Herstellung guter Erzeugnisse zu angemessenen Preisen, um es den Mitbewerbern wo möglich zuvor zu thun, oder ihnen wenigstens gleich zu kommen. Er wirkt am stärksten, wo die freieste Mitbewerbung ist, d. h. wo die Gewerbe frei sind.

§. 33.

Es wird ferner als eine der lobenswerthesten Einrichtungen des Zunftwesens, als eines der wirksamsten Mittel zu Sicherung des Publikums gegen schlechte Waaren betrachtet, daß die Innungen strenge Maaßregeln gegen die sogenannten Pfuscher ergreifen und ihnen überall nachspüren. Da jedoch die Zunftgenossen ohne Ausnahme alle diejenigen, welche, ohne es zünftig erlernt oder wenigstens ohne das Meisterrecht erworben zu haben, ein zünftiges Handwerk betreiben, mit diesem Titel belegen, da sie gar keine Rücksicht auf die Fähigkeiten derselben nehmen und z. B. den geschicktesten zünftigen Gesellen, sobald er auf eigene Rechnung arbeitet, nur darum, weil er das Meisterrecht nicht

erlangt hat*), in die Klasse der Pfuscher versetzen, so ist wohl zu klar, daß nicht das Wohl des Staates, weniger noch die Sicherung des Publikums gegen schlechte Waaren, sondern lediglich die Rücksicht auf den eigenen Vortheil die zünftigen Meister zu Anwendung dieser Maaßregeln veranlaßt, als daß es noch eines weiteren Beweises bedürfte. Wäre ein solcher aber nothwendig, so würde er in der einfachen Bemerkung liegen, daß, obschon nach den Ansichten der Zunftgenossen, in Frankreich und Nordamerika nur Pfuscher die Gewerbe betreiben, dennoch, wie jeder der einmal dort war, aus der eigenen Erfahrung weiß, das Publikum dort nicht schlechter bedient wird als bei uns, sondern daß vielmehr im Ganzen ungleich ausgezeichnetere Leistungen vorkommen als bei uns.

§. 34.

Endlich sieht man noch die Zünfte wegen der durch sie herbeigeführten

Theilung der Gewerbe,

als Anstalten an, welche ganz vorzüglich geeignet sind, die Erhaltung und Verbreitung tüchtiger Gewerbskenntnisse zu fördern.**) Dadurch, daß jede Zunft gegen die andere auf das genaueste abgegränzt ist, welches man Theilung der Arbeit nennt, soll

a) eine größere Vollkommenheit der von jedem Gewerbe zu fertigenden Waaren erzielt und

b) das Publikum, indem auf diese Art gewissermaßen gesetzlich bekannt werde, was jeder leisten könne,

vor Schwindeleien gesichert werden.

§. 35.

Es mag möglich sein, daß vermöge der Theilung der Gewerbe, vermöge welcher jedes derselben auf einen einzelnen be-

*) Er war vielleicht zu arm dazu, oder die Zunft war eine geschlossene und eben keine Stelle offen und äußere Verhältnisse, vielleicht die Noth der seinigen, nöthigten ihn, auf größeren Verdienst zu denken, als der kärgliche Lohn des Gesellen darbietet.

**) Oesterley a. a. O. S. 44 u. f.

stimmten Erwerbszweig angewiesen ist, der einzelne Meister und Geselle sich mehr vervollkommnen kann, als wenn er mehre verschiedenartige Erzeugnisse liefert. Indessen kann man dies weder Theilung der Arbeit im eigentlichen Sinne nennen, noch führt es die großen Resultate herbei, welche durch diese gewonnen werden. Diese bestehet nämlich gar nicht in der Theilung der Gewerbszweige, sondern in der sorgfältigsten Theilung der verschiedenen auf ein und dasselbe Erzeugniß zu wendenden Arbeiten. Ein Beispiel mag dies deutlicher machen. In einer Bleistiftfabrik arbeiten nicht weniger als acht Personen an einem jeden Bleistifte; der eine gießt das Blei, ein zweiter hobelt kleine Bretter glatt, ein dritter spaltet sie in kleine vierkantige Stäbe, ein vierter spaltet in je einem dieser Späne eine Rinne, ein fünfter schneidet das Blei, ein sechster legt das geschnittene Blei in die Rinne, ein siebenter leimt je einen Stab mit der Rinne und dem Bleie mit einem andern zusammen, und ein achter hobelt den viereckigen Bleistift rund.

Auf solche Art erwirbt sich jeder durch die fortwährende Betreibung einer einfachen Arbeit für dieselbe die größtmöglichste Fertigkeit und erspart die bei dem steten Uebergange von einer Arbeit zu der andern und dem damit verbundenen fortwährenden Wechsel der Werkzeuge in Masse verloren gehende Zeit. Aehnliches findet in vielen andern Geschäftszweigen statt und ist in den meisten möglich. Wie staunenswerth die Wirkung dieser Arbeitstheilung sind, lehren bemerkenswerthe Beispiele. Adam Smith erzählt uns, daß 10 Arbeiter in einer Fabrik, blos durch Zerlegung und Sonderung der zu Hervorbringung einer Nadel erforderlichen Arbeit in 10 unterschiedene Handlungen, deren jede einem einzigen Arbeiter übertragen war, in einem Tage 48,000 Stecknadeln lieferten, während die Erfahrung lehrt, daß wenn jeder stets eine vollständige Stecknadel hätte fertigen wollen, sie deren täglich kaum 200 zu machen vermocht hätten. Auf solche Weise nur sind große und segensreiche Erfolge möglich. Das Arbeitslohn für 48,000 Stecknadeln kam nicht höher als dasjenige, welches früher zu Erzielung von 200 Stecknadeln erforderlich war. Der Preis konnte nun so heruntergesetzt werden, daß sie ein nach allen

Welttheilen gehender Handelsartikel wurden, der wegen seiner Nützlichkeit und Wohlfeilheit überall guten Absatz findet.

Eine ähnliche Theilung der Arbeit ist innerhalb der Grenzen des Zunftwesens gar nicht möglich, weil die Fertigung des Gesellen und Meisterstücks es unumgänglich nothwendig macht, daß jeder zünftige Arbeiter ein vollkommenes Product nebst allen seinen einzelnen Theilen fertigen zu lernen sich bestreben muß. Damit aber ist die fortwährende Beschäftigung des Arbeiters blos mit einem Theile des Ganzen, welche eben die große Zeitersparniß und Erlangung einer großen Fertigkeit bedingt, nicht verträglich, denn der Geselle würde dann die übrigen Theile des künftigen Meisterstücks anzufertigen nicht vermögen; und doch ist es eben diese große Theilung der Arbeit, in Verbindung mit dem Maschinenwesen, auf welcher insbesondere die Ueberlegenheit der englischen Industrie über die unsere beruhet. Die Vollendung welche auf diese Art den einzelnen Erzeugnissen gegeben werden kann, die Wohlfeilheit derselben, die Schnelligkeit womit auf diese Weise die stärksten Bestellungen ausgeführt werden können, ist eben der Grund, warum z. B. englische Stecknadeln und Nähnadeln in alle Welttheile verführt werden können, während unsere zünftigen Nadler ängstlich wachen, daß ihre Zahl ja nicht etwa im Verhältnisse zu den Bewohnern des Oertchens, in welchem sie leben, zu sehr wachse, oder ein Unbefugter mit Stecknadeln handle.*)

*) Aehnliche Verhältnisse treten bei vielen andern Gewerben ein, z. B. bei den Posamentiren, Schmieden, Klempnern und andern Gewerben, welche, nach den stattfindenden Einrichtungen einen Handel treiben. Größtentheils sind es nicht selbst gefertigte Waaren, mit denen sie handeln, sondern sie kaufen die wohlfeileren Fabrikwaaren ein, um sie ohne große Mühe, vermöge ihres Monopols unter einer angemessenen Vertheuerung wieder zu verkaufen. Wo ist nun aber insbesondere bei allen solchen Handwerkern, welche mit fremden von ihnen nicht gefertigten Waaren handeln, die Bürgschaft, daß das Publikum gute Waare erhalten werde, da es ja nur die von den Zunftgenossen so verachtete Fabrikwaare durch die dritte Hand doppelt vertheuert erhält? Wo ist die Sorge für das Wohl des Staates und die Interessen des Publikums, wenn Zunftgenossen selbst mit Waaren handeln, die sie von Leuten gekauft haben, welche, ihren Begriffen nach, selbst Pfuscher sind? Wie kommt es,

Nicht eine Theilung der Arbeit, sondern blos eine von dieser in der Art und Weise, wie im Erfolge, gar sehr verschiedene Theilung der Gewerbe ist es, welche das Innungswesen herbeigeführt hat. Wie aber diese nach den oben angeführten Thatsachen mit den Vortheilen jener gar nichts gemein hat, so führt sie dagegen sogar bedeutende Nachtheile in ihrem Gefolge. Sie ist es, welche den Consumenten nöthiget, oft wegen einer und derselben Sache 5 bis 6 verschiedene zünftige Meister zu Fertigung der einzelnen Theile annehmen, und jeden derselben seine Leistungen angemessen vertheuert bezahlen müssen, oder vielmehr, weil hiezu in der Regel Niemand geneigt ist, die Production solcher Erzeugnisse im Lande unmöglich macht, weshalb sie dann aus den Fabriken der Fremde eingeführt werden, wie z. B. Wagen. Sie ist es, welche die Innungen in ewige wechselseitige, zeitraubende, wie kostspielige Streitigkeiten verwickelt; sie endlich ist es, welche, bei der großen Beschränkung des Wirkungskreises der einzelnen Zünfte und bei dem, im späteren Lebensalter so gut wie völlig unmöglichen Uebergange zu einem anderen zünftigen Gewerbe, bald zur völligen Verarmung der Mitglieder jeder Zunft führt, welche durch Zufall, äußere Verhältnisse, oder die Laune der Mode in Verfall geräth.

Ist auch, wie die Vertheidiger des Innungswesens behaupten, diese Theilung nicht die Ursache einer solchen Verarmung, so ist sie doch für die von letzterer Betroffenen das Hinderniß durch Hervorsuchung anderer oft sehr ähnlicher, aber ihnen dennoch verbotener Arbeiten wieder in bessere Umstände zu kommen.

Diesen Nachtheilen wird entgegengesetzt, und ist wohl allerdings in reifliche Erwägung zu ziehen, daß die Theilung der

---

daß sie die Pfuscher in ihrer Nähe nicht dulden wollen und sich dennoch nach Befinden nicht scheuen, mit den von denselben verfertigten Waaren zu handeln, und dieselben um ungleich theurere Preise dem Publikum unter ihrer Aegide wiederum zu verkaufen? Hier wie überall ist es wahrlich nicht das Interesse des Publikums, so sehr es auch vorgeschützt wird, sondern die Rücksicht auf den eigenen Vortheil, welche die Zunftgenossen leitet. Darum müssen, moralisch genommen, alle die gegen die Pfuscher von ihnen genommenen Maaßregeln, die sie verfolgen sofern sie ihnen nachtheilig sind und benützen, wenn sie ihnen Vortheile bringen, als Ungerechtigkeiten erscheinen.

Arbeit theils nicht in allen Gewerben so weit getrieben werden kann, theils daß der Werth einer mehr maschinenartigen Thätigkeit, wie die der Fabrikarbeiter auf den ersten Anblick zu sein scheint, wenn man von einem höheren Standpunkte ausgehet und nicht gerade die unendliche Vermehrung materieller Güter für das einzige Ziel menschlicher Bestrebungen hält, nicht so hoch anzuschlagen sein dürfte, als die vielseitigere Geschicklichkeit eines Handwerksmannes, welcher ganze oft ziemlich künstliche Erzeugnisse allein zu fertigen vermag. Allein diese Ansicht hält eine nähere Prüfung nicht aus. Auch in der anscheinend unbedeutendsten Arbeit darf das geistige Element nicht verkannt werden und der Hauptcharacter körperlicher Anstrengung ist Nützlichkeit. Der höhere Standpunkt ist der geistige. Auf diesem sind die objectiven Beziehungen vorherrschend. Es kann daher von ihm ausgegangen im vorliegenden Falle nicht davon die Rede sein, wer eine Sache gemacht hat, noch wie sie gemacht worden ist, und das zweckmäßigere Gut verdient unbedingt den Vorzug vor dem weniger zweckgemäßen, auf welche Weise es auch zu Stande gebracht worden sei. Nur die Würde des Menschen muß überall aufrecht erhalten werden. Die geistige Richtung und Entwicklung des Menschen ist die Hauptsache, seine materiellen Beschäftigungen sind untergeordneter Art und ziemlich gleichgültig. Nun kann man aber eben so wenig sagen, daß die sogenannte maschinenmäßige Thätigkeit eines Fabrikarbeiters die Menschenwürde entweihe, als behauptet werden mag, daß die größere oder vielmehr vielseitigere technische Fertigkeit eines Handwerkers diesen an sich besonders höher stelle, denn die Ausübung der einen wie der andern ist an sich vernünftig und hat, wie vorausgesetzt wird, einen nützlichen Zweck. Es wird aber auch die erstere der geistigen Ausbildung durchaus nicht nachtheilig, denn eine Menge von bedeutenden und nützlichen Erfindungen verdanken wir dem Nachdenken und dem Beobachtungsgeiste einfacher Fabrikarbeiter.*)

*) Hargraves, ein einfacher Arbeiter in einer Spinnanstalt, war der erste, der es erfand, mehrere Fäden zugleich zu spinnen. Arkwright faßte diese Erfindung auf, bildete sie weiter aus und die Spinnmaschinen entstanden.

Bei den ersten Dampfmaschinen wurden zwei Knaben dazu ge-

Unterdrückt aber, wie sich aus diesen Beispielen schließen läßt, die stete Beschäftigung mit einfachen Handgriffen die Geistesthätigkeit nicht und hat sie keinen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe, so ist auch darauf, daß Jemand mehrerlei und künstlichere Handarbeiten verrichten können, in dieser Beziehung weiter kein größerer Werth zu legen. Dagegen darf von dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit aus nicht unbemerkt bleiben, daß wenn eine Menge verschiedener Geschäfte in möglichst einfache Arbeiten und Handgriffe zerlegt wird, dem Arbeiter der Uebergang von einer Beschäftigung zu einer andern, wie es eben die Nachfrage nach Arbeit verlangt, sehr erleichtert wird, während, wenn die Arbeiten verwickelter und künstlicher sind, dies ungleich schwerer wird und, wenn es überhaupt noch möglich ist, ungleich längere Zeit erfordert. Vorzügliche Rücksicht aber verdient dabei unstreitig der Umstand, daß viele Erzeugnisse blos durch diese Art

---

braucht, die Communication zwischen dem Kessel und dem Cylinder, so wie der Stempel in die Höhe ging oder herunterstieg, immer wechselweise zu öffnen und zu schließen. Ein solcher Knabe, der mit seinem Kameraden gern spielen wollte, machte die Bemerkung, daß, wenn er an die Handhabe des Ventils, welches diese Communication öffnete, einen Strick befestige und diesen mit einem andern Theile der Maschine in Verbindung bringe, das Ventil zur bestimmten Zeit sich von selbst öffnen werde. Eine der größten Verbesserungen der Dampfmaschinen ward auf diese Art erfunden. Ein einfacher Seidenarbeiter in einer Lyoner Seidenfabrik erfand vor einiger Zeit einen Webstuhl, dessen Mechanismus es erlaubt, fünf Stück Seidenzeug in derselben Zeit zu verfertigen, in welcher zeither ein Stück verfertiget wurde. Eine Person, deren Beschäftigung in Besorgung und Unterhaltung der Gaserleuchtung in einer Fabrik bestand, mußte eine Gaslampe, welche sich in der Nähe einer oft gebrauchten Thüre befand, bei deren Oeffnung sie fast jedesmal verlöschte, oft wieder anzünden. Dies verdroß sie und führte sie endlich zu der Entdeckung, einen Spiraldraht über der Flamme anzubringen, welcher glühend wurde, sie, wie sie auslöschte, sofort wieder anzündete, und bald in allgemeine Anwendung kam. Dingler, polytechn. Journal. 1824. Bd. XIII. S. 532. So scheint es fast, daß eben die Einförmigkeit der Beschäftigung es sei, welche den Geist zu Erfindungen Zeit läßt und antreibt, daß sie also keineswegs nachtheilig auf seine Ausbildung einwirke. Aehnliche Beispiele von Erfindungen führt Poppe, Geschichte der Technologie, Bd. II. S. 132-139, Bd. III. S. 34 ff. auf.

der Arbeitstheilung so vollkommen, wie es geschieht, hergestellt werden können, weil jeder einzelne Theil derselben seinen eigenen auf dessen Fertigung besonders eingeübten Arbeiter hat, und somit ungleich vollkommener hergestellt werden kann, als wenn ein Einziger alle Theile fertigen sollte. *)

Nach dieser Uebersicht bestehen denn nun die Vortheile der Arbeitstheilung in folgenden:

a) In Ersparung der Zeit;

denn mit dem Uebergange von einer Arbeit zur andern müssen nicht nur die Werkzeuge, muß oft sogar der Ort gewechselt werden.

b) In der erhöhten Geschicklichkeit der Arbeiter;

denn durch die stete Wiederholung eines und desselben Handgriffes erwerben sie sich eine gewisse Schnelligkeit und Gewandheit der Muskeln und Feinheit der Sinne, so daß selbst einzelne Theile des Körpers eine der Verrichtung entsprechendere Beschaffenheit erhalten.

c) In der erleichterten Erfindung neuer Vortheile und Hülfsmittel;

denn der Geist, weniger Zerstreuungen ausgesetzt, kann seine Thätigkeit mehr auf einen Punkt richten.

d) In der Ersparung von Kapital;

denn 10 Arbeiter, welche ein in 10 einzelne Theile zerlegtes Product herstellen, brauchen dazu nur 10 Werkzeuge, während sie deren 100 brauchen, wenn jeder für sich allein das ganze Erzeugniß fertigen will; sie liefern ungleich mehr Arbeit, ohne daß das Arbeitslohn sich mehrt, weil sie viel geschwinder arbeiten u. dergl.

e) In der größeren Vollendung und in der größeren Wohlfeilheit der Producte;

denn wo größere Geschicklichkeit ist, wo Kapital und Zeit gespart wird, da muß das Erzeugniß besser und wohlfeiler herzustellen sein.

*) Nach Nemnich: Neueste Reise durch England, Tüb. 1807. S. 140. ist die große Vollkommenheit der englischen mathematischen Instrumente lediglich dieser Arbeitstheilung zuzuschreiben.

f) In dem erleichterten Uebergange von einer Gattung der Arbeiten zu einer andern;

denn in je einfachere Handgriffe die Production zerlegt werden kann, um so weniger kostet, um so geringere Schwierigkeiten macht deren Erlernung.

g) In der durch das Zusammentreffen aller dieser Vortheile bedingten Vermehrung der Erzeugnisse und des Absatzes;

Da nun eine solche Theilung der Arbeit nach den Zunft-Einrichtungen unmöglich ist, und die Theilung der Gewerbe durchaus weder gleiche noch ähnliche Resultate herbeiführen kann, so scheint die Ueberlegenheit des Fabrikwesens über das Zunftwesen unwiderruflich und für immer entschieden und es wird sich daher das Letztere, wenn es auch noch einige Zeit ein kümmerliches Dasein fristen möchte, jenem gegenüber auf die Dauer nicht halten können. Wie weit es geeignet ist, das Publikum vor Schwindeleien zu sichern, darüber ist bereits oben gesprochen worden.

§. 36.

Fast scheint es daher, als wäre die Erörterung der Frage:

ob die Zünfte die Gewerbe in den Städten erhalten und ob dieser Moment geeignet sei, deren Beibehaltung zu rechtfertigen,

eine zwecklose, denn gegen den natürlichen Lauf der Dinge ist jeder Kampf vergebens. Allein es kommt hier, von der Hauptfrage abgesehen, besonders auf die Untersuchung und Würdigung der einzelnen für die Beibehaltung des Zunftwesens aufgestellten Gründe an, damit sich ergebe, in wieweit sie jener Absicht entsprechen oder nicht. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, zerfällt die oben aufgestellte Frage in folgende zwei Theile:

a) Ist ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Gewerbe in den Städten erhalten werden?

b) Ist das Zunftwesen dazu geeignet, sie in den Städten zu erhalten?

Von dem allgemeinen Standpunkte aus muß die erste Frage streng genommen verneint werden, denn dem Staate kann blos daran gelegen sein, daß die Gewerbe überhaupt gedeihen, ohne daß er darauf Rücksicht zu nehmen braucht, ob sie in den Städten oder auf dem flachen Lande emporblühen. Sollen Gewerbe in höherer Bedeutung aber gedeihen, so muß die Wahl des Ortes, wo sie sich ansiedeln wollen, den Unternehmern ohne Beschränkung überlassen werden, denn es ist wahrscheinlich, daß sie solche Orte dazu auswählen werden, wo die Verhältnisse am geeignetsten dazu sind. Dies werden aber in sehr vielen Fällen, namentlich bei allen örtlichen Gewerben und bei solchen, die sich mit Herstellung künstlicher und feiner Waaren im Einzelnen beschäftigen, immer vorzugsweise die Städte sein, weil größere Bevölkerung, mehr Geschmack an feineren Lebensgenusse und die Anwesenheit einer Menge von Beamten, Behörden und wohlhabenderen Personen, welche bei stärkerer Neigung zu feineren Genüssen auch mehr zu den dazu erforderlichen Ausgaben geneigt sind, immer stärkeren Absatz versprechen. Demnach werden sich alle diese Gewerbe, welche ja, insofern sie auf die ersten Lebensbedürfnisse berechnet sind, auch jetzt schon auf dem Lande ebenfalls betrieben werden, fortwährend so gut wie zeither in den Städten erhalten.

Aber auch größere und auf weiteren Absatz berechnete Fabriken werden, nach Hinwegräumung der Hindernisse, welche das Zunftwesen ihnen in den Weg legt, in den Städten sich entwickeln, weil sie auch in dieser Hinsicht mancherlei Vortheile darbieten. Die Anwesenheit der Postämter befördert die Correspondenz und erleichtert die Mittheilungen; wichtige und auf den Gewerbsbetrieb einflußreiche oft aber nur in den ersten Augenblicken zu benutzende Nachrichten kommen eher an; eine Menge von Bedürfnissen für den Gewerbsbetrieb sind in den Städten eher und besser zu befriedigen, als auf dem Lande; selbst die bessere Gelegenheit den Kindern eine höhere Bildung geben lassen zu können, eines gebildeteren Umfanges zu genießen, mag nicht ganz ohne alle Berücksichtigung bleiben. Die Befürchtung, daß die Gewerbe mit dem Zunftzwange ihren gänzlichen Auszug aus den Städten halten würden, ist daher der

Theorie nach eben so wenig zu fürchten, als sie in der Erfahrung in England, Frankreich, Preußen und Nordamerika stattgefunden hat. Viel eher dürfte zu fürchten sein, daß die Beibehaltung derselben, zwar nicht die auf Befriedigung der Lokalbedürfnisse berechneten, wohl aber alle übrigen umfänglicheren und auf weiten Absatz berechneten Gewerben aus den Städten auf das Land, wo nicht gar aus dem Lande treiben möchte.

Denn wie die Ueberlegenheit des Fabrikwesens über das Zunftwesen bereits mehrfach erwiesen ist, so ist natürlich, daß, wenn die Errichtung von Fabriken in zünftigen Gewerben in den Städten gehindert wird, diese sich auf das Land zurückziehen und, wenn sie etwa wegen der Zunftverhältnisse auch da nicht geduldet würden, aus dem Lande entweichen müssen. Dies würde aber dem ganzen Lande und in dessen Folge auch den Städten im höchsten Grade schädlich werden. Wo die Gewerbthätigkeit die Kapitale und der Fleiß geflissentlich verbannt werden, da muß mit der Zeit Alles in gänzliche Armuth versinken und die Zünfte, die den daraus entstehenden Nachtheilen ebenfalls erliegen, werden nicht im Stande sein einen ausreichenden Schutz dagegen zu gewähren. Noch weniger werden sie dabei gewinnen, denn wenn sie auch die Fabriken aus dem Lande verdrängen, so vermögen sie doch nicht das Gleiche in Bezug auf die Fabrikartikel und deren Gebrauch, welche nach wie vor eingeführt werden und den Absatz der angemessen vertheuerten Erzeugnisse der Zunftgenossen nach wie vor verkürzen dürften.

Aus dem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet dürften daher beide Unterabtheilungen der Hauptfrage, und somit diese selbst, zu verneinen sein.

Was sonst etwa noch in dieser Beziehung von den Vertheidigern des Zunftwesens gesagt wird, bezieht sich weniger auf das Beste des Ganzen als auf den Vortheil der Zunftgenossen. Es werden besonders die Nachtheile auseinander gesetzt, welche für diese durch den Betrieb der Gewerbe auf dem Lande, wäre es auch durch Zunftgenossen, nothwendig entstehen müßten. Alles dreht sich jedoch um den Satz, daß der Landmeister wohlfeiler arbeiten könne, weil er

a) wohlfeiler lebe,

b) gewöhnlich auch nebenbei Ackerbau treibe,

c) die inländischen Stoffe wohlfeiler kaufe, indem er die Gelegenheit dazu besser kenne, und geringere Transportkosten zu bezahlen hätte, und endlich

d) die Verhältnisse der Dorfbewohner besser kenne und von ihnen tauschweise Früchte annehme,

weshalb er dem städtischen Arbeiter nicht nur auf dem Lande den Rang ablaufe, sondern wohl auch mit seinen wohlfeileren Producten Absatz in den Städten finde.*)

Indessen muß dagegen erinnert werden, daß das theurere Leben in den Städten großen Theils auf Rechnung des Zunftwesens selbst gesetzt werden muß, andern Theils aber in dem in Städten herrschenden größeren Luxus, welchen mitzumachen Niemand gezwungen ist, seinen Grund hat, daß aber auch nach dem, was bereits früher angegeben worden ist, die städtischen Verhältnisse dem Gewerbsbetriebe manchen besonderen Vortheil gewähren.

Das Betreiben des Ackerbaues neben dem Gewerbe ist theils nicht eine nothwendige Folge des Gewerbsbetriebes auf dem Lande, theils demselben nachtheilig, weil die Zeit, welche auf die Bestellung des Feldes gewendet wird, nicht nur für den Gewerbsbetrieb, sondern auch für die weitere Vervollkommnung in technischen Fähigkeiten und Kenntnissen, verloren geht.

Die Gelegenheit die inländischen Stoffe kennen zu lernen, hat der städtische Handwerker eben so gut, und es ist nur seine Schuld, wenn er sie nicht zu benutzen versteht; die Transportkosten aber stellen sich so verschieden, daß zwischen Stadt und Land kein Unterschied ist; sie können in Bezug auf manche Stoffe in einer Stadt in Bezug auf andere auf einem Dorfe wohlfeiler sein. Alles hängt hier von der Entfernung des Handwerkers von dem Orte des Bezuges ab.

Von dem Tausche ist kein besonderer Gewinn zu hoffen, so lange das im Tausche dahingegebene Product des Land-

*) Oesterley, a. a. O., S. 76 u. f.

manns — und ein Anderes kann der Gewerbsmann nicht nehmen — ein solches ist, welches überhaupt Absatz findet. Er wird es dann nur dem Marktpreise gemäß hingeben und der Gewerbsmann es in diesem annehmen. Dann aber ist es so gut wie Geld und es wird auf diese Weise der, sonst nöthige Zwischenumsatz gespart.

Der wahre Grund aber, warum der Landmann lieber in seiner Nähe kauft, als in der Ferne, oder, was ziemlich gleichbedeutend ist, in der Stadt, liegt in dem Zeitgewinne, den er dabei hat, und in dieser Hinsicht muß allerdings die Verbreitung der Gewerbe auf dem Lande den städtischen Handwerkern Abbruch thun. Allein so lange sich nicht der ganze Staatsverein lediglich auf Erhaltung und Bereicherung der Mitglieder städtischer Zünfte beziehet, so lange können, bei dem jetzigen Stande der Dinge, Handel und Gewerbe auf dem Lande durchaus nicht unterdrückt, so lange kann unmöglich vielen tausenden, oft Meilen weit von allen Städten entfernten Landbewohnern angesonnen werden, zum Besten einiger wenigen Zunftgenossen, jedes, auch das geringste und unbedeutendste Bedürfniß aus den entfernten Städten zu erholen und ganze Tage lediglich darauf zu verwenden, um für theueren Preis sich eine Sache zu verschaffen, die sie in ihrer Nähe ungleich wohlfeiler und ohne Kosten sich verschaffen können. Schon jetzt ist die Betreibung vieler Gewerbe nebst dem Handel auf dem Lande verstattet und mußte, wegen der wachsenden Bevölkerung und der Civilisation, nothwendig gestattet werden. Eine Aufhebung des Handels und der Gewerbe auf dem Lande und ein Zurückdrängen derselben in die Städte, ist der Lage der Sache nach, schlechthin unmöglich, und somit wird klar, wie das Bestreben, die Gewerbe, welche die Städte trotz des Zunftzwanges bereits theilweise verlassen haben, mittelst desselben in den Städten zu erhalten, oder wohl gar sie dahin zurückzuführen, nothwendig ein vergebliches sein müsse.

Ganz unbeachtlich endlich erscheint es, wenn gegen das Betreiben der Gewerbe auf dem Lande gesagt wird:

es werde nachtheilig, wenn man den Landmann mit einer Menge für ihn thörigter Bedürfnisse, bekannt mache, und

ihm seiner einfachen Lebensweise nach und nach immer mehr entfremde. *)

Dieser Satz mag an sich nicht unrichtig sein, allein das, was er soll, beweiset er darum nicht, weil der Landmann desto öfter die Stadt besuchen müßte, je weniger er seine Bedürfnisse auf dem Lande zu befriedigen im Stande wäre. Da würde er aber nur mit ungleich mehren und ungleich zahlreicheren Genußmitteln bekannt werden. Um der Consequenz willen müßten ihm dann die Zunftgenossen solche Waaren freilich nicht verkaufen; indessen ist es gar sehr zu bezweifeln, daß sie dies thun würden. Vielmehr beweiset der Besuch der Landjahrmärkte das Gegentheil. Daher gewinnt die Meinung, daß auch hier wohl weniger die Sorge für das sittliche Wohl der Landleute als die Rücksicht auf den eigenen Vortheil es sey, welche in dieser Beziehung vorwalte, gar sehr an Gewichte.

§. 37.

Weit der wichtigste Grund, welcher für die Beibehaltung der Zünfte aufgestellt wird, ist der von der Moralität hergenommene, obwohl er gewöhnlich erst in der letzten Reihe stehet.

Die Zunftverfassung, sagt man, fördert durch Zucht, Ordnung und Rechtlichkeit wahren Bürgersinn.

Allerdings unterwirft sie den in das Haus des Meisters aufgenommenen Lehrling der Zucht und fortwährenden Aufsicht des Meisters, unterstützt die erkrankenden Gesellen auf ihrer Wanderschaft, läßt den Meisterswittwen die Befugniß zu ihrem Unterhalte das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortzubetreiben, gestehet ihnen deshalb manche Vorrechte, manche Befreiungen zu, **) begünstiget die Kinder der Meister, ***) erschafft und erhält

*) Oesterley, a. a. O., S. 83 u. f.

**) Sie können sich z. B. den besten Gesellen aussuchen, sind von manchen Leistungen frei; ein Geselle, der sie heirathet, genießt bei Erlangung des Meisterrechts manche Vorzüge u. s. w.

***) Sie sind oft frei von dem Einschreibe- und Losschreibegelde, oder zahlen weniger; dürfen kürzere Zeit lernen und wandern und werden leichter als Meister aufgenommen.

ein gewisses Ehrgefühl und erzeugt durch die enge Verbindung mit den Genossen, vor deren Augen jeder Einzelne sein Gewerbe betreibt, einen gewissen Ehrgeiz, welcher wohlthätig wirken kann und es wird dadurch der Zunftgenosse an Zucht gewöhnt, ist in Unglücksfällen der Unterstützung der Genossen sicher und hat einen Antrieb rechtlich zu handeln, gute Waare zu liefern und überall seine Bürgerpflichten zu erfüllen. *)

Allein so wohlthätig auch alle diese Einrichtungen gewesen sein mögen, ja theilweise noch sind, so lassen sich doch auch folgende Bemerkungen dagegen nicht unterdrücken. Das Band zwischen Lehrlingen und Meistern ist gegenwärtig ungleich schlaffer geworden, als es früher war, und wie sich im Laufe der Zeit, ja zum Theile in Folge der veränderten Verhältnisse die Denk- und Lebensart der Letztern gar sehr geändert hat, so ist die Veränderung derselben auch nicht ohne Einfluß auf ihr Verhältniß zu den Gesellen und Lehrlingen geblieben. Wenn sonst der biedere Meister nach vollendetem Tagewerke am eigenen Heerde in dem Kreise der Gesellen saß, von seinen Reisen, Erfahrungen und Wanderungen berichtete, und der Lehrling in gebührender Entfernung zuhörte, so war es vorzüglich dieses Familienleben, welches auf Gesellen und Lehrlinge höchst wohlthätig einwirkte, sie von manchen Ausschweifungen abhielt und an Zucht und Ordnung gewöhnte. Aber leider ist dieses Familienleben nicht blos aus dem Kreise der höheren Stände, sondern auch aus dem Kreise der Handwerker längst entwichen und mit ihm auch ein guter, ja der beste Theil jenes wohlthätigen Einflusses. Wir sehen an Sonn- und Festtagen nicht mehr allein die Gesellen in den Schenken und auf den Tanzböden, auch die Lehrlinge haben ihre besonderen Vergnügungsörter, wo sie sich Zerstreuungen und Ausschweifungen aller Art frühzeitig hingeben. Kurz jene frühern Vortheile sind, der Thatsache nach, gänzlich verloren, und es

*) Auf besonders anmuthige, ja wahrhaft idyllische Art schildert Albrecht, a. a. O., S. 15 u. f. die Freuden, welche das Innungswesen gewährt und das Stillleben ehrsamer deutscher Handwerker. Nur Schade, daß die Wirklichkeit dem Bilde nicht mehr entspricht, seit der Meister zum Herrn geworden ist und seine Abende statt wie sonst in dem Kreise seiner Gesellen, in Cassino's und Ressourçen zubringt.

dürfte in dieser Hinsicht zwischen den Fabrikarbeitern und den Gesellen und Lehrlingen und ihren allseitigen Verhältnissen zu dem Fabrik- und Lehrherrn kein großer Unterschied mehr stattfinden. Die Medicinalpolizei und das Armenwesen haben sich in neueren Zeiten einer ungleich größeren Fürsorge der Regierungen zu erfreuen, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Wie wohlthätig, ja nothwendig daher auch in früheren Zeiten die Unterstützung kranker Zunftgenossen war, wie wohlthätig sie auch noch gegenwärtig ist, dennoch ist sie theils nach den jetzigen ungleich vollkommneren Staatseinrichtungen nicht unerläßlich, weil dringenden Falls der Staat die Sorge dafür übernimmt, theils lassen sich, auch wenn das Zunftwesen wegfällt, im Zustande der Gewerbefreiheit dieselben Zwecke durch freie Vereinigung erreichen. Anderes, wie die Begünstigung der Meisterssöhne, die als solche nothwendig eine Ungerechtigkeit gegen andere enthält, läßt sich nicht einmal rechtfertigen, oder schlägt, wie das Fortarbeiten der Meisterswittwen, selten zum Nutzen derselben aus, wenn sie sich fremder ihnen nicht angehöriger Gesellen bedienen müssen, *) oder ist bei dem Patentwesen ebenfalls möglich.

Die Aufsicht der Corporation auf die Arbeiten ihrer Mitglieder erscheint darum nicht ausreichend, weil alle Mitglieder derselben gleiches Interesse haben, weshalb es ihnen frommt, sich gegenseitig zu halten. Wäre diese Aufsicht auf der einen und die Rücksicht darauf auf der andern Seite wirklich von so großem Erfolge, so müßten nothwendig die Länder, in denen das Zunftwesen am strengsten herrscht, die besten Waaren liefern. Dies ist aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht der Fall; eine ganze Menge von Erzeugnissen wird in Frankreich, wo gar keine Zünfte herrschen, ungleich besser gemacht als in Deutschland, trotz der in vielen Staaten noch blühenden Zunftherrschaft. Es ist dies auch ganz natürlich, denn die freie Concurrenz ist der stärkste Antrieb zu Fertigung ausgezeichneter Waaren. Je größer die

*) Hat die Wittwe nicht etwa einen Sohn, welcher der Werkstatt vorstehen kann, so wird das Gewerbe selten mit Nutzen fortbetrieben werden können, da sie aus Mangel an nöthigen Kenntnissen den Einkauf der Stoffe, die Aufsicht über die Arbeiten u. s. w. fremden Leuten überlassen und dieselben theuer dafür bezahlen muß.

Gewißheit des Absatzes ist, um so geringer wird der Trieb zur Vervollkommnung, und da alle Innungsgenossen sich in dieser Beziehung in gleicher Lage befinden, da jeder Einzelne von Natur schon geneigt ist, sich seine Bedürfnisse mit der möglichst geringsten Anstrengung zu verschaffen, so kann die durch die größere Gewißheit des Absatzes entstandene Erschlaffung durch den Ehrgeiz des Corporationsgeistes um so weniger aufgehoben werden, als, nach allen Erfahrungen, dieser Ehrgeiz weniger in Bezug auf die Fertigung guter Erzeugnisse, als auf die gesellschaftliche und politische Stellung der Zunft und ihrer Mitglieder zu Tage tritt.

Der Fabrikunternehmer hingegen, dem kein Ausschließungssystem zur Seite steht, der Gewerbsmann in einem Lande, wo die Zünfte aufgehoben sind, hat in der Fertigung guter und billiger Waaren allein die festeste Bürgschaft seiner Existenz. Dieser Antrieb muß daher nicht nur dasselbe bezwecken, sondern ungleich mächtiger wirken, als jener Ehrgeiz.

Was endlich die Beförderung eines für Recht und Ordnung empfänglichen Bürgersinnes durch die Zünfte betrifft, so dürfte es schwer sein, die zahllosen Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Tumulte, welche lediglich aus dem Zunftwesen hervorgegangen sind, damit in Einklang zu bringen. Will man aber auch davon absehen, so haben sich die Zeiten seit der Entstehung der Zünfte gar sehr geändert, und ihre politische Stellung und Lage ist weit nicht mehr die nämliche.

Die Zeit ihrer Entstehung, so wie des Zusammentrittes so vieler anderer Vereine, ist das Mittelalter, wo alle äußerlichen Verhältnisse im Staate unklar, verworren und zerrissen waren, wo jeder sich selbst schützen mußte, so gut er es vermochte. In solcher Zeit war es nothwendig und vortheilhaft, daß diejenigen, welche gleiche Interessen hatten, in Vereine zu Schutz und Trutz zusammentraten, und es war natürlich, daß diese Vereine auch, eben weil sie stets im Kampfe mit entgegenstehenden Interessen sich befanden, ein gesellschaftlich unter sich abgeschlossenes Leben führten, daß die Einzelnen nur insofern sie Mitglieder eines solchen Ganzen waren, Ansehn hatten und auf diesem Bewußtsein, auf dem Bewußtsein das Mitglied einer geachteten und mächtigen Corporation zu sein beruhte der Ehrgeiz der Zunftgenossen,

der nicht selten in Stolz, Hochmuth und Geringschätzung anderer ausartete. Aber jene politische Bedeutsamkeit ist verschwunden, seit sich die Verhältnisse geändert haben und der Kampf der ungeordneten Elemente der damals neu entstehenden Ordnung der Dinge beendet ist. Allerdings enthielten die Innungen den ersten Keim des sich entwickelnden dritten Standes, bildeten eben diesen Stand allein und ausschließlich und waren im Besitze vieler nach und nach errungener politischer Rechte. Allein im Verfolge der Zeiten ist der dritte Stand so erweitert worden, daß die Mitglieder der Zünfte nur noch einen Theil und zwar im allgemeinen nur einen geringen Theil davon ausmachen. Damit ist aber auch ihre politische Bedeutung verschwunden und was sonst in dieser Beziehung nur Vorrecht des Zunftgenossen war, das ist jetzt, wenigstens in den besser geordneten Staaten, das gemeinsame Recht aller Bürger geworden. *) Das Ehrgefühl des Zunftgenossen, zuweilen mit Geringschätzung anderer verbunden, muß in dem höheren und allgemeineren Ehrgefühle des Bürgers untergehen, es muß, wenn damit wohlthätige Folgen verknüpft gewesen sind, durch das letztere um so sicherer und umfänglicher ersetzt werden, je weniger engherzig dieses vermöge seiner größeren Allgemeinheit und seiner höheren Tendenz sein kann und je mehr Individuen daran Theil nehmen.

So viel daher auch in dieser Hinsicht der dritte Stand dem Zunft- und Innungswesen zu verdanken hat, so bedeutend die Vortheile, welche dasselbe in früherer Zeit in Bezug auf die Gewöhnung der Lehrlinge und Gesellen an die Zucht der Meister gewährte, gewesen sein mögen, so ist doch nach diesen Vordersätzen nicht zu verkennen, daß es sich auch in dieser Hinsicht gegenwärtig überlebt hat, daß es, wenn auch ohne eigene Schuld, durch die Gewalt der Umstände bezwungen, alle jene Vortheile gegenwärtig weder gewährt, noch gewähren kann. Es theilt nur das gemeinsame Loos aller menschlichen Einrichtungen und

*) Früher hatten die Zünfte allein verschiedene politische Rechte. Sie wählten zuweilen die Rathsglieder; einige von ihnen mußten als Beisitzer in den Rath kommen; sie stimmten allein in den Bürgerversammlungen. Jetzt sind in den meisten Staaten alle diese und mehr Rechte allen Bürgern gemein.

geht nach dem nothwendigen Gange der Dinge, wie ein unbefangener Blick auf dasselbe zeigt, seiner endlichen Auflösung entgegen. Hätte es daher auch wirklich manche Vortheile gewährt, so ist, selbst wenn diese durch die gegenwärtig damit verbundenen Nachtheile nicht völlig aufgewogen würden, dennoch und bei dem besten Willen eine Erhaltung desselben für die Dauer unmöglich. Was man auch dafür thun möge, immer wird es früher oder später einer andern Ordnung der Dinge weichen müssen, welche nach allen Ereignissen, Zeichen und Verhältnissen keine andere sein kann, als die Gewerbefreiheit.

§. 38.

Von dieser befürchtet man jedoch die ärgsten Nachtheile. Alles Gute, was dem Zunftwesen beigemessen wird, davon soll die Gewerbefreiheit gerade das Gegentheil erzeugen.

Sie soll

1.) ungleiche Besetzung der Gewerbe,
2.) ungleiche Vertheilung und Verarmung verursachen,
3.) auf die Erlangung, Erhaltung und Verbreitung der Gewerbskenntnisse, und
4.) auf die moralische Bildung des Volks

schädlich einwirken.

In der That, hätte sie alle diese Nachtheile in ihrem Gefolge, so wäre an eine Einführung derselben nicht zu denken. Allein dem ist nicht so, wie sich zum Theile schon aus der Prüfung und Erörterung der Frage, ob das Zunftwesen, wie behauptet wird, alle diese Vortheile gewähre, oder nicht, ergeben hat. Daher werden hier nur noch wenige Bemerkungen zu machen sein.

§. 39.

Die Gewerbfreiheit soll eine ungleiche Besetzung der Gewerbe herbeiführen, indem sie der Habsucht, der Trägheit und Unkenntniß, dem Leichtsinne und Mangel an Vermögen einen ungeheuren Spielraum lasse und, durch die Gelegenheit zu einem schnellen Wechsel, Veranlassung werde, daß viele ihre bisherige Beschäftigung verlassen, um andere zu betreiben, bei denen augenblicklich

bestehende Moden oder vortheilhafte Handelsconjuncturen reicheren Absatz gewähren, um, sobald sich diese Verhältnisse ändern, sie wiederum mit anderen Erwerbszweigen zu vertauschen, weil sich nur so die Habsucht stets neue Nahrung und Befriedigung verschaffen könne. Sie soll die Ursache sein, daß Viele immer die Gewerbe suchen, welche das geringste Betriebskapital erfordern, und die mit dem häufigen Wechsel verbundenen Gefahren übersehen, daß die Ungeschickten und Trägen nach solchen Gewerben gehen, welche am leichtesten zu erlernen sind und daß der Leichtsinn den weitesten Spielraum habe.

Daraus, sagt man, gehe eine stets ungleiche Besetzung der Gewerbe zum Nachtheile der Abnehmer wie der Producenten hervor, indem auf diese Art die Fabrikate solcher Gewerbe, welche beschwerlich sind, oder ein großes Betriebskapital erfordern, bald im Preise steigen und theurer sein würden, als früher, weil Gewerbe der letzteren Art zu wenig gesucht werden würden, während die übrigen, zu stark besetzt, den Preis ihrer Erzeugnisse sinken sehen, und in einem Gewerbszweige zu viele, in dem andern zu wenig Fabrikate erzeugt werden würden. *)

Indessen scheinen diese Gründe, bei näherer Beleuchtung, eher alles Andere, ja das Gegentheil selbst, als das, was sie sollen zu beweisen.

So lange der Staat nicht wegen der Zünfte allein, sondern zum allgemeinen Besten aller da ist, darf er auch das Wohl jener nicht auf Unkosten dieser bauen. Er hat für alle zu sorgen. Eben darum kann er sich unmöglich jedes Einzelnen speciell annehmen und man verlangt offenbar zu viel von den Regierungen, wenn man erwartet, sie sollen jedem selbst das Huhn in den Topf stecken und kochen lassen; vielmehr dürfte ihre Aufgabe in dieser Beziehung als gelöset zu betrachten sein, wenn sie Jedem die Möglichkeit, sich auf eine seiner Fähigkeiten und Verhältnisse angemesse Weise zu nähren, gleichmäßig verschaffen.

Darum mag allerdings wohl bei der Gewerbefreiheit bei einzelnen Gewerben eine temporaire Uebersetzung stattfinden, aber der nämliche Fall tritt auch bei den Zünften ein, wo er ungleich

*) Oesterley, a. a. O., S. 94, 95.

nachtheiliger ist. Von dem Augenblicke an, wo der Lehrling sich sein Gewerbe erwählt, bis zu dem Augenblicke, wo er es selbstständig ausüben darf, verfließt eine so lange Zeit, daß bis dahin sich die Verhältnisse des Gewerbes gar sehr zu seinem Nachtheile geändert haben können, daß eben auch eine Uebersetzung eintreten kann. Dann aber ist der Zustand der Gewerbefreiheit wegen des leichten Ueberganges zu einem anderen Gewerbe, ungleich geeigneter, dem auf solche Weise entstandenen Zudrange abzuhelfen, als der Zunftzwang, der jeden solchen Uebergang fast unmöglich macht.

Die Besorgniß, daß manche Fabrikate solcher Gewerbe, die entweder mit größeren Anstrengungen verbunden sind, oder stärkere Betriebskapitale erfordern, theurer und seltner werden würden, kann man wohl nicht als eine begründete annehmen. Denn sobald ein solcher Fall ja eintritt, werden sich Kapitale und Kräfte um so sicherer und schneller dahin ziehen und die Lücke ausfüllen, als sie durch keinen Zunftzwang davon gehindert werden. Daß der Mangel an Kapital viele hindert, solche Gewerbszweige, zu denen ein größeres Kapital erfordert wird, zu ergreifen, kann zwar keinem Zweifel unterworfen werden, nur ist nicht abzusehen, auf welche Weise das Zunftwesen, welches ja sogar Kapitale unproductiv consumirt *), ein Mittel dagegen abgeben sollte, da es ja seinem Wesen nach Kapitale und Kräfte vom Gewerbsbetriebe ausschließt und selbst ihrer Association entgegentritt, sobald nicht von Genossen einer und derselben Zunft die Rede ist. Solche Gewerbszweige, welche geringere Kapitale erfordern, werden natürlich allemal stärker besetzt sein, so lange die große Mehrzahl derer, welche durch Gewerbe ihren Unterhalt suchen, nicht zu den Kapitalisten gehört, ohne daß auch hierin der Zunftzwang eine Aenderung hervorzubringen vermöchte.

Die Ungeschickten und Trägen werden zu keiner Zeit besonders fortkommen, stets aber am besten thun, wenn sie solche Gewerbe für sich wählen, die am leichtesten zu erlernen und zu betreiben sind, weil sie bei andern noch weniger Glück machen würden.

---

*) Dies geschieht durch die Menge unnöthiger Kosten, welche es veranlaßt und die im Stande der Gewerbefreiheit wegfallen.

Der Leichtsinn und die Habsucht endlich, welcher freier Spielraum gegeben sein soll, finden sich in einzelnen Fällen wohl überall, ohne daß beide eine besondere und nothwendige Folge der Gewerbefreiheit sind. Gewöhnlich aber bestrafen sie sich selbst eher,*) als ihre Folgen andere treffen.

Daß ein Einzelner sich mehre Gewerbscheine löse, ist allerdings möglich und kommt wohl vor, indessen wird dieser Fall, es sei denn bei nahe verwandten Gewerben, wie z. B. Sattler und Riemer, sich kaum häufig ereignen. Sehr verschiedenartige und wechselseitig nicht in einander greifende Gewerbe zugleich zu betreiben, wird wohl Niemanden leicht einfallen, denn es werden dazu verschiedene Betriebslokale, größere Betriebskapitale erfordert; der Mangel an Einheit und gehöriger Aufsicht wird sehr fühlbar und es werden daher derartige Unternehmungen selten ein günstiges Resultat gewähren; sie werden viel eher eingehen, als andern schaden, denn der Allerwelts-Gewerbsmann kommt nie und nirgends fort. Einzelne Ausnahmen davon können unmöglich eine Regel begründen.

§. 40.

Ein weiterer Vorwurf, welcher der Gewerbefreiheit gemacht wird, obwohl gewissermaaßen nur eine Folgerung aus dem ersten, ist der:

> sie führe eine ungleiche Vertheilung des Gewinnes und Verarmung herbei,

und es würde zwar nicht der erste Theil desselben, wohl aber der zweite Theil, wenn er gegründet wäre, die Einführung der Gewerbefreiheit, wo nicht unbedingt, so doch wenigstens für den Fall, wenn das Zunftwesen einen sicheren Schutz gegen die

*) Ziegler, a. a. O., S. 51, erzählt ein Beispiel, daß ein Kaufmann in einer Stadt, der den Materialhandel trieb, den Entschluß faßte, alle Galanteriehändler der ziemlich großen Stadt zu unterdrücken. Er lösete deshalb einen Gewerbsschein und eröffnete an verschiedenen Orten in der Nähe der Läden der älteren Galanteriehändler Läden, wo er zu den wohlfeilsten Preisen verkaufte. Das Ende der Sache war aber — sein Banquerout und das Fortbestehen derer, die er unterdrücken wollte.

Verarmung darböte, unräthlich erscheinen lassen. Die behauptete ungleiche Vertheilung des Gewinnes aber kann in keine Weise in Betracht gezogen werden. Sie wird allerdings stattfinden, allein sie findet auch bei den Zunftverhältnissen statt. Hier wie dort kann der Staat nur ein Recht auf Erwerb, die Befugniß innerhalb eines gewissen Kreises thätig sein zu können, nicht den Erwerb selbst und die dazu nöthige Thätigkeit und Geschicklichkeit gewähren; er kann Niemanden zwingen, je nach der Bedürftigkeit bei dem oder jenen Zunftgenossen arbeiten zu lassen, sondern es hängt dies von der freien Wahl eines jeden ab. Darum ist auch unter den Zunftgenossen der Erwerb sehr ungleich vertheilt; ganze Zünfte verarmen, ohne daß deshalb Jemanden eine besondere Schuld beigemessen werden könnte, blos weil ihre Arbeit nicht mehr gesucht wird; eine Menge einzelner Zunftgenossen verarmen, andere nähren sich besser, je nachdem ihnen die Umstände, Kenntnisse, Thätigkeit und Kapitale mehr oder weniger zur Seite stehen. Im Ganzen aber bleibt die Behauptung war, daß die Zünfte rückwärts gehen, die Zahl ihrer Mitglieder, so fern es nicht rein örtliche Gewerbe sind, sich mehr und mehr vermindert und immer mehr einzelne Zunftgenossen verarmen.

Daraus ergibt sich zugleich, daß auch die Zunftverhältnisse nicht vor Verarmung schützen, ob sie schon alle diejenigen, welche sich ihnen nicht von Jugend auf gewidmet haben, ausschließen einer Art von Monopol genießen und ihre Waaren den Consumenten nicht so wohlfeil liefern, als sie dieselben anders woher beziehen können. Eben daraus ergibt sich aber auch, daß das Zunftwesen nicht ferner der Träger der Industrie sein kann und ein höherer Aufschwung allein dieselbe wieder zu beleben vermöge, daß man also zu anderen Mitteln verschreiten müsse, wenn nicht nach und nach allgemeine Verarmung den Völkern gegen über, deren Industrie von dieser Fessel befreiet ist, entstehen soll. Ein solcher Aufschwung ist einzig in der Gewerbefreiheit möglich.

Allerdings mag nicht geleugnet werden, daß bei der Gewerbefreiheit die Zahl der Gewerbetreibenden sich mehren werde, daß also, wenn sich nicht auch der Absatz mehrte, der Gewinn der zeitherigen Gewerbsleute gegen die frühere Zeit sich vermindern müßte. Allein es ist immer schon ein Gewinn, wenn von der einmal

vorhandenen Bevölkerung z. B. 10000 Familien von Gewerben lebten, wo früher nur 6000 Familien davon gelebt hatten, möchten sie auch etwas weniger gut leben können, als die letzteren früher. Man darf annehmen, daß die 4000 zu den Gewerben übergegangenen Familien früher den andern Klassen der Arbeitenden angehört haben, in denen ihre Lage und somit die Lage aller übrigen in dieser Stellung befindlichen Einwohner noch schlechter war, weil sie sonst den Uebergang nicht versucht hätten. Diese haben nun ihre Lage verbessert und zugleich ist die Lage aller der Familien verbessert worden, welche die von jenen verlassene Arbeit nach fortsetzen, denn da sich das Angebot gemindert hat, die Nachfrage aber nicht, so muß nothwendig der Lohn derselben steigen.

Hiernächst ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn sich die Zahl der Gewerbstreibenden vermehrt, auch die Kapitale wachsen, welche sich zeither mit dem Gewerben beschäftiget haben. Bei freiem Zutritte, bei der unbeschränkten Association des Geldes mit den Gewerbskenntnissen, werden sich bald hinlängliche Kapitalien hineinziehen, um größere Unternehmungen und Fabrikgeschäfte, wie sie den jetzigen Verhältnissen angemessen sind, anlegen zu können. Auf solche Art wird sich in allen dem Handel angehörigen Gewerbszweigen die Production beleben, der Absatz mehren und dies wird wieder auf die Production und den Absatz der lokalen Gewerbe günstig einwirken. So nur ist ein neuer Aufschwung unserer absterbenden zünftigen Gewerbe möglich.

Freilich wird die ungleiche Vertheilung des Gewinnes dadurch befördert, daß die Gewerbefreiheit demjenigen, welcher viele Thätigkeit, viele Kenntnisse, viele Kapitale hat, große Vortheile sichert, indessen kommen diese Vortheile auch indirect dem Ganzen dadurch zu Gute, daß, wenn sich sein Geschäft erweitert, auch mehr Arbeit gesucht und bezahlt wird, ohne daß es geradezu nöthig ist, daß ein Anderer das verliere, was er gewinnt. Er hält vielleicht und vermöglichet eine Concurrenz mit den Fabriken des Auslandes an einem dritten Orte, wohin zur Zeit noch gar keine inländischen Producte gingen, oder in dem Lande selbst, wo sich die zeither am weitesten vorgeschrittenen Fabriken befin-

den, wie dies z. B. mit der in Chemnitz bestehenden Strumpfwirkereien der Fall ist u. s. w. Offenbar ist dies dann nicht nur für ihn, sondern auch für das Ganze Gewinn. Wird aber auch im Ganzen die Vertheilung des Gewinnes eben so ungleich, vielleicht noch ungleicher sein, als dies der Fall ist, so lange das Zunftwesen besteht, wird aber auch, wer am meisten leistet, am besten fortkommen, so liegt doch hierin weder eine Ungerechtigkeit, noch ein Nachtheil; es ist solches ganz in der Ordnung und ein Staat dessen Wahlspruch ist, Jedem nach seiner Fähigkeit gewähren zu lassen, in dem wird auch jede Fähigkeit nach ihrem Wirken belohnt werden, der wird sich besser befinden, als ein anderer, welcher recht geflieẞentlich blos die Mittelmäßigkeit begünstiget, indem er dem Talente Fesseln anlegt. Unmöglich kann daher die ungleiche Vertheilung des Gewinns einen Grund gegen die Gewerbefreiheit abgeben, und eben so wenig kann sie an sich zur Verarmung führen. Sie gewährt der Geschicklichkeit, dem Talente und den Kapitalen freien Spielraum und erweckt einen Wetteifer, der unmöglich üble Folgen haben kann, weil der Wetteifer die Kraft weckt und, wo die Kraft geweckt wird, Verarmung nicht die Folge sein kann.

Auch sind die Klagen der Vertheidiger des Zunftwesens in dieser Hinsicht nur ganz allgemein und durch Beispiele nicht unterstützt. Nur eine scheinbar sehr gewichtige Ausnahme davon macht, die, dem ersten Anscheine nach, sorgfältig begründete und darum nur um so mehr zu beachtende Anklage der Gewerbefreiheit, welche der Magistrat zu Berlin erhoben hat, in einer von ihm veröffentlichten Schrift unter dem Titel:

> Statistische Uebersicht von der gestiegenen Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Berlin in den Jahren 1815 bis 1828 und den Kommunal-Einnahmen und Ausgaben derselben in den Jahren 1805 bis 1828.

Nach der darin gegebenen Darstellung, welche auf amtlichen Erörterungen beruhet, betrug im Jahre 1815 die Zahl der in Berlin wohnenden Familien 40271, wovon 2122 wegen Dürftigkeit keine Kommunal-Abgaben entrichteten; im Jahre 1828 war die Zahl der ersteren auf 49935, die der letzteren auf

8556 gestiegen, und nach einer neueren Nachricht *) betrug im Jahre 1833 die Zahl der ersteren 50245, die der letzteren 10103.

Die Armenverpflegung hatte im Jahre 1815 nur einen Zuschuß von 13500 Thlr. zu den vorhandenen Fonds im Jahre 1828 jedoch einen dergleichen von 95000 Thlr. aus den Kommuneinnahmen gefordert.

Der Magistrat findet die Ursachen dieses Uebelstandes

1.) in der Leichtigkeit, sich in Berlin häuslich niederzulassen, wohin besonders die vorgeschriebene, unentgeltliche Bürgerrechtsertheilung an Militairs, welche die Kriege von 1813 bis 1815 mitgemacht haben, gerechnet wird.
2.) in der unbeschränkten Gewerbefreiheit, vermöge deren auch viele der Gewerbe nicht Kundige dennoch, um nur selbstständig zu werden, Gewerbe betreiben und sonach den Erwerbsgewinn mindern, und
3.) in dem Zudrange zu jeder großen Stadt überhaupt und besonders zu der Hauptstadt, in der Absicht sein Glück zu machen und sich da niederzulassen, wenn auch die nöthigen Mittel fehlen.

Wie viel oder wie wenig auf Rechnung der einen oder der anderen dieser Ursachen komme, ist nicht geschieden. Indessen ist wohl so viel gewiß, daß der Zustand einer Residenzstadt gerade am allerwenigsten geeignet ist, um aus demselben allgemeine auf das ganze Land und seine Gewerbsverhältnisse passende Folgerungen zu ziehen. So gar übel kann jedoch die Lage der Gewerbetreibenden in Berlin nicht sein, denn von den 7067 Privathäusern Berlins besaßen sie, nach derselben Darstellung, 4653. Auch stellt sich ihr Verhältniß in Bezug auf die Steuerbefreiung günstig. Nach einer genauen Darstellung der Verhältnisse *) gab es in Berlin 50245 Familien. Von diesen waren 38595 Familien zu Entrichtung von Kommunalsteuern verpflichtet, 10103 derselben jedoch, wegen Unvermögens, davon befreiet, so daß im

*) Janke (Kgl. Pr. Reg. = Rath), Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preuß. Städteordnung. Potsdam 1833. 1s Heft. S. 22.

*) Janke, a. a. O.

Ganzen etwas mehr als der 4ten Familie, oder von 19 Familien 5 eine solche Befreiung zu Theil ward. Unter jenen 38595 Familien befanden sich 28202 Familien von Gewerbtreibenden, von denen jedoch nur 4286 eine Befreiung von Kommunalsteuern genossen, so daß sich hier das Verhältniß ungefähr wie 3 zu 20 stellt. Hiezu kommt aber noch ein Umstand. In der erwähnten Darstellung des Magistrats zu Berlin selbst ist gesagt: daß die Quartiere in Berlin sehr hoch gestiegen wären, weshalb Gewerbsleuten, welche zu dem Betriebe ihrer Gewerbe, worauf doch die Existenz der Familie beruhe, einen größeren Raum brauchten und dafür oft hohe Miethe zahlen müßten, ihre Steuern von Obrigkeitswegen erlassen würden, wenn sie, ohne sich zu sehr zu beschränken, die Steuer nicht aufbringen können. Indessen befreiet sie dies nicht von allen Steuern und versetzt sie noch weniger unter die Zahl der Unterstützung bedürftigen Armen; denn wer noch ein Logis für 50 bis 100 Thlr. jährlich halten kann, wie dies nach dem Berichte der Gewerbsbetrieb oft erfordert, der ist in keinem Falle so weit, daß er der directen Unterstützung als Armer bedarf. Auch wird in dem Berichte vorzugsweise auf die seit 1815 eingetretene große Zunahme in der Klasse der Tagelöhner hingedeutet, welche sich zwar nähren, so lange sie gesund sind, aber beim ersten Unfalle der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Daraus wird klar, daß die Lage der Gewerbetreibenden in Berlin verhältnißmäßig immer noch die ungleich bessere ist*) und die große Zunahme der Verarmung in Berlin weit zum geringsten Theile auf ihre Rechnung und somit auf Rechnung der Gewerbefreiheit gesetzt werden kann, sondern daß dabei ganz andere Ursachen im Spiele sein müssen. Hierunter rechnet Janke besonders das höchst mangelhafte Armengesetz. Jedem, der sie bedarf, ohne Rücksicht auf

*) Eben so wenig mag man auf das überhaupt oberflächliche Memoire sur la necessité du retablissemens des maîtrises et corporations, comme moyens d'encourager l'industrie et le commerce à Paris 1815, Werth legen. Es schildert blos den in Paris allerdings mehr als irgendwo herrschenden Schwindelgeist, den auch die übrigens dort unmögliche Wiederherstellung der Zünfte nicht bannen würde.

seine moralische Würdigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob er seine Armuth selbst verschuldete, oder nicht, wird gleichmäßige Unterstützung aus den Kommunkassen zugesagt, und man muß ihm in der That, insbesondere nach den langjährigen und großen Erfahrungen, welche das Armenwesen in England an die Hand gegeben hat *), völlig Recht geben. Diese Gewißheit der Unterstützung macht völlig saumselig und die Art, wie sie gereicht wird, ist nicht geeignet, vortheilhaft auf die Gesinnungen einzuwirken. Ist nun vollends eine für den Müssiggang so lockende Armenpflege blos lokal, so veranlaßt sie einen nicht immer ganz zu beseitigenden Zudrang zu solchen Orten. So wohlthätig auch die Absicht ist, welche ihr zum Grunde liegt, so geschehen nur zu häufig Fehlgriffe in der Wahl der Mittel, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß sich trotz aller Armenanstalten, die Zahl der Armen und der Bedarf der Armenkassen täglich mehrt. Es darf dies aber nicht als eine außerordentliche Erscheinung betrachtet werden, sondern sie liegt ganz in der Natur der Dinge. So paradox es auch klingen mag, so wahr ist es doch:

> die Armenversorgungs-Anstalten, wie sie gewöhnlich sind, schaffen Arme **); anstatt das Uebel zu mindern, vermehren sie es, und vermehren es in um so größeren und schnelleren Maaße, je reichlicher sie dotirt werden und je schneller die Zulagen steigen.

Außerdem darf man in Berlin einen zweiten, offen zu Tage liegenden Grund des Wachsthums der Armuth in der ganz

---

*) Eine genügende Erklärung dieser Erscheinung gibt Malthus, Essay on the Principle of Population Bk. III. Chap. V. Th. 2. S. 63 u. 117 der 6ten Ausgabe, so wie auch Lord Althorps Rede und Antrag auf Modification der Armengesetze in der diesjährigen Parlements-Sitzung.

**) Wohlthätigkeitsanstalten werden überall mehr oder weniger gemisbraucht, ja sie rufen nicht selten die Handlungen und Verhältnisse hervor, denen sie abhelfen sollen. So berichtet Say, daß in Frankreich in einer ziemlich bedeutenden Stadt ein Findelhaus errichtet wurde, um im Falle, daß Kinder ausgesetzt würden, sie aufzunehmen. Nie zuvor war ein solcher Fall vorgekommen. Kaum aber war die Anstalt errichtet, als die Fälle so häufig vorkamen, daß man sich genöthigt sah, es aufzuheben. Von dieser Zeit an kam keine Aussetzung wieder vor.

unverhältnißmäßigen Vermehrung der Kommunalausgaben nicht verkennen. Die Darstellung des Magistrats belehrt uns, daß diese seit 1805, wo sie nur 164,400 Thlr. betrugen bis 1828 682,460 Thlr., also gegenwärtig jährlich um 518,200 Thlr. gestiegen sind. So viel ist wohl klar, daß wenn alljährlich eine halbe Million Thaler mehr als sonst, oder der mehr als vierfache Betrag des früheren Bedarfs aufgebracht werden soll, wenn also alljährlich eine solche Summe der Production entzogen wird, dies nicht anders als sehr nachtheilig auf den Gewerbsbetrieb wirken muß; besonders auch um deshalb, weil außerdem auch der Staat seine Steuern verlangt. Kommt zu diesem nun noch eine bedeutende Besteuerung durch die Kommun, welche, weil ihr blos die zum Kommunalverbande gehörigen Personen und Besitzthümer erliegen, nach ganz andern Grundsätzen und Verhältnissen regulirt werden muß, so ist eine Collision beider Besteuerungsprincipe fast unvermeidlich, und es kann nicht fehlen, daß das durch beide Besteuerungen betroffene Vermögen der Einzelnen nicht häufig zu stark in Anspruch genommen und auf diese Art in seiner Substanz angegriffen werde.

Daß dem besonders in Berlin so sei, geht aus der in jener Darstellung offen ausgesprochenen Erklärung:

> daß wegen der großen Leistungen bei neugebauten Häusern überhaupt ein Reinertrag nicht zu erlangen sei, ja der Besitzer in seinem eigenen Hause nicht einmal mehr frei wohne,

so wie aus dem Umstande, daß 1829 nicht weniger als 167 Häuser, also je das 42ste Haus unter gerichtlicher Verwaltung standen *) wohl unbezweifelt hervor. Denn, wo kein Reinertrag mehr vorhanden ist, da verzehren die Abgaben nach und nach das Kapital, wie die oben bemerkten Thatsachen beweisen, daß sie es angegriffen haben.

Das gleiche Verhältniß drückt auch die Gewerbe, weil sie in gleicher Maaße belastet sind; auch ihr Kapital wird angegriffen; es drückt endlich auf alle der dadurch vertheuerte Lebensunterhalt, sofern zu Aufbringung der Kommunalbedürfnisse ein

---

*) Jancke, a. a. O. S. 24.

Zuschlag, im Betrage von 50% zu der Schlacht- und Mahlsteuer erhoben wird.

Alle diese Ursachen zusammen können kaum eine andere Wirkung, als allmählige Verarmung hervorbringen, je mehr diese zunimmt, desto schneller muß sie zunehmen, weil die Zahl derer, welche die Abgaben geben, sich immer mehr vermindert, je mehr einzelne Verarmungsfälle vorkommen. Darum ruhen die Lasten dann doppelt auf jenen und auch sie kommen in ihren Vermögensverhältnissen immer mehr zurück.

Den deutlichsten Beweis aber von dem genauen Zusammenhange der örtlichen Abgaben mit der Verarmung liefert das Verhältniß der Zunahme der ersteren mit der Zahl derer, die sie nicht mehr geben können; die Kommunalabgaben haben sich um etwas mehr als um das vierfache, die Familien, die sie nicht mehr zu tragen vermögen, um etwas weniger als um das fünffache vermehrt.

Sehr ungewiß bleibt demnach, ob in Berlin die Gewerbefreiheit überhaupt etwas, und wie viel oder wenig sie zu der in Berlin eingerissenen Verarmung beigetragen habe. Daß aber, abgesehen von besonderen gegen das allgemeine nicht in Betracht zu ziehenden Verhältnissen einer einzelnen Stadt, die Gewerbefreiheit nicht nothwendig zur Verarmung führe, lehrt Frankreichs Beispiel, in welchem sich, nach Leuchs *), gegenwärtig 1,000,000 reiche, 4,000,000 wohlhabende und 800,000 arme Familien befinden, während es vor der Revolution nur 400,000 reiche, 800,000 wohlhabende und 4,000,000 arme Familien gab.

§. 41.

Wie die Zünfte weiter zu Erlangung, Verbreitung und Unterhaltung der Gewerbskenntnisse dienen sollen, so soll im Gegentheile die Gewerbefreiheit nachtheilig darauf einwirken, und zwar soll dies um deswillen der Fall sein, weil der geschickteste Arbeiter keinen Tag sicher sei, daß ihm nicht ein anderer, auch noch so ungeschickter, wenn er nur reich ist, die Früchte seines Fleißes entziehe, indem er geschickte Arbeiter annehme, so wie

*) Leuchs, über Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 145.

weil es an einer richtigen Vorbildung fehle, da jeder aus dem Stande des Lehrlings gleich selbstständig als Meister werde auftreten können.

Beide Gründe sind einander entgegengesetzt, und zwar so geradehin, daß einer den andern ausschließt; denn wenn die Gewerbefreiheit die Bildung tüchtiger Arbeiter unmöglich macht, so kann auch der ungeschickte keine geschickten Arbeiter finden, um den Geschickteren auszustechen und zu unterdrücken; findet er aber deren, so muß deren Bildung auch bei der Gewerbefreiheit möglich sein, und sind ihrer überhaupt vorhanden, so werden sie wahrscheinlich selbstständig auftreten, ohne sich von andern miethen zu lassen, wenn sie nicht auf diese Weise mehr und sicherer zu gewinnen glauben.

Daß aber die Bildung geschickter Arbeiter nicht an die Zunftverfassung gebunden ist, dafür spricht Alles. Zu allen Zeiten und in allen Fächern gab es und giebt es noch geschickte Leute, welche den Zunftverhältnissen nicht angehören, und es giebt deren genug auch in solchen Ländern, wo es keine Zünfte giebt. *) Wir haben jedoch die Beispiele ungleich näher. Die Leinen- und Baumwollenweberei wird überall, auch in Sachsen, unzünftig betrieben. Die zünftigen Leinweber haben ihre bestimmten

*) Personne ne pretendra sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maîtrises; à coup sur un particulier, qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne a savoir qu'ils sont habiles et les juge par leur reputation et leurs ouvrages. Aucun genre d'industrie n'a retrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies, au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été crée ou importé un grand nombre. Dies sind die Worte eines erfahrnen Kenners, Chaptal, de l'industrie française II. 322. und jeder, der in Frankreich bekannt ist, muß sie als eben so viele Wahrheiten unterschreiben. Immer und überall ist das Publikum der beste Richter; wer die beste Waare hat, bei dem wird es kaufen. Mit Recht sagt daher Dupin (Discours sur l'avenir de la classe ouvrière), daß das frühere Corporationswesen das Aufkommen des armen aber talentvollen Arbeiters gar sehr erschwert habe, und daß erst die Aufhebung desselben ihnen eine bessere Existenz möglich gemacht habe.

Lehr- und Wanderjahre, ihr Lossprechen und Meisterstück. Die unzünftigen Weber wissen von allen diesen Dingen nichts, und dennoch erhalten und mehren sich ihre Kenntnisse fort und fort. Tausende von fleißigen Familien auf dem Lande ernähren sich damit und liefern Producte, die zum Theil in alle Weltgegenden verschickt werden, während die zünftigen Leinweber in den Städten nur noch kümmerlich ihr Dasein fristen, in ganz kurzer Zeit an vielen Orten eingehen werden, wo sie nicht schon eingegangen sind, und an Kunstfertigkeit die Weber auf dem Lande nicht erreichen. Wohl werden die letzteren Pfuscher genannt, aber die Welt kehrt sich nicht an solche Armseligkeiten, sie kauft, wo Tüchtigkeit und Wohlfeilheit vereint sind. Wäre der Zunftzwang nicht gelöset worden, so würden alle die Tausende von Weberfamilien auf dem Lande eines Erwerbsmittels entbehren, ohne daß die städtischen Weber dabei viel gewinnen würden; denn da das Gewerbe in andern Staaten ebenfalls unzünftig betrieben wird, und die Zünfte wegen der angemessenen Vertheuerung ihrer Waaren mit den unzünftigen Webern nicht gleiche Preise halten können, so würde sich der ganze Erwerbszweig in die benachbarten Länder gezogen haben. Aehnliches ist für die Zukunft auch bei andern Gewerben zu besorgen, falls nicht eine ähnliche Fürsorge angewendet wird.

§. 42.

Endlich soll die Gewerbefreiheit schädlich auf die moralische Bildung des Volks wirken und den Gemeinsinn unterdrücken, indem sie Neid, Mistrauen, Leichtsinn, Mangel an Eifer und stillem Fleiße, ja überhaupt alle Leidenschaften hervorrufen, ihnen freien Spielraum gewähren, das allgemeine Gedeihen wahrer Bürgerehre unmöglich machen und den höheren Sinn für wahre Menschenwürde und wahre Freiheit ganz ersticken soll; sie soll, nach einem Aufsatze im Reichsanzeiger, sogar die Quelle der Revolutionen sein. Wahrlich ein so gehässiges wie abschreckendes Bild, dem jedoch glücklicher Weise die Wahrheit in so hohem Grade fehlt, daß es schwer begreiflich ist, wie Jemand im Ernste solche Behauptungen aufstellen kann. Zuerst fragt man wohl mit Rechte, ob denn nun das Zunftwesen alle diesen Nachtheilen entgegenstehende Vortheile ausschließlich

gewähre, und es kann die Antwort auf diese Frage im Allgemeinen nur eine verneinende sein, weil dann alle Moralität und Bürgerehre mit dem Zunftwesen stände oder fiele; eine Behauptung, welche zu unterschreiben sich wohl Niemand leicht beikommen lassen wird, schon um deshalb nicht, weil er, sofern er nicht selbst Zunftgenosse wäre, sein eigenes Verdammungsurtheil damit unterzeichnen würde. Nein, nicht blos innerhalb des Zunftwesens ist Moralität und Bürgerrecht eingepfercht, beide sind auch außerhalb desselben zu finden, und werden durch eine zeitgemäße Gemeindeverfassung, wie sie jetzt in vielen Staaten zu finden ist, ungleich besser und kräftiger gefördert, als dies früher durch die Zünfte geschehen konnte. Weit öfter war es der Stolz der Zunftgenossen auf seine politische Bedeutung, oder die Geringschätzung aller nicht zünftigen Gewerbetreibenden, als wahre Bürgerehre, welche hervorleuchtete; ein Absonderungsgeist vielmehr, als ein Gemeingeist, wurde genährt und gepflegt und jener Vorwurf des Reichsanzeigers bedarf bei unbefangenen Personen keiner Widerlegung. Will man den Lyoner Aufruhr, weil Seidenweber daran Theil genommen haben, auf Rechnung der Gewerbefreiheit setzen, so muß man die französische Revolution von 6789 eben so gut auf Rechnung des Zunftwesens setzen, weil bei allen Auftritten derselben die zünftigen Arbeiter der Vorstädte St. Marcell und St. Antoin den hauptsächlichsten Antheil hatten.

Alle diese der Gewerbefreiheit beigemessenen Nachtheile sind daher nur erträumt. Allerdings aber hat sie einen Nachtheil, welcher jedoch von den Vertheidigern des Zunftwesens nicht klar genug herausgehoben worden ist; es ist dies der, daß an die Stelle der vielen selbstständigen Meister eine ungleich geringere Anzahl Fabrikherren und eine ungleich größere Anzahl von den letzteren abhängiger Arbeiter treten. Indessen scheint es, daß, wie die Zeiten jetzt stehen, man nur die Wahl zwischen einem kleineren und einem größeren Uebel habe. Die Zünfte können nun einmal mit den Fabriken keine Concurrenz halten; wollte man fest bei dem Zunftwesen beharren, so würden zuletzt die zünftigen Gewerbe erdrückt werden und es würde die Selbstständigkeit der Meister von keinem Gewichte mehr sein. Man hat nur die Wahl, die Zünfte oder die Gewerbe zu verlieren; es gilt, ent

weder Hammer oder Ambos zu sein, darum kann die Wahl nicht zweifelhaft bleiben.

Uebrigens darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß bei dem größesten Theile der lokalen Gewerbe ein eigentlich fabrikmäßiger Betrieb nicht wohl eintreten kann, und daher deren einzelne kleine Unternehmer nach wie vor fortbestehen werden, wenn auch, um der Vertheuerung, die immer nachtheilig auf die größeren Gewerbe wirken würde, Einhalt zu thun, der dabei herrschende Zunftzwang wegfallen muß und sich daher die Zahl der einzelnen Unternehmer mehren wird. *)

§. 44.

Wohl werden allerhand Auswege vorgeschlagen, allerhand Mittel zur Sprache gebracht, um das Zunftwesen zu reguliren und die etwaigen Misbräuche zu beseitigen, **) indessen wird kaum etwas damit gewonnen sein, sobald das Hauptmerkmal desselben das Zwangs- und Bannrecht beibehalten, oder auch nur die freie Ausübung überall an gewisse Förmlichkeiten geknüpft und der Uebergang von einem Gewerbe zum andern auch da, wo es gleichgültig ist, erschwert wird. Vielmehr rathen überwiegende, aus der politischen Oekonomie hergenommene, Gründe zu Einführung der Gewerbefreiheit.

§. 45.

Diese Gründe aber verdienen in den Staaten des deutschen Zollverbandes, wo das Innungswesen noch bestehet, um so größere Beachtung, als für sie, eben in diesem Zollverbande, ganz spezielle Gründe liegen, welche die Aufhebung des Zunftwesens nothwendig machen, wenn nicht für die Staaten, in denen es noch herrscht, sehr nachtheilige Folgen eintreten sollen.

*) Daß aber diese Vermehrung nicht so stark ist, wie man sie darstellt, scheint durch das Beispiel von Breslau erwiesen zu seyn. Dort betrug im Jahre 1812 die Anzahl derer, welche selbstständig Handwerke betrieben, 3814. Im Jahre 1822 war sie allerdings auf 4757, also um 943 gestiegen; indessen hatte sich auch seit 1812 die Bevölkerung von 62,789 auf 78,865, also in gleichem Verhältnisse, gehoben.

**) Der badische Minister Winter hat dergleichen übrigens sehr gute in der dortigen Kammer entwickelt. Morstadt, Nation.-Oek. 1834. 5tes Heft, S. 1 u. f.

8 *

Der Staat des Zollverbandes, welcher die größeste Ausdehnung, Macht und Bevölkerung besitzt — Preußen — hat die Gewerbefreiheit bei sich eingeführt. Die Zollschranken zwischen ihm und den übrigen Vereinsstaaten sind gefallen und die in dem ersteren fabricirten Waaren gehen ohne Abgabe in die übrigen Vereinsstaaten ein. Seine Bevölkerung ist zwar unter den Vereinsstaaten an sich die zahlreichste, aber sie ist, mit dem Flächenraume der mehresten verglichen, relativ schwächer. Denn in Sachsen leben z. B. durchschnittlich über 4000 Menschen, in den Fabrikbezirken aber wohl 8—10000 Menschen auf der Quadratmeile, in Preußen aber durchschnittlich nur etwa 2500, in den Fabrikgegenden Schlesiens 4450 und in denen des Rheins 6670 Menschen. Das Land ist weit zum größesten Theile eben und es wird Getraide und Holz im Ueberflusse erzeugt und ausgeführt.

Daraus folgt:

daß der preußische Gewerbsmann wohlfeiler arbeiten kann, als der in den mehrsten andern Staaten, namentlich als der sächsische, weil er

1.) wegen der Gewerbefreiheit eine Menge von Ausgaben weniger hat, als der Zunftgenosse, und
2.) bedeutend wohlfeiler lebt, als der Gewerbsmann in den stärker bevölkerten Vereinsstaaten, wo, wie z. B. in Sachsen, noch Korn und in manche Fabrikgegenden auch Holz eingeführt werden muß und der Lebensunterhalt ungleich theurer ist.

In der Länge der Zeit müssen daher die preußischen freien Gewerbsleute das Uebergewicht über die Zunftgenossen der Vereinsstaaten erhalten, da es kein Mittel gibt, diesen Unterschied anders auszugleichen, als wenn das gleiche System befolgt wird.

Bestünde der Zollverband nicht, so würde es nicht nur möglich, sondern auch zu rechtfertigen sein, diesen Unterschied durch einen mäßigen Zoll auszugleichen, denn wie sehr auch gegen alle Zölle declamirt wird, wie nachtheilig auch hohe Zölle sein mögen, ein Zoll, der einen solchen durch natürliche Verhältnisse bedingten Unterschied ausgleicht, ist stets nicht nur gerechtfertiget, sondern sogar nothwendig, weil die Gewerbetreibenden zwar niemals

direct ihren Unterhalt vom Staate selbst verlangen können, wohl aber die Möglichkeit sich denselben zu erwerben, als ein Recht fordern dürfen, und ihnen diese Möglichkeit entzogen wird, wenn Waaren aus der Fremde eingehen, mit denen sie, wegen des obwaltenden Unterschiedes der natürlichen Verhältnisse, keine Concurrenz halten können.

In Folge des Zollverbandes ist aber die Möglichkeit, einen solchen Zoll auf die in Preußen verfertigten Waaren zu legen und auf diese Weise den natürlichen Unterschied der Verhältnisse auszugleichen, weggefallen. Daher muß wenigstens der künstliche Unterschied ausgeglichen und das gleiche Gewerbssystem, welches in Preußen befolgt wird, angenommen, und der Unterschied, so weit es geht, ausgeglichen werden, wenn der bevorstehende Nachtheil nicht eintreten soll.

§. 46.

Ein zweiter dringender Grund zu Abschaffung des Innungswesens tritt in allen den Staaten ein, in welchen eine zahlreiche Bevölkerung lebt. Diese will Arbeit haben, weil nur die Arbeit es ist, welche jedem die zum Erwerbe seiner Bedürfnisse nothwendigen Aequivalente verschaffen kann. Die Arbeit muß demnach vermehrt, der Zutritt zu derselben erleichtert werden. Bleibt das reiche Feld der Gewerbe eine zum Besten Weniger umfriedete Trift, so können zwar im besten Falle — der dennoch nach den übrigen Umständen und der Erfahrung zu Folge nicht einmal immer eintritt — diese Wenigen sich leidlich nähren, aber desto höher muß nach und nach die Noth der ausgeschlossenen Mehrzahl steigen, welche zuletzt den etwaigen Wohlstand jener mit aufzehrt.

Wie nun auf der einen Seite eine zahlreiche Bevölkerung, wo sie sich einmal findet, eine gegebene Thatsache ist, die berücksichtiget werden muß, wenn nicht noch größere Verarmung entstehen soll, so beweiset das Beispiel Sachsens, daß die Zunftverhältnisse auf die Vermehrung der Bevölkerung keinen Einfluß haben, am allerwenigsten aber, wie ihre Vertheidiger behaupten, einen Schutz gegen die Uebervölkerung gewähren, so wie, daß die Bevölkerung in Staaten mit Gewerbefreiheit weder höher, noch schneller steigt.

§. 47.

Ein weiterer dringender Grund der Lösung der Fesseln des Zunftzwanges liegt in den so sehr veränderten Institutionen, deren sich alle Staaten des Zollverbandes mehr oder weniger zu erfreuen haben. Ueberall sind Leibeigenschaft, Hörigkeit und Erbunterthänigkeit aufgehoben, die Frohnen und Zehnten werden auf vermittelnde Weise beseitiget, der Ackerbau wird aller Fesseln entlediget, zweckmäßige Gemeindeordnungen treten ein, Vorrechte und Befreiungen werden, nach den verschiedenen Verhältnissen, theils ohne, theils gegen Entschädigung aufgegeben. In eine solche Kette kann der Zunftzwang nicht mehr passen, der die Mehrzahl zum Besten Weniger zwingt, auf die volle und unbeschränkte Ausbildung ihrer Kräfte, auf die volle Ausübung ihrer erworbenen Fähigkeiten zu verzichten.

Wie man auch über die Zollsätze denken mag, immer ist der Zollverband eine in mehrfacher Hinsicht höchst wichtige Erscheinung. In Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand ist er es vorzüglich darum, daß Regierungen, die sich früher abschließen zu müssen glaubten, auf das Prohibitivsystem — wozu im weiteren Sinne auch die hohen Zölle und die damit verbundenen, den Handel mit dem Auslande hemmenden, strengen Regiemaaßregeln gehören — verzichtet und indirect, wenn auch zur Zeit nur auf den Grundsatz der Reciprozität, die Freiheit des Handels und des Verkehrs, als die zweckgemäßeste Maaßregel zu Vermehrung des Nationalwohlstandes anerkannt haben. Wird aber dieser Grundsatz stillschweigend von allen Vereinsstaaten anerkannt, so muß er auch, wenn er überall gute Früchte tragen soll, auf die Gewerbe jedes einzelnen Staates selbst in Anwendung gebracht werden, so müssen alle innern Hemmnisse um so gewisser fallen, als, nach den gegebenen Verhältnissen, die Staaten eine Entschädigung für den durch die strengen Regiemaaßregeln fast ganz verloren gegangenen Zwischenhandel bedürfen, und durch Verminderung desselben Kapitale disponibel werden, welche Arbeit suchen und, wenn sie durch den Zunftzwang gehindert, im Inlande keine finden können, ausländische Arbeit bezahlen werden.

Nur der Staat wird bei diesem Systeme am besten bestehen, der wie bei dem innern Handel, so auch bei dem Gewerbe

die offenen Eingänge seiner Städte und Dörfer die Inschrift setzen läßt:

Hier finden Kunstfleiß, Geschicklichkeit und Redlichkeit freien und ungehinderten Zutritt.

§. 48.

Die Losung im Allgemeinen kann daher wohl nur Freiheit der Gewerbe sein. Doch scheint es nicht, daß diese ohne Nachtheil so weit gehen könne, daß nun jeder ohne Unterschied, jedes ihm beliebige Gewerbe betreiben könne. Eine solche Freiheit würde zu weit führen. Denn so gewiß auch das „Laissez faire“ beim Gewerbsbetriebe selbst immer noch die beste Regel ist, so wenig vereinbaret sich eine zu weite Ausdehnung desselben mit den übrigen Pflichten des Staates. So gewiß er daher im Allgemeinen dabei einzuschreiten berechtiget ist, so gewiß ist er in gewissen Beziehungen sogar dazu verpflichtet. Nur darauf kommt Alles an, eine feste Gränzlinie zu ziehen, wo die Berechtigung zu dem wirklichen Einschreiten anhebt und wie weit dasselbe gehen darf, weil die Erfahrung lehret, daß in der Praxis ein solches Einschreiten viel öfter, als nöthig ist, vorkommt, und viel weiter, als gut ist, getrieben wird.

§. 49.

Der Staat hat seinen Bewohnern Sicherheit der Person und des Eigenthums zu gewähren und dabei zugleich die Sorge für die möglichste Beförderung ihres geistigen und materiellen Wohls übernommen; den Inbegriff der Maaßrechnungen, welche die Erreichung des ersten Zweckes erfordert, kann man die Erhaltungspolitik nennen, während was sich auf die Sorge für den zweiten bezieht, zur Beförderungspolitik gehört. Nach diesen verschiedenen Zwecken ist auch der Punkt verschieden zu bestimmen, von wo das Einschreitungsrecht des Staates beginnt, und die Gränzlinie zu ziehen, bis wie weit es ohne Nachtheil gehen kann. Da er nichts anderes als ein Mittel zum Zwecke, also ein Hilfsinstitut ist, welches dem Menschen die Erreichung seiner Bestimmung erleichtern soll; so ist die erste Regel die, daß er der Natur der Sache nach überall nur da zuvorkommend, vermittelnd, schützend und herstellend einschreite, wo die Kräfte oder die In-

telligenz der Einzelnen nicht ausreichen, oder wo ihnen aus besonderen Ursachen z. B., weil die verletzten Interessen leicht leidenschaftliche Ansichten und Handlungen erzeugen, die Selbsthilfe nicht überlassen werden kann. Sodann müssen die Fälle bestimmt werden, in denen die Staatsbürger ein vollkommenes Recht haben, das Einschreiten des Staates zu verlangen, und in denen es ihnen an diesem Rechte fehlt; es muß endlich ausgemittelt werden, wenn der Staat selbstständig und ohne eine Aufforderung dazu zu erwarten einschreiten muß, und wenn er sich erst nach erhaltener Aufforderung dazu damit befassen, jedoch nach einer solchen sein Einschreiten auch nicht verweigern darf. Bei diesem Einschreiten ist seine Wirksamkeit eine doppelte, eine allgemeine und eine besondere, je nachdem er allgemeine zu Erreichung der vorliegenden Zwecke dienliche Maaßregeln trifft, z. B. Gesetze gibt, gemeinnützige Anstalten begründet u. s. w., oder in einzelnen Fällen einschreitet.

Das Einschreiten des Staates im allgemeinen umfaßt

a) alle die Maaßregeln, welche im allgemeinen zu Aufrechthaltung der Rechtssicherheit Aller dienen, wie Gesetzgebung, die nöthigen Anstalten sie zu vollziehen, die Anstalten im allgemeinen, welche zu Sicherung der Personen und des Eigenthums erforderlich sind, als: Gensdarmerie u. dgl. und überhaupt alle prävenirende Maaßregeln, welche sich darauf beziehen.

b) Alle die Maaßregeln, welche er ergreift, um gemeinschädliche Richtungen, welche sich bei dem Gewerbsbetriebe zeigen könnten, zu verhindern, sei es, daß sie erst noch zu befürchten, oder schon eingetreten sind.

c) Alle die Maaßregeln, welche er ergreift, um den guten Fortgang der Gewerbe überhaupt zu befördern.

Alle zu a und b gehörigen Maaßregeln gehören der Erhaltungspolitik an. Der Staat ist verpflichtet hierin alles, was in seinen Kräften stehet, zu thun und seine Bürger sind berechtiget, dies von ihm zu fordern. Die Maaßregeln unter c sind unter das Gebiet der Beförderungspolitik zu bringen. alle Fesseln löset, und statt der Pforten und Schlagbäume an

Es ist räthlich, es ist gut, daß der Staat sie treffe, aber es liegt keine vollkommene Verbindlichkeit vor, denn der Staat ist nicht verpflichtet, Jemanden glücklich zu machen. So wenig er ein Klagerecht auf Beförderung des Wohlstandes gegen einen Dritten anerkennt, so wenig ist er selbst dazu verpflichtet. *)

In einzelnen Fällen hat der Staat theils unaufgefordert, theils aber erst nach vorgängiger Aufforderung einzuschreiten, je nachdem es sich von verbrecherischer Störung des Rechtsgebietes der Einzelnen handelt, oder Rechtsverletzungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten in Frage kommen, je nachdem mit den Privatrechten eines Einzelnen das öffentliche Recht Aller zugleich mit verletzt wird oder nicht. Im ersten Falle muß der Staat, sobald dergleichen etwas zu seiner Kenntniß kommt, aus eigner Bewegung einschreiten, im zweiten hat er die Aufforderung dazu zu erwarten, darf aber dann seine Hilfe nicht versagen. Zu einer weiteren Ausdehnung ist weder ein Recht, sie zu fordern, von Seiten der Staatsglieder, noch eine Pflicht, sie zu gewähren, von Seiten des Staats vorhanden.

Die Regeln über das Einschreiten des Staats lassen sich demnach so zusammenfassen:

Sobald die Rede von Aufrechthaltung der Rechtssicherheit Aller oder Einzelner ist, welche auf verbrecherische Weise mit Absicht oder durch Fahrlässigkeit bedroht oder verletzt ist, sobald aus dem Betriebe gewisser Gewerbe überhaupt Ge-

*) Besonders wichtig ist dieser Unterschied in Bezug auf den Staatsaufwand. In der Praxis gilt als allgemein anerkannte Regel, daß der Staat in ganz umgekehrten Verhältnissen zu dem Privatmanne stehe, und nicht fragen dürfe, wie viel habe ich, sondern wie viel brauche ich, gleichsam als ob das Staatsvermögen nicht so gut sich erschöpfen müsse durch unmäßigen Aufwand, wie das des Privatmanns. Nur der Unterschied ist zwischen dem Staate und dem Privatmanne, wenn beide ohne Maas und Ziel wirthschaften: der Privatmann verarmt, der Staat — zerfällt. Darum ist wohl zu unterscheiden zwischen Ausgaben zur Erhaltung des Staats und zwischen denen zur Beförderung des Wohlstandes. Die ersteren muß der Staat wie der Privatmann machen, die andern sollten sich beide nur dann erlauben, wenn es ihr Vermögenszustand ohne Nachtheil gestattet.

fahren für Leben und Gesundheit Anderer hervorgehen, oder sobald einzelne Gewerbsanstalten oder Gewerbe eine offenbar gemeinschädliche Richtung nehmen, wie z. B. in England durch übermäßige Anstrengung und Grausamkeiten gegen die Kinder u. s. w., so ist der Staat verpflichtet, sein fortwährendes Augenmerk darauf zu richten, prävenirend und hindernd einzuschreiten, und selbstständig, ohne eine Aufforderung zu erwarten, alle dazu erforderlichen Maaßregeln zu treffen. — Bloße Vermögensbeeinträchtigungen innerhalb der Contractverhältnisse und gesetzlichen Verbindlichkeiten, wodurch das Recht Aller, das öffentliche Recht, nicht zugleich mit verletzt wird, begründen lediglich für die Verletzten ein Klagrecht, und nur dann, wenn diese darauf antragen, hat ihnen der Staat Hilfe zu gewähren.

In Bezug auf die Gewerbe muß demnach der Staat prävenirend wirken:

bei allen den Gewerben, deren Ausübung, auf eine oder die andere Weise, Gefahr für Leben und Gesundheit der Staatsbürger herbeiführen kann.

Daher ist er nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet:

a) sofern besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse dazu erfordert werden, eine strenge Prüfung der Competenten vorzunehmen, und ihnen nur dann, wenn sie ihre Befähigung dazu dargethan haben, die Ausübung des Gewerbes zu verstatten.

b) sofern aus einer unrichtigen Anlegung der Werkstätten *) oder aus dem Verkaufe der Erzeugnisse oder Waaren nachtheilige Folgen für das Leben und die Gesundheit Anderer hervorgehen können, fortwährend über alle solche Gewerbe eine polizeiliche Aufsicht zu führen,

demnach im Allgemeinen Sorge zu tragen, daß zu allen derartigen Gewerben der Untüchtige nicht zugelassen werde, der Verkauf der dem Leben oder der Gesundheit nachtheiligen Waaren nicht stattfinde. **)

*) z. B. Pulvermühlen, Werkstätte, die feuergefährlich sind u. s. w.

**) Nach der preußischen Verordnung über die Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810, §. 21, sind 34 Gewerbe bezeichnet, bei deren ungeschicktem Be-

Im Allgemeinen aber hat er rücksichtlich der Gewerbe

c) darüber zu wachen, daß die Gewerbe im Ganzen nicht eine gemeinschädliche Richtung für Leben und Gesundheit nehmen.

Weiter einzuschreiten geht weder seine Pflicht, noch seine Befugniß, und es liegt fast in der Natur der Sache, daß, wenn er es dennoch thut, seine Mühe entweder vergeblich ist oder schädlich wird. *) Er hat verthan, wenn er Jedem die Mög-

---

triebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung der Unbescholtenheit fordern, worauf nur dann, wenn diese Erfordernisse nachgewiesen sind, Gewerbscheine ertheilt werden. Dazu gehören: 1.) Abdecker, 2.) Apotheker, 3.) Aerzte und Wundärzte, 4.) Berggeschworene, 5.) Dollmetscher und Uebersetzer Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, 6.) Feldmesser, Nivellirer und Markscheider, 7.) Gast- und Schenkwirthe aller Art, und die, welche gewerbweise meublirte Zimmer vermiethen, 8.) Gesindemäckler, 9.) Güterbestätiger und Schaffner, 10.) Hebammen, 11.) Justizcommissarien, Notarien, Procuratoren, 12.) Juveliere, Gold- und Silberprobierer, 13.) Lohnlakaien, 14.) Lootsen, 15.) Mäkler, Dispacheure und Auctionatoren, 16.) Marionettenspieler, 17.) Maurer, 18.) Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren, 19.) Mühlenbauer, 20.) Oekonomiecommissarien, 21.) Personen, welche mit Thieren und andern Schaustellungen umherziehen, 22.) Personen, welche ein Geschäft daraus machen, Leichen zu waschen und anzuziehen, 23.) Schauspieldirectoren, 24.) Schiffs- und Steuerleute für Seeschiffe, 25.) Schornsteinfeger, 26.) Schreib- und Rechnenmeister, insofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen, 27.) Schweine-, Rindvieh- oder Pferdecastrirer, 28.) Seeschiffszimmerleute, 29.) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, 30.) Todtengräber, 31.) Vieh- und Roßärzte, 32.) Verfertiger chirurgischer Instrumente, 33.) Vorsteher von Privat-Irrenhäusern und endlich 34.) Zimmerleute. Gewiß ist in diesem Verzeichnisse alles berücksichtiget und eher zu viel als zu wenig gethan worden.

*) Hierzu gehört ganz besonders die Mühe, welche man von Staats- oder Obrigkeitswegen darauf verwendet, um bei jedem, übrigens völlig gleichgültigen, Gewerbe zu untersuchen, ob derjenige, der es treiben will, fortkommen werde, ob er dazu das nöthige Vermögen und die sonstigen Mittel besitze, gleichsam als ob sich dies durch Zahlen darstellen ließe, als ob nicht Kenntnisse und Credit dasselbe bewirkten. Millionairs haben mit wenigen Gulden, verarmte Kauf-

lichkeit innerhalb der durch die Sorge für die Aufrechthaltung des Rechtsgebiets und der Sicherheit für Personen und Eigenthum gebotenen Grenzen, wie sie vorstehend angedeutet sind, gewährt, irgend ein beliebiges Gewerbe zu betreiben, und darinnen mit dem Auslande Concurrenz halten zu können.

---

leute und Fabrikanten mit Millionen angefangen. Eben so vergeblich und erfolglos ist es, wenn der Staat sich die Mühe geben will, die Zahl der Gewerbetreibenden nach der Zahl der muthmaaßlichen Abnehmer zu bemessen und darnach die Gewerbsbewilligungen zu ertheilen, weil es ihm, wie schon oben dargethan wurde, an allen Mitteln fehlt, in dieser Hinsicht auch nur zu einiger Gewißheit zu gelangen. Am schlimmsten aber ist es, wenn er Einfluß auf den Gewerbsbetrieb selbst ausüben will, weil daraus oft die schädlichsten Folgen entstehen. Selbst der eifrige und höchst wohlwollende Colbert hat eine ganze Menge der nachtheiligsten Verfügungen erlassen. So gab er am 18. März 1671 eine Instruction über die Färberei, worin alle Farben vorgeschrieben wurden, deren Anwendung erlaubt war.

Von 1676 bis 1728 ergingen nicht weniger als 11 Verordnungen über die Fertigung der Leinwand, wobei die Zahl der Faden, Länge, Breite derselben u. s. w. auf das genaueste bestimmt wurde. Noch am 20. Febr. 1777 wurde das Bleichen vor dem 16. März und nach dem 10. Oct. bei 500 Fl. Strafe verboten. Leuchs, über Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 174, führt außerdem noch eine Menge anderer Beispiele an. Den merkwürdigsten Beitrag zu dem Beweise der Verderblichkeit der Monopole und der diesfallsigen Verordnungen giebt aber wohl die Geschichte der sogenannten Spitalfields-Acte.

Die dortige Seidenfabrik, gegründet durch die nach dem Widerrufe des Edicts von Nantes im Jahre 1685 erfolgte Auswanderung einer Menge von Seidenwebern aus Frankreich, wurde sehr von der Regierung unterstützt. Die Colonie hob sich, obschon anfänglich die Einfuhre der seidenen Waaren freiblieb. In den Jahren 1697 und 1701 wurde die Einfuhre fremder Seidenwaaren verboten. Aber hiermit begannen auch die Klagen der Fabrikanten und Arbeiter wegen der Arbeitslöhne, welche diese zu niedrig, jene zu hoch fanden. Im Jahre 1773 wurde endlich durch die sogenannte Spitalfields-Acte der Arbeitslohn festgestellt, und man meinte somit diese Streitigkeiten beseitiget zu haben. Aber beinahe hätte diese Acte den Untergang der Fabrik nach sich gezogen. Nicht nur stellten in Folge der unangemessenen und mit dem Preise der Fabrikate in keinem Verhältnisse stehenden Bestimmung der Löhne nach und

Nicht also die volle Gewerbefreiheit ohne alle Schranken ist es, welche wir vorschlagen, sondern nur eine solche, welche bei übrigens völlig freier Wahl, bei dem freiesten Uebergange von einem Gewerbe zum andern, dennoch in Bezug auf die Gewerbe, deren Ausübung das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger gefährden oder sonst gemeinschädlich werden kann, die nöthige allgemeine Rechtssicherheit verbürgt. Alle Zwangsrechte und Monopole müssen aufhören, alle übrigen bis auf die bezeichneten Schranken müssen fallen. Nur sie darf der Staat aufrecht erhalten, weiter aber einzuwirken kann blos nachtheilig werden. Dagegen mag er mahnend, belehrend, warnend und, wo die Kräfte der Einzelnen nicht hinreichen, helfend, z. B. durch Errichtung von Schulen, Unterrichtsanstalten u. dgl. ein-

nach eine Menge von Unternehmern entweder ihr ganzes Geschäft oder doch wenigstens die Verfertigung solcher Stoffe ein, die, bei gleichem Lohne, geringeren Vortheil abwarfen, sondern man bemerkte auch, daß in Folge des Monopols in England alle Verbesserungen unterblieben, während die Fabriken auf dem Continente sich fortwährend vervollkommneten. Die erste Maaßregel machte eine Menge von Arbeitern brodlos. Die zweite gab zu einer Menge von Unterschleifen Anlaß, und die ganze Fabrik stand auf dem Punkte, unterzugehen, als man sich, auf Bitten einiger einsichtsvollen Fabrikanten, im Jahre 1824 entschloß, die Spitalfields-Acte aufzuheben und im Jahre 1825 auf Huskissons Vorschlag die Einfuhre der Seidenwaaren gegen 30% Zoll zu erlauben und die Abgabe auf die Einfuhre gespulter Seide von 14 Sch. 7½ p. auf 5 Sch. 7½ p. und roher Seide von 5 Sch. 7½ p. auf 3 p. für das Pfund herabzusetzen.

Hiernach ergaben sich folgende Resultate. Im Jahre 1824 hatte die Einfuhre roher Seide, welche in England gesponnen und verarbeitet wurde, 3,382,357 Pfund betragen. Während der ersten vier Jahre nahm diese Einfuhre trotz des herabgesetzten Zolles ab; denn es wurden, nach der Erlaubniß fremde Seidenwaaren einzuführen, vorzugsweise die schweizerischen, französischen und italienischen Fabrikate, wo die Fabriken mehr sich vervollkommnet hatten, getragen. Bald aber folgten die englischen Fabriken nach, und schon im Jahre 1832 war die Einfuhre roher Seide auf 4,693,517 Pfd., die Ausfuhre von Seidenzeugen aber, welche 1824 nur 140,320 Pfd. Sterling betragen hatte, war bereits 1830 auf 437,880 Pfd. Sterling gestiegen, und jetzt sind bei diesem Geschäftszweige an 400,000 Personen beschäftiget.

treten, dann darf er sich von seinem Wirken überall einen wohlthätigen und segensreichen Erfolg versprechen.

§. 50.

Sonach bleibt nur noch die Beantwortung der Fragen übrig:
ob aus dem Gesichtspunkte des Rechts sich die Aufhebung der Zünfte rechtfertigen lasse, und
welche Rücksichten dabei zu nehmen seyn werden.

Bestehen auch die Zünfte ursprünglich auf einer Privatvereinigung und auf dem Herkommen, und sind sie blos das Ergebniß der Zeit und ihrer Bedürfnisse, so sind sie doch hierin den Rechten der größeren Corporationen des Adels und den Städten gleich, und ruhen, wie das Recht des Landesherrn hinsichtlich des Maaßes der Steuern, in Deutschland auf derselben Grundlage. Eine Beschwerde der Unterthanen über zu großen Steuerdruck konnte eben so gut an den Reichstag gebracht werden, wie die Beschwerde einer Zunft über Gewerbsbeeinträchtigung.

Als aber die Staaten in den Zustand des öffentlichen Rechts übergingen, da trat bei den größeren Corporationen wie bei den kleineren, also auch bei den Zünften, derselbe Fall ein; sie wurden von den einzelnen Staaten durch Gesetze regulirt. Von nun an hörte ihr privatrechtlicher Zustand auf, und sie waren, wie die größeren Corporationen, der Sphäre des öffentlichen Rechts, der Gesetzgebung verfallen.

Welche Regierungsform man auch im Auge halten mag, immer kann man in ihren Gesetzen und Einrichtungen für nichts anderes sehen, als für den Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens, als dessen Organ die Regierungen zu betrachten sind. Als solches können sie nur das wollen, was mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, und müssen sich bestreben, alles zu entfernen, was mit demselben unvereinbar ist.

Alle menschlichen Einrichtungen sind ihrer Natur nach, wie gut und zweckmäßig sie auch einmal gewesen sein mögen, der Vergänglichkeit unterworfen. Die äußeren Verhältnisse, welche sie hervorgerufen haben, ändern sich, und es kann wohl geschehen, daß das, was früher zweckmäßig, ja nothwendig war, wegen geänderter Verhältnisse mit der Zeit endlich nutzlos, ja

gemeinschädlich wird. Dann aber sind die Regierungen nicht berechtigt nur, sondern verpflichtet, dergleichen Einrichtungen wieder aufzuheben. Der vernünftige Gesammtwille kann seine Einrichtungen, seine Gesetze nur so lange wollen, als sie mit dem Gemeinwohl vereinbar sind, und was durch das Gesetz gegeben ist, darauf entstehet kein unwiderrufliches Recht, sondern es kann durch ein anderes Gesetz wieder aufgehoben werden; denn fest stehet die Regel da, daß durch das spätere Gesetz das frühere aufgehoben werden kann, und unbezweifelt ist, daß in dem Kreise des öffentlichen Rechts nicht blos gefragt werden darf: „was besteht?" sondern zugleich gefragt werden muß: „ist das Bestehende mit den gerechten Forderungen der Zeit und mit den Fortschritten der Menschheit im Einklang." *)

Nach diesen Grundsätzen ist auch in der Erfahrung stets gehandelt worden. Die Leibeigenschaft der Personen, die Laßqualität der Güter, die Frohnen und andere mit einer besseren Bodenkultur unverträgliche Dienstbarkeiten sind aufgehoben oder der Ablösung unterworfen, das Feudalwesen, die Autonomie der Städte, obwohl auf alterthümlichen oftmals bestätigten Institutionen beruhend, sind gegenwärtig als nachtheilig und unverträglich mit dem Stande der jetzigen Verhältnisse, mit mehr oder weniger Schonung, aufgehoben worden. Insbesondere ist auch das Zunftwesen, nachdem es, wie die eben erwähnten Institutionen, in den Kreis des öffentlichen Rechts getreten war, gar manchen Veränderungen unterworfen worden.

Im Jahre 1219 wurden die Zünfte zu Goslar aufgehoben, und als Kaiser Rudolph I. sie im Jahre 1290 wieder bestätigte, so geschah es nicht, weil er glaubte, sie hätten ein Recht darauf, welches früher verletzt worden, sondern weil er sie für nützlich hielt. **)

---

*) Dies letzte sind die Worte eines der aufgeklärtesten Staatsmänner, des badischen Minister Winter, bei Gelegenheit der in den dortigen Kammern stattgefundenen Verhandlungen, der sich für Gewerbefreiheit erklärt, wenn er auch erst durch verschiedene Uebergänge dahin gelangen will. Morstadt, Nationalökon. Jahrg. 1834, Heft 5, S. 336.

**) Cum itaque ad fervedam aliquorum instantium credentes proficere, quod nunc cernimus officere, qua fraternitates in oppido

Im Jahre 1364 hob sie Herzog Rudolph IV. zu Wien, 1368 Landgraf Heinrich II. in Hessen, später Johann Adolph in Hollstein auf. In den Jahren 1531 und 1546 verbot Kaiser Karl V. allen Schleichhandel und alle Monopole in den Niederlanden. Auf dem Reichstage zu Regensburg erhoben sich schon im Jahre 1672 mehrere Stimmen für deren Aufhebung,*) und in dem Reichstagsschlusse von 1731 wurde ihnen mit Aufhebung gedroht, auch jedem Reichsstande freie Gewalt zu beliebigen Abänderungen gelassen.**)

In Sachsen insbesondere ist das Verbietungsrecht der Weber gegen den unzünftigen Betrieb der Leinen- und Baumwollenweberei auf dem Lande, der Posamentirer gegen die unzünftigen linnenen Bandweber längst aufgehoben, der unzünftige Betrieb der meisten Gewerbe auf dem Lande erlaubt, manche Prärogative, wie z. B. das Recht, einige ihres Mittels in dem Rathe zu haben, bei Contrahirung von Kommunschulden um ihre Einwilligung befragt zu werden u. s. w., sind aufgehoben, und noch unterm 2. März 1810 ist die Anlegung der Band- und Mühlenstühle allgemein freigegeben worden, mit der Bemerkung, daß, was auch in einzelnen Innungsartikeln dagegen enthalten sein könnte, in keine Berücksichtigung gezogen werden solle.

Kurz, Theorie und Praxis lassen über die, wohl hin und wieder in Zweifel gezogene, Berechtigung der Regierungen zu Aufhebung der Zünfte und des mit ihnen verbundenen Zunftzwanges um so weniger den geringsten Zweifel übrig, als ja längst schon der Satz stillschweigend anerkannt und ausdrücklich

nostro Goslariensi, quae Jnnige vel Gelder vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio consideramus, quod dictae fraternitates oppido nostro Goslariensi, nec non civibus ejusdem et eorum usibus proficiunt, fructificant et earum destructio in dicti oppidi vergit non modicum praejudicium et gravamen ——— Dipl. ad. a. 1290. Bei Heineccius, Antiqu. Goslar, p. 305.

*) Von Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, II. 283. (Berlin 1783.)

**) In dem kaiserlichen Patente unter I. ist ausdrücklich bemerkt, daß jedem Reichsstande die Gewalt, die Innungsbriefe nach Zeit und Umständen abzuändern, vorbehalten bleibe.

ausgesprochen worden ist, daß, wenn es zu Staatszwecken erforderlich ist, Jedermann dem Staate sogar sein Eigenthum, wenn auch gegen Entschädigung, abzutreten verbunden sei.

Unter diesen Umständen kann demnach wohl nur noch davon die Rede sein, zu untersuchen, welche Modifikationen bei einer Aufhebung oder Beseitigung des Zunftwesens zu treffen sind, d. h. vornehmlich, ob und in wie weit von einer Entschädigung der Zunftgenossen die Rede sein müsse.

Der Staat verspricht und gewährt Entschädigung dafür, wenn Jemand sein Eigenthum zu Staatszwecken aufgiebt; wo sich daher bei den Zünften ein solches vorfindet, da wird die Verbindlichkeit zu einer angemessenen Entschädigung anerkannt werden müssen. In dem Sinne, in welchem hier von Eigenthum die Rede ist, muß der Gegenstand eine äußerliche an einen dritten übertragbare Sache sein;*) er muß einen Tauschwerth haben und zu schätzen sein; denn eine andere als eine äußerliche Sache kann nicht übertragen, was nicht Tauschwerth hat, nicht geschätzt werden kann, dafür kann keine Entschädigung ermittelt werden.

Wo sich aber eine solche übertragbare Sache von Tauschwerth findet, sei es, daß sie abgesondert dastehe und als Hauptsache zu betrachten sei, oder daß sie als Nebensache mit einer andern Hauptsache in Verbindung sich befinde, da ist auch bei den Innungsgenossen das Recht auf Ersatz vollständig begründet; wo aber eine solche Sache sich nicht vorfindet, wo der Betrag des Schadens nicht festzustellen ist, wo es überall noch ungewiß bleibt, ob überhaupt ein Schaden der letztern Art noch eintreten wird, da fällt auch das Recht auf Schadenersatz hinweg.

Nach den vorliegenden Ergebnissen kann eine Entschädigung daher nur eintreten:

bei den sogenannten Realgerechtigkeiten, sie mögen nun für sich selbst einen abgesonderten und selbstständigen Vermögens-

*) Im weitern Sinne muß man zwar allerdings auch Kräfte, erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse u. s. w. als das Eigenthum des Inhabers betrachten, allein diese Eigenschaften sind rein persönliche, welche auf den Staat nicht übergetragen werden können, und gehören daher gar nicht in diese Klasse.

theil des Eigenthümers bilden, wie dies mit den sogenannten Handels- und Gewerbsgerechtigkeiten, welche selbstständig erkauft und erworben werden, der Fall ist, oder auf Grundstücken ruhen, z. B. Gasthofsgerechtigkeiten, Backgerechtigkeiten u. dgl.

Nur versteht es sich von selbst, daß im letzteren Falle bei Ermittelung der Ersatzsumme der Werth des Grundstücks abgesondert festgestellt und von der Ersatzsumme abgezogen werden muß; so wie überall die Gerechtigkeiten ausschließende sein müssen, weil sonst die Concessionsertheilung nicht verhindert werden kann.

Weiter aber dürfte die Ersatzverbindlichkeit schwerlich auszudehnen sein. Alle diejenigen Zunftgenossen, welche keine Realgerechtigkeiten besitzen, haben, selbst durch die Erlangung des Meisterrechts, noch keinen Anspruch auf Entschädigung erworben, weil das Meisterrecht nicht auf andere übertragbar ist, keinen eigentlichen nach gewissen Grundsätzen zu bestimmenden Geldwerth hat und daher keinen Theil des Vermögens im engeren Sinne — als Inbegriff aller Gegenstände von Tauschwerth, welche sich in dem Besitze einer Person befinden, gedacht — bilden. Sie haben nur das Recht auf Erwerb, die Befugniß, neben den übrigen Zunftgenossen ein Gewerbe zu betreiben, alle unzünftigen aber davon auszuschließen, erlangt. Aber der Staat hat ihnen nicht den Erwerb selbst garantirt und das Ausschließungsrecht hat keinen Tauschwerth, weshalb es weder einer Würderung fähig, noch ein Ersatz möglich ist. Man kann sich den Fall denken, daß ein zünftiger Meister seines Meisterrechtes ungeachtet, gar keine Arbeit hat, und der Fall kommt öfterer vor, als man denkt, oder daß ein zünftiger Meister nach Aufhebung der Zünfte eben so viel zu thun hat, wie früher, oder daß, wenn seine Arbeit abnimmt, sie auch abgenommen haben könnte, wenn der Zunftzwang geblieben wäre, denn auch da bleibt sich die Quantität der Arbeit nicht gleich, sondern es findet Zu- und Abnahme, ja wohl auch gänzliches Aufhören derselben, wie z. B. bei Modegewerben, statt. Wo sollten unter solchen Umständen Bestimmungen über einen Entschädigungsfuß möglich sein, da man nicht weiß, ob und was der eine oder der andere dabei verlieren könnte.

Die Gewerbefreiheit, sagt man, vermehrt die Concurrenz, aber der Zunftzwang schützt auch nicht immer ganz davor. Bei nicht geschlossenen Zünften kann sich die Zahl der Meister zufällig so sehr mehren, daß eben auch einer dem andern die Nahrung schmälern kann und wirklich schmälert. Dennoch ist es niemals weder verarmten Zünften, noch verarmenden einzelnen Zunftgenossen eingefallen, deshalb eine Entschädigung von dem Staate zu verlangen. Die Gewerbefreiheit thut nicht mehr als der Zufall, oder die Mode; warum sollte also, im Falle die Gewerbefreiheit eingeführt würde, eine Entschädigung eintreten, wo nicht bestimmt ist, ob eine Verletzung stattfindet, wo der Schaden nicht gewürdert werden kann, wo Zufall und Mode oft das Gleiche thun?

§. 51.

Nach diesen Andeutungen läßt sich das Ergebniß der gegenwärtig beendigten Untersuchung in folgende Sätze zusammenfassen:

Das Innungswesen stellt sich nach den jetzt eingetretenen Verhältnissen als unzweckmäßig und unvereinbar mit den Fortschritten der Industrie und dem Gemeinwohle dar; es muß daher aufgelöset und die Besitzer von Realgerechtigkeiten müssen entschädiget werden.

An die Stelle des Zunftwesens tritt eine neue Gewerbeordnung, welche auf dem Grundsatze einer völligen Aufhebung der Bann-, Zwangs- und Innungsrechte beruhet und jedem die freie Wahl eines Gewerbes, den freien Uebergang von einem zum andern zu jeder beliebigen Zeit, ohne daß er dabei in irgend einer Art an eine bestimmte Formalität gebunden ist, gleichmäßig gewähret.

Der Staat kümmert sich, außer in besonders bezeichneten Fällen, weder um seine Fähigkeit, noch um seinen Erwerbsbetrieb, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) bei Gewerben, bei deren Ausübung durch ungeschickte oder unzuverläßige Personen Gefahr für Leben und Gesundheit der Staatsbewohner und für die öffentliche Rechtssicherheit hervorgehen könnte;

b) bei der Erzeugung und dem Verkaufe solcher Producte, welche durch Misbrauch, oder durch Fahrläßigkeit, oder

endlich durch die mögliche Beimischung schädlicher Bestandtheile, dem Leben oder der Gesundheit nachtheilig werden können;

c) bei der Anlegung solcher Werkstätte, welche dem Leben, der Gesundheit, oder dem Vermögen Anderer gefährlich werden können, und

d) wenn die Gewerbe auf eine Art, welche der Entwickelung der Körper- und Geisteskräfte nachtheilig sind, oder sonst auf eine gemeinschädliche Art betrieben werden.

Im ersten Falle müssen Prüfungen angestellt, Zeugnisse beigebracht werden, ehe die Erlaubniß ertheilt wird, im zweiten Falle tritt eine fortwährende Beaufsichtigung ein, und im dritten und vierten findet ein selbstständiges Einschreiten statt, sobald irgend eine Gefahr dabei zu befürchten ist.

Nach diesen Grundprincipien dürfte es möglich sein, zu einer zeitgemäßeren, der völligen Gewerbefreiheit sich möglichst nähernden Gewerbeordnung zu gelangen und in der Industrie mit andern Völkern wiederum gleichen Schritt halten zu können. Daß aber dieser Zweck um einen geringeren Preis, z. B. mit der bloßen Verschmelzung verwandter Gewerbe, mit Verkürzung der Lehrzeit und Abstellung einiger sonstigen Misbräuche zu erhalten sei, muß, nach den Ergebnissen der vorliegenden Erörterung, wie nach der Erfahrung, bezweifelt werden. Nichts würde nutzloser sein, als eine solche halbe Maaßregel; sie wäre ein juste milieu im übelsten Sinne, welches der Deutsche so gern durch gerechte Mitte übersetzt, obwohl die Gerechtigkeit keine Mitte kennt. Auf ein solches würde hier anwendbar sein, was Livius von einer ähnlichen Maaßregel des Senats sagt, der, als bei Gelegenheit des ersten mazedonischen Krieges die Staatsgläubiger bezahlt sein, die Consuln aber, aus Mangel an Gelde sie warten lassen wollten, denselben zinsbare Grundstücke nach eigener Schätzung gab, und so, wie Livius sich ausdrückt, beschloß: quod medium erat inter utile et aequum. Liv. XXXI. 13.

